

## // AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Montag, 27.11.2023, 19:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

### Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2023
2. Resolution der SPD-Fraktion zum entschiedenen Vorgehen gegen Verleumdung, üble Nachrede und Hetze in den Sozialen Medien gegen die Stadt Raunheim und deren Angestellte, sowie zur Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz in der Stadt Raunheim
  - 2.1 Änderungsantrag: Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim für ein gutes Miteinander
3. 2023-588 1. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Raunheim;  
1. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim
4. FA/2023-593 WsR - Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2023-588 Abfallsatzung / Abfallgebührensatzung
5. 2023-575 1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim
6. 2023-591 Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR - gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main hier: § 12 Abs.3
7. 2023-568 Gemeinsame Stellungnahme der Städte Raunheim und Flörsheim zum Planfeststellungsverfahren „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Erweiterung OST1 einschl. Änderung Rahmenbetriebsplan 2010 Quarzsand- und -kiestagebau Raunheim“
8. 2023-589 Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ hier: 1. Änderung

Stadtverordnetenversammlung  
Stadtverordnetenvorsteher:  
Luca Kissel

Postanschrift  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

27. November 2023

E/26

9. 2023-584 Schiedsamt;  
Wiederwahl der bisherigen Schiedsfrau, Frau Anna Kollmann,  
zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Raunheim  
Wahl von Frau Francesca Lupo zur stellvertretenden  
Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Raunheim
10. FA/2023-  
542 SPD-Prüfantrag  
Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung
11. FA/2023-  
569 SPD-Prüfantrag  
Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen
12. FA/2023-  
570 FDP-Antrag  
zur Verkehrssicherung und Verkehrsberuhigung
13. FA/2023-  
571 SPD-Prüfantrag  
Einrichtung eines Grünschnittplatzes in Raunheim
14. FA/2023-  
572 WsR-Prüfantrag  
Anschaffung eines Mobilen Grünen Zimmers
15. FA/2023-  
574 B90-Die Grünen-Antrag  
auf Wiederaufnahme der Berücksichtigung einer  
Steuerermäßigung für Hunde aus dem Tierheim oder aus  
staatlich anerkannten Tierschutzorganisationen
16. FA/2023-  
594 SPD - Änderungsantrag zur Satzung über die Erhebung einer  
Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim
17. FA/2023-  
546 CDU-, WsR- und B90/Die Grünen.Antrag: Aufhebung der  
Drucksache 2023-515: Hier Nachträgliche  
Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter  
des Eigenbetrieb Stadtentwicklung
18. Schriftliche Anfrage SPD-Fraktion  
Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Beschränkungen von  
Glücksspielbetrieben in Raunheim
19. Verschiedenes
20. 2023-576 Jahresvertrag zur Ausführung von Reparatur- und  
Instandsetzungsarbeiten im Bereich  
Straßen-, Kanal- und Tiefbauarbeiten  
Hier: Auftragsvergabe
21. 2023-586 Stundungsantrag zur Gewerbesteuer

Luca Kissel  
Stadtverordnetenvorsteher

## **Für ein gutes Miteinander und ein entschiedenes Vorgehen gegen Verleumdung, üble Nachrede und Hetze in den Sozialen Medien**

Die Medien und die Sozialen Netzwerke spielen eine zentrale Rolle in der heutigen Kommunikation und Meinungsbildung. Sie bieten Raum für Information, Austausch, Diskussion und Vernetzung.

Diese wichtigen modernen Plattformen der Meinungsbildung dienen leider auch immer häufiger dazu, dass gezielte Falschinformationen, Vermutungen und Behauptungen veröffentlicht werden, die offensichtlich das Ziel haben, Angestellte unserer Stadtverwaltung, Mandatsträger\*innen oder die Stadt als Ganzes in Misskredit zu bringen und diese in der öffentlichen Wahrnehmung herabzuwürdigen.

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt auf das Schärfste die Nutzung der Anonymität in sozialen Netzwerken, um unwürdige, diffamierende oder unsachliche Kommentare zu verbreiten, welche teils augenscheinlich Straftatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) und/oder der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) erfüllen.

Die Veröffentlichung von schützenswerten, personenbezogenen Daten mit dem einzigen, offensichtlichen Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diskreditieren und zu beleidigen, sind völlig inakzeptabel. Solche Äußerungen schaden nicht nur den betroffenen Personen, sondern auch dem demokratischen Miteinander in unserer Stadt.

Wir rufen alle Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Netzwerke dazu auf, sich aktiv für einen fairen, würdevollen, respektvollen und sachlichen Austausch einzusetzen und denen entgegenzutreten, welche sich herabwürdigend und sträflich über Dritte äußern. Jede und jeder Einzelne trägt Verantwortung für die Gestaltung der digitalen Kommunikation und sollte sich stets der Bedeutung von Respekt und Anstand in der öffentlichen Diskussion bewusst sein.

Wir fordern den Magistrat auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen die Nutzer der Sozialen Medien vorzugehen, welche sich nicht an die grundsätzlichen Regeln eines fairen Umgangs miteinander halten.

Ebenfalls werden in den sozialen Medien aber auch in der Tagespresse gesetzlich geschützte Informationen aus vertraulichen Unterlagen und Beschlüssen der Stadtverwaltung oder der städtischen politischen Organe veröffentlicht.

Im Hinblick auf die zwingende Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Schutz von persönlichen Daten von Angestellten und Mandatsträgern\*innen ist hier ein entschlossenes Vorgehen des Magistrates gegen die Personen unerlässlich und gesetzlich vorgeschrieben, die vertrauliche Daten gesetzeswidrig an Dritte herausgeben oder sich in Besitz dieser Daten zum Nachteil Dritter bringen.

An Stadtverordnetenvorsteher  
Herr Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

Raunheim, 24.11.2023

## **Änderungsantrag: Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim für ein gutes Miteinander**

Die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und WsR in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim bringen hiermit gemeinsam folgende Resolution ein:

### **Für einen respektvollen und sachlichen Diskurs in den sozialen Netzwerken**

Die sozialen Netzwerke Facebook und Instagram spielen eine zentrale Rolle in der heutigen Kommunikation und Meinungsbildung. Sie bieten Raum für Austausch, Diskussion und Vernetzung. Doch leider wird diese Plattform auch für unwürdige und unsachliche Kommentare missbraucht. Dies untergräbt den konstruktiven und respektvollen Dialog, den wir in unserer Gesellschaft pflegen wollen.

Resolutionstext:

1. Wir, die unterzeichnenden Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und WsR, bekennen uns zu einem respektvollen und sachlichen Diskurs in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere in den sozialen Netzwerken.

2. Wir verurteilen auf das Schärfste die Nutzung der Anonymität in sozialen Netzwerken, um unwürdige, diffamierende oder unsachliche Kommentare zu verbreiten, insbesondere gegen städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gegen ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, wie Stadtverordnete und Magistratsmitglieder.

Die Veröffentlichung von schützenswerten, personenbezogenen Daten mit dem einzigen, offensichtlichen Ziel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diskreditieren und zu beleidigen, sind völlig inakzeptabel.

Solche Äußerungen schaden nicht nur den betroffenen Personen, sondern auch dem demokratischen Miteinander in unserer Stadt.

3. Wir rufen alle Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Netzwerke dazu auf, sich aktiv für einen fairen, würdevollen, respektvollen und sachlichen Austausch einzusetzen. Jede und jeder Einzelne trägt Verantwortung für die Gestaltung der digitalen Kommunikation und sollte sich stets der Bedeutung von Respekt und Anstand in der öffentlichen Diskussion bewusst sein.

4. Wir appellieren an die Betreiber der sozialen Netzwerke, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um unwürdige und unsachliche Kommentare zu unterbinden und den Nutzerinnen und Nutzern ein respektvolles Miteinander zu ermöglichen.

5. Wir setzen uns auf kommunaler Ebene dafür ein, die Medienkompetenz zu fördern und Aufklärungsarbeit zu leisten, um einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit den sozialen Medien zu unterstützen.

Lasst uns gemeinsam für eine Kommunikation eintreten, die von Respekt, Fairness und Sachlichkeit geprägt ist. Nur so können wir den Herausforderungen der digitalen Welt begegnen und eine offene, tolerante und lebendige Gemeinschaft in Raunheim bewahren und stärken.

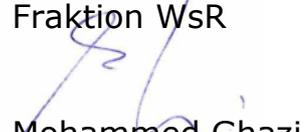
Mit freundlichen Grüßen

Für die  
CDU-Fraktion



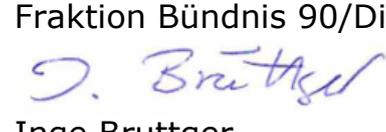
Stefan Teppich

Für die  
Fraktion WsR



Mohammed Ghazi

Für die  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Inge Bruttger

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 20.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

### Übergeordnete Themen

Satzungsangelegenheiten

### Themenziele

#### **Betreff:**

1. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Raunheim;
1. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die 1. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Raunheim gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- 2.) Die 1. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

**Sachdarstellung:**

**Bisherige Vorgänge:**

Ist immer durch den FD auszufüllen

**Ausgangslage**

Mit Gründung der „Städtesservice Raunheim / Rüsselsheim AöR“ zum 01.01.2016 ging neben anderen Tätigkeiten auch die Organisation zur Erstellung und Verteilung des jährlichen Abfallkalenders einschließlich der Gutscheine für die Nutzung des Wertstoffhofes an diese über.

Die Abfallkalender werden dabei an jeden Haushaltsvorstand gesendet. Ein Verfahren, das neben dem jährlichen Abgleich der Einwohnermeldedaten zusätzliche Kosten in nicht unerheblichem Umfang für Druck der Wertstoffgutscheine, die Umschläge selber, das Kuvertieren durch einen externen Dienstleister und den postalischen Versand verursacht.

Daher wird hiermit die Anpassung der Abfallsatzung der Stadt Raunheim in der Form vorgeschlagen, dass mit dem Jahreswechsel von 2023 auf 2024 auf den Versand der Wertstoffgutscheine verzichtet wird. Denn der überwiegende Teil der Raunheimer Haushalte nutzt hauptsächlich die Möglichkeit des „Sperrmüll auf Abruf“, welcher 4x im Kalenderjahr kostenfrei genutzt werden kann.

Altholz, Flachglas, Bauschutt wird mittels der Gutscheine auf dem Wertstoffhof abgegeben. Reichen die 4 Gutscheine nicht aus, besteht die Möglichkeit, weitere kostenpflichtig zu erwerben. Die Anzahl der zusätzlich verkauften Wertstoffgutscheine liegt dabei im niedrigen, zweistelligen, Bereich. Hier ist vielmehr davon auszugehen, dass sich unter Nachbarn, Freunden und Bekannten mit den Gutscheinen ausgeholfen wird. Ein wirtschaftlicher „Schaden“ ist somit auszuschließen.

Ebenfalls ist nicht davon auszugehen, dass eine Abkehr vom bisherigen System zu einem signifikanten Anstieg der Abgabemengen auf dem Wertstoffhof führt. Vielmehr ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auch mal mit einer Kleinmenge den Wertstoffhof anzufahren, ohne erst das nötige Maß für den Wertstoffgutschein abzuwarten.

Eine strengere Kontrolle der erlaubten, maximalen Abgabemenge je Anlieferung, sowie eine stichprobenhafte Ausweiskontrolle soll dabei Missbrauch vorbeugen. Der zukünftige Versand des Abfallkalender könnte statt der bisherigen Praxis kostenneutral - als Einlage - über die Verteilung des neuen Raunheimer Informationsbroschüre erfolgen.

Im Ergebnis würde eine Änderung der bisherigen Praxis zu wirtschaftlichen Vorteilen führen, ohne dass die Raunheimer Bürgerschaft hierdurch Nachteile zu befürchten hätte.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	

**Drucksache  
2023-588**

Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

D. Rendel  
Bürgermeister

J. Laubscheer  
Fachbereich III

K. Gomille  
Fachdienst III.2

Anlage(n):

- (1) 1. Änderung der Abfallsatzung
- (2) SynopseNEU\_1. Änderung der Abfallsatzung
- (3) 1. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim
- (4) Synopse 1. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim
- (5) Antwort der Verwaltung

## **1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XX die 1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S.3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **§ 6**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

##### **Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Die in Absatz 1 b) bis j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Beachtung der folgenden Annahmebedingungen zum Wertstoffhof des Städteservices zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben. Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und auf 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung von Bauschutt ist gemäß Absatz 1 f) für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und auf 0,5 cbm je Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 g) bis j) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei. Die Anlieferung von Grünschnitt und Papier, Pappe und Kartonagen ist auf eine PKW Kofferraumladung je Anlieferung begrenzt.

### **Artikel II**

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

##### **§16 wird wie folgt geändert:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der  
Stadt Raunheim

Rendel  
Bürgermeister

## Synopse zur 1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim

<b>Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim</b> Stand Juli 2023	<b>1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim</b> Stand Oktober 2023
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 die Neufassung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S.3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XX die 1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), <b>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93)</b>; §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S.3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von</p>

<p>Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) beschlossen.</p>	<p>bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 AUFGABE</b></p> <p>(1) Die Stadt Raunheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.</p> <p>(3) Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.</p> <p>(5) Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 AUFGABE</b></p> <p>(1) Die Stadt Raunheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.</p> <p>(3) Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.</p> <p>(5) Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>

**§ 2**  
**Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft**

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
- a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
  - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.  
Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:
- a) die Pflicht zur Getrennsammlung gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung;
  - b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
  - c) die Pflicht der Ämter und Betriebe der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

**§ 2**  
**Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft**

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
- a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
  - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.  
Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:
- a) die Pflicht zur Getrennsammlung gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung;
  - b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
  - c) die Pflicht der Ämter und Betriebe der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

### § 3

#### AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) „Gefährliche Abfälle“ i.S.d. §§ 3 Abs. 5; 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Rechtsverordnung bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### § 3

#### AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) „Gefährliche Abfälle“ i.S.d. §§ 3 Abs. 5; 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Rechtsverordnung bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

**§ 4**  
**EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Wo eine Abholung der Abfälle vor dem Grundstück nicht möglich ist, wird den Abfallerzeugern von dem Städteservice ein Platz zugewiesen. Muss eine Straße für eine bestimmte Zeit für den Verkehr gesperrt werden (Baustellen, Notfälle etc.), so hat der Abfallbesitzer an den Abfuhrtagen die Abfallbehälter, sperrigen Abfälle, Grünschnitt etc. zur nächsten für die Sammelfahrzeuge anfahrbare Straßenkreuzung/ Einmündung zu bringen und die entleerten Behälter dort wieder abzuholen.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An der Annahmestelle ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
- (4) Die Abfallbeseitigungsanlagen und -einrichtungen der Stadt Raunheim dürfen nur von Einwohnern der Stadt Raunheim genutzt werden. Das Einbringen von Abfällen jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**§ 4**  
**EINSAMMLUNGSSYSTEME**

- (1) Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Wo eine Abholung der Abfälle vor dem Grundstück nicht möglich ist, wird den Abfallerzeugern von dem Städteservice ein Platz zugewiesen. Muss eine Straße für eine bestimmte Zeit für den Verkehr gesperrt werden (Baustellen, Notfälle etc.), so hat der Abfallbesitzer an den Abfuhrtagen die Abfallbehälter, sperrigen Abfälle, Grünschnitt etc. zur nächsten für die Sammelfahrzeuge anfahrbare Straßenkreuzung/ Einmündung zu bringen und die entleerten Behälter dort wieder abzuholen.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An der Annahmestelle ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
- (4) Die Abfallbeseitigungsanlagen und -einrichtungen der Stadt Raunheim dürfen nur von Einwohnern der Stadt Raunheim genutzt werden. Das Einbringen von Abfällen jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM</b></p> <p>(1) Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle, nachstehend Bioabfall genannt</li> <li>b) Papier und Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt</li> <li>c) sperrige Abfälle</li> </ul> <p>(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Bioabfälle sind vom Abfallbesitzer – soweit keine Eigenkompostierung erfolgt - in den dazu bestimmten braunen Bioabfallbehältern, die in den Nenngrößen 120 l und 240 l zugelassen sind, zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in diese Behälter eingegeben werden. Die Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt zwischen dem 01.03. und 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich und zwischen dem 01.12. und 28.02. eines jeden Jahres vierzehntägig.</p> <p>(3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen mit blauem Deckel, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM</b></p> <p>(1) Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle, nachstehend Bioabfall genannt</li> <li>b) Papier und Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt</li> <li>c) sperrige Abfälle</li> </ul> <p>(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Bioabfälle sind vom Abfallbesitzer – soweit keine Eigenkompostierung erfolgt - in den dazu bestimmten braunen Bioabfallbehältern, die in den Nenngrößen 120 l und 240 l zugelassen sind, zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in diese Behälter eingegeben werden. Die Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt zwischen dem 01.03. und 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich und zwischen dem 01.12. und 28.02. eines jeden Jahres vierzehntägig.</p> <p>(3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen mit blauem Deckel, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu</p>

sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle aus Haushaltungen werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder über das Internet beim Städteservice anzumelden. An dem vereinbarten Abholtag sind die sperrigen Abfälle vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Abholung der sperrigen Abfälle auf Abruf ist für jeden Raunheimer Haushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Pro vereinbarten Abholtermin werden maximal 3 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle abgeholt. Weitere Abholungen von sperrigen Abfällen auf Abruf sind gebührenpflichtig.
- (5) entfällt
- (6) Die Abfuhrtermine für die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Abfälle werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.
- (7) Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen. Die Kosten dafür werden dem Verursacher bzw. dem Grundstückseigentümer / Hausverwaltung oder anderen verantwortlichen Personen in Rechnung gestellt.

sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle aus Haushaltungen werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder über das Internet beim Städteservice anzumelden. An dem vereinbarten Abholtag sind die sperrigen Abfälle vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Abholung der sperrigen Abfälle auf Abruf ist für jeden Raunheimer Haushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Pro vereinbarten Abholtermin werden maximal 3 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle abgeholt. Weitere Abholungen von sperrigen Abfällen auf Abruf sind gebührenpflichtig.
- (5) entfällt
- (6) Die Abfuhrtermine für die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Abfälle werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.
- (7) Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen. Die Kosten dafür werden dem Verursacher bzw. dem Grundstückseigentümer / Hausverwaltung oder anderen verantwortlichen Personen in Rechnung gestellt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM</b></p>
<p>(1) Der Städteservice sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Altglas</li> <li>b) Altmetall</li> <li>c) Sperrige Abfälle</li> <li>d) unbehandeltes Holz</li> <li>e) Flachglas</li> <li>f) Wiederverwertbarer Bauschutt</li> <li>g) Elektrokleingeräte mit den maximalen Abmessungen 45 cm breit und 30 cm hoch</li> <li>h) Leuchtstoffröhren</li> <li>i) Grünschnitt</li> <li>j) Papier, Pappe und Kartonagen</li> </ul> <p>(2) Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p> <p>(3) Das Ablagern von Altstoffen, Transportbehältnissen und Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der</p>	<p>(1) Der Städteservice sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Altglas</li> <li>b) Altmetall</li> <li>c) Sperrige Abfälle</li> <li>d) unbehandeltes Holz</li> <li>e) Flachglas</li> <li>f) Wiederverwertbarer Bauschutt</li> <li>g) Elektrokleingeräte mit den maximalen Abmessungen 45 cm breit und 30 cm hoch</li> <li>h) Leuchtstoffröhren</li> <li>i) Grünschnitt</li> <li>j) Papier, Pappe und Kartonagen</li> </ul> <p>(2) Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p> <p>(3) Das Ablagern von Altstoffen, Transportbehältnissen und Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der</p>

Sammelbehälter ist verboten.

- (4) Die Stadt kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die in Absatz 1 b) bis j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Beachtung der folgenden Annahmebedingungen zum Wertstoffhof des Städteservices zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben. Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist auf 3 m<sup>3</sup> begrenzt. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 b) bis f) in haushaltsüblichen Mengen ist für jeden Raunheimer Privathaushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Haushaltsvorstand erhält zum Jahresbeginn vier Wertstoffgutscheine für die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis f). Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 0,5 cbm (PKW-Kofferraumladung) begrenzt. Die Wertstoffgutscheine sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Weitere Anlieferungen von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis f) in haushaltsüblichen Mengen sind gebührenpflichtig und werden nur gegen Vorlage einer Wertstoffmarke je Anlieferung auf dem Wertstoffhof

Sammelbehälter ist verboten.

- (4) Die Stadt kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die in Absatz 1 b) bis j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Beachtung der folgenden Annahmebedingungen zum Wertstoffhof des Städteservices zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben. Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und auf 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung von Bauschutt ist gemäß Absatz 1 f) für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und auf 0,5 cbm je Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 g) bis j) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei. Die Anlieferung von Grünschnitt und Papier, Pappe und Kartonagen ist auf eine PKW Kofferraumladung je Anlieferung begrenzt.

<p>angenommen. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 g) bis j) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei. Abfälle gemäß 1 g) bis j) können ohne Vorlage eines Gutscheines oder Wertstoffmarke angeliefert werden. Die Anlieferung von Grünschnitt und Papier, Pappe und Kartonagen ist auf eine PKW Kofferraumladung je Anlieferung begrenzt.</p> <p>(6) Der Wertstoffhof des Städteservice darf nur von Raunheimer Einwohnern benutzt werden. Abfälle, die nicht von Grundstücken in Raunheim oder aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sind von der Annahme ausgeschlossen.</p> <p>(7) Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.</p>	<p>(6) Der Wertstoffhof des Städteservice darf nur von Raunheimer Einwohnern benutzt werden. Abfälle, die nicht von Grundstücken in Raunheim oder aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sind von der Annahme ausgeschlossen.</p> <p>(7) Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG</b> <b>(RESTMÜLL)</b></p> <p>(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG</b> <b>(RESTMÜLL)</b></p> <p>(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l</p>

erfolgt ausschließlich im festen vierzehntägigen Rhythmus. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf den Grundstücken der Wohnungsbaugesellschaften in der Ringstraßensiedlung die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 120 l bis 240 l im wöchentlichen Rhythmus erfolgen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l erfolgt einmal oder zweimal wöchentlich. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen.

(3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:

- a) 80 l
- b) 120 l
- c) 240 l
- d) 1.100 l

(4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städtesservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

erfolgt ausschließlich im festen vierzehntägigen Rhythmus. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf den Grundstücken der Wohnungsbaugesellschaften in der Ringstraßensiedlung die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 120 l bis 240 l im wöchentlichen Rhythmus erfolgen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l erfolgt einmal oder zweimal wöchentlich. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen.

(3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:

- a) 80 l
- b) 120 l
- c) 240 l
- d) 1.100 l

(4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städtesservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN</b></p> <p>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Es ist unzulässig, die Papierkörbe zum Ablagern von häuslichen, gewerblichen oder anderen Abfällen zu benutzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN</b></p> <p>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Es ist unzulässig, die Papierkörbe zum Ablagern von häuslichen, gewerblichen oder anderen Abfällen zu benutzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>ABFALLBEHÄLTER</b></p> <p>(1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie sind für die Reinigung der Behälter verantwortlich und haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Einmal jährlich erfolgt die Reinigung der Biobehälter durch den Städteservice.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>ABFALLBEHÄLTER</b></p> <p>(1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie sind für die Reinigung der Behälter verantwortlich und haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Einmal jährlich erfolgt die Reinigung der Biobehälter durch den Städteservice.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.</p>

(3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen die nachstehend genannten Maximalgewichte nicht überschreiten:

Behältergröße	Maximalgewicht
80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	400 kg

Abfallbehälter, die das Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.

- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe bzw. die Farbe der Deckel. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter ist Papier einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städtesservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.

(3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen die nachstehend genannten Maximalgewichte nicht überschreiten:

Behältergröße	Maximalgewicht
80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	400 kg

Abfallbehälter, die das Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.

- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe bzw. die Farbe der Deckel. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter ist Papier einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städtesservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.

(6) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von dem Anschlusspflichtigen oder einem Beauftragten die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen. Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(7) Zusätzlich können bei dem Städteservice Säcke für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllsäcke) mit amtlichem Aufdruck für die Restmülleinsammlung und Gartenabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck für die Bioabfalleinsammlung bezogen werden. Die Restmüllsäcke und Gartenabfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke und die Gartenabfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum des Städteservice über. Sie sind verschlossen unmittelbar neben den/dem Restmüll-/Bioabfallbehälter(n) zur Abholung bereitzustellen.

(8) entfällt

(6) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von dem Anschlusspflichtigen oder einem Beauftragten die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen. Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(7) Zusätzlich können bei dem Städteservice Säcke für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllsäcke) mit amtlichem Aufdruck für die Restmülleinsammlung und Gartenabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck für die Bioabfalleinsammlung bezogen werden. Die Restmüllsäcke und Gartenabfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke und die Gartenabfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum des Städteservice über. Sie sind verschlossen unmittelbar neben den/dem Restmüll-/Bioabfallbehälter(n) zur Abholung bereitzustellen.

(8) entfällt

<p>(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städtesservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p> <p>(9) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l Behälter für Papier und für Bioabfälle, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstellung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p> <p>(10) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städtesservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städtesservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p> <p>(9) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l Behälter für Papier und für Bioabfälle, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstellung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p> <p>(10) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städtesservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städtesservice vereinbarten Terminen bis 6.00 Uhr am Gehwegrand in Grundstücksnähe zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE</b></p> <p>(1) Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städtesservice vereinbarten Terminen bis 6.00 Uhr am Gehwegrand in Grundstücksnähe zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, sind</p>

vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.

- (2) Sperrige Abfälle sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihres Volumens nicht in die bereitgestellten Behälter für Restmüll (oder zusätzliche Restmüllsäcke) eingebracht werden können. Die sperrigen Einzelgegenstände dürfen maximal 70 kg wiegen und 2 m lang sein.
- (3) Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:
  - Baustellenabfälle,
  - Bauschutt, Abbruchmaterial, Renovierungsabfälle (z. B. Fenster, Türen; Sanitäreinrichtungen, Tapetenreste)
  - Autoreifen und Autoteile,
  - Altpapier,
  - Restmüll,
  - Kleidung und
  - sämtliche Abfälle nach § 2 dieser Satzung
- (4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städteservice. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von dem Städteservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und – terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.

- (2) Sperrige Abfälle sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihres Volumens nicht in die bereitgestellten Behälter für Restmüll (oder zusätzliche Restmüllsäcke) eingebracht werden können. Die sperrigen Einzelgegenstände dürfen maximal 70 kg wiegen und 2 m lang sein.
- (3) Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:
  - Baustellenabfälle,
  - Bauschutt, Abbruchmaterial, Renovierungsabfälle (z. B. Fenster, Türen; Sanitäreinrichtungen, Tapetenreste)
  - Autoreifen und Autoteile,
  - Altpapier,
  - Restmüll,
  - Kleidung und
  - sämtliche Abfälle nach § 2 dieser Satzung
- (4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städteservice. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von dem Städteservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und – terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</b></p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städtesservice bekanntgegeben.</p> <p>(2) Der Städtesservice gibt im Abfallkalender nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</b></p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städtesservice bekanntgegeben.</p> <p>(2) Der Städtesservice gibt im Abfallkalender nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.</p> <p>(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.</p> <p>(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle</p>

<p>(Biobehälter) aufzustellen, kann der Städteservice eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.</p>	<p>(Biobehälter) aufzustellen, kann der Städteservice eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.</p>
<p>(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p>(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städteservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p>	<p>(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städteservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p>
<p>(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Städteservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Städteservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und</p>	<p>(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und</p>

Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städteservice. Der Städteservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter. In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 25 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 80 l pro angeschlossenen Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städteservice nach pflichtgemäßem

Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städteservice. Der Städteservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter. In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 25 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 80 l pro angeschlossenen Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städteservice nach pflichtgemäßem

Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.

Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.

**§ 12a**

**Abfallbehälter nach Einwohnergleichwerten**

**§ 12a**

**Abfallbehälter nach Einwohnergleichwerten**

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 12,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städtesservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 12,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städtesservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

- (2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Bett	Einwohnergleichwert/Beschäftigten
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4

Unternehmen/Institution	Je Platz/Bett	Einwohnergleichwert/Beschäftigten
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4

4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2	4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2	6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5	7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5	8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2	9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2
(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.			(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.		
(4) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.			(4) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.		
(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur			(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur		

<p>Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>(6) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>(6) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>ALLGEMEINE PFLICHTEN</b></p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen. Die gleiche Beseitigungspflicht trifft den Eigentümer privaten, aber öffentlich zugänglichen Geländes dann, wenn Verunreinigungen durch Abfallbehälter, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung durch den Eigentümer oder sonstige Dritte auf diesem Gelände verursacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>ALLGEMEINE PFLICHTEN</b></p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen. Die gleiche Beseitigungspflicht trifft den Eigentümer privaten, aber öffentlich zugänglichen Geländes dann, wenn Verunreinigungen durch Abfallbehälter, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung durch den Eigentümer oder sonstige Dritte auf diesem Gelände verursacht werden.</p>

- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

**§ 14**

**UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG**

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu. Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der

**§ 14**

**UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG**

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu. Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der

<p>Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.</p>	<p>Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim einbringt,</li> <li>2. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallbehälter oder Sammelbehälter eingibt,</li> <li>3. entgegen § 5 Abs. 3 Altstoffe, Transportbehältnisse und Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter ablagert,</li> <li>4. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,</li> <li>5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter nach §§ 4 Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 2 eingibt,</li> <li>6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,</li> <li>7. entgegen § 7 Papierkörbe zweckwidrig verwendet,</li> <li>8. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter nicht pfleglich behandelt und nicht reinigt,</li> <li>9. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,</li> <li>10. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim einbringt,</li> <li>2. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallbehälter oder Sammelbehälter eingibt,</li> <li>3. entgegen § 5 Abs. 3 Altstoffe, Transportbehältnisse und Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter ablagert,</li> <li>4. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,</li> <li>5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter nach §§ 4 Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 2 eingibt,</li> <li>6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,</li> <li>7. entgegen § 7 Papierkörbe zweckwidrig verwendet,</li> <li>8. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter nicht pfleglich behandelt und nicht reinigt,</li> <li>9. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,</li> <li>10. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,</li> </ol>

<p>11. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallbehälter dem Städteservice nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>12. entgegen § 9 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 3 von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,</p> <p>13a. entgegen § 9 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellt sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.</p> <p>14. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>15. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>18. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es</p>	<p>11. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallbehälter dem Städteservice nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>12. entgegen § 9 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>13. entgegen § 9 Abs. 3 von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,</p> <p>13a. entgegen § 9 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellt sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.</p> <p>14. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>15. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>16. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>18. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es</p>
--	--

<p>überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>	<p>überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Diese Abfallsatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 01. April 2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

- **Neuerung**

## **1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 02.11.2023 die 1. Änderung der Abfallgebührensatzung zu Abfallsatzung der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93),

§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

### **Artikel I**

#### **§ 2**

#### **GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN**

**Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.**

#### **§ 3**

#### **GEBÜHRENPFlichtIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

**Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit Aushändigung der Restmüllsäcke oder Gartenabfallsäcke, im Falle des § 2 Abs. 1,2,3 und 5 dieser Satzung nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.

### **Artikel II**

#### **§ 5**

#### **INKRAFTTRETEN**

**§5 wird wie folgt geändert:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der  
Stadt Raunheim

Rendel  
Bürgermeister

## Synopsis zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim

<b>Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim</b> <small>Stand Juli 2023</small>	<b>1. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim</b> <small>Stand Oktober 2023</small>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 folgende Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes i. d. F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),</p> <p>§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82)</p> <p>§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am <b>02.11.2023</b> folgende <b>1. Änderung der</b> Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), <b>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93),</b></p> <p>§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82)</p> <p>§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), <b>zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).</b></p>
<p><b>§ 1</b> <b>GEBÜHREN</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>GEBÜHREN</b></p>
<p>(1) Die Stadt Raunheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die</p>	<p>(1) Die Stadt Raunheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die</p>

Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 HAKrWG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 12 Abs.7 AbfS zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines Restmüllbehälters mit folgenden Nenngrößen:

a) bei einmal vierzehntägiger Leerung

80 l Behälter	220,37 €/Jahr
120 l Behälter	365,41 €/Jahr
240 l Behälter	727,38 €/Jahr
1.100 l Behälter	3.626,76 €/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung

120 l Behälter	730,80 €/Jahr
240 l Behälter	1.458,96 €/Jahr
1.100 l Behälter	7.253,40 €/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung

1.100 l Behälter	14.506,80 €/Jahr
------------------	------------------

Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 HAKrWG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 12 Abs.7 AbfS zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines Restmüllbehälters mit folgenden Nenngrößen:

a) bei einmal vierzehntägiger Leerung

80 l Behälter	220,37 €/Jahr
120 l Behälter	365,41 €/Jahr
240 l Behälter	727,38 €/Jahr
1.100 l Behälter	3.626,76 €/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung

120 l Behälter	730,80 €/Jahr
240 l Behälter	1.458,96 €/Jahr
1.100 l Behälter	7.253,40 €/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung

1.100 l Behälter	14.506,80 €/Jahr
------------------	------------------

(3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüllsack (70 l) beträgt 8,50 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Erstattung der Gebühr.

(4) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Gartenabfallsack (150 l) beträgt 8,50 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahmen und keine Erstattung der Gebühr.

(5) Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 9 AbfS und sperriger Abfälle i. S. d. § 5 Absatz 4 AbfS abgegolten.

(6) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Behälter werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papierbehälter bei Zuteilung von einem

80 l Behälter	21,97 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
120 l Behälter	43,94 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
240 l Behälter	203,19 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
1.100 l Behälter	406,38 €/Jahr bei wöchentlicher Leerung

(3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüllsack (70 l) beträgt 8,50 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Erstattung der Gebühr.

(4) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Gartenabfallsack (150 l) beträgt 8,50 €. Die Gebühr schließt die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahmen und keine Erstattung der Gebühr.

(5) Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 9 AbfS und sperriger Abfälle i. S. d. § 5 Absatz 4 AbfS abgegolten.

(6) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Behälter werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papierbehälter bei Zuteilung von einem

80 l Behälter	21,97 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
120 l Behälter	43,94 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
240 l Behälter	203,19 €/Jahr bei vierzehntägiger Leerung
1.100 l Behälter	406,38 €/Jahr bei wöchentlicher Leerung

b) Für Bioabfallbehälter bei Zuteilung von einem

120 l Behälter 243,96 €/Jahr  
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS  
240 l Behälter 267,48 €/Jahr  
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS

c) Für Laub-/ Gartenabfallbehälter bei Zuteilung von einem

1.100 l Behälter 1.364,04 €/Jahr  
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS

Durch die Zuordnung von einem 240 l Behälter für Papier und einem 240 l Behälter für Bioabfall zu einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.

**§ 2**

b) Für Bioabfallbehälter bei Zuteilung von einem

120 l Behälter 243,96 €/Jahr  
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS  
240 l Behälter 267,48 €/Jahr  
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS

c) Für Laub-/ Gartenabfallbehälter bei Zuteilung von einem

1.100 l Behälter 1.364,04 €/Jahr  
bei Entleerung gemäß § 5 Abs. 2 AbfS

Durch die Zuordnung von einem 240 l Behälter für Papier und einem 240 l Behälter für Bioabfall zu einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.

**§ 2**

## GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN

(1) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Straßenfeste, Vereinsfeste, Gewerbeausstellungen, Polterabend usw. werden folgende Gebühren erhoben:

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| a) 120 l Behälter   | 12,18 € je Behälter  |
| b) 240 l Behälter   | 24,32 € je Behälter  |
| c) 1.100 l Behälter | 120,89 € je Behälter |

Für die Behälterauslieferung und -abholung werden pro Bestellung 40,00 € berechnet.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Soweit die bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichend gewesen sind, ist die Stadt berechtigt, dem Auftraggeber die Entsorgung der außerhalb der Abfallbehälter gelagerten Abfälle nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Behältergröße besteht grundsätzlich nicht. Die Bereitstellung erfolgt nach dem vorhandenen Lagerbestand.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(2) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von

## GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN

(1) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Straßenfeste, Vereinsfeste, Gewerbeausstellungen, Polterabend usw. werden folgende Gebühren erhoben:

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| a) 120 l Behälter   | 12,18 € je Behälter  |
| b) 240 l Behälter   | 24,32 € je Behälter  |
| c) 1.100 l Behälter | 120,89 € je Behälter |

Für die Behälterauslieferung und -abholung werden pro Bestellung 40,00 € berechnet.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Soweit die bereitgestellten Abfallbehälter nicht ausreichend gewesen sind, ist die Stadt berechtigt, dem Auftraggeber die Entsorgung der außerhalb der Abfallbehälter gelagerten Abfälle nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Behältergröße besteht grundsätzlich nicht. Die Bereitstellung erfolgt nach dem vorhandenen Lagerbestand.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(2) Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von

Abfallbehältern für Laub- und Gartenabfälle wird folgende Gebühr erhoben:

a) 1.100 l Behälter 120,89 € je Behälter

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Mit der Erhebung der Gebühr sind Anlieferung und die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(3) Für die über- und außerplanmäßige Leerung von Abfallbehältern außerhalb der regelmäßig stattfindenden Müllabfuhr wird folgende Gebühr erhoben neben einer Pauschale für An- und Abfahrt (34,50 €) inkl. MwSt:

a) 120 l Behälter 12,00 € je Behälter

b) 240 l Behälter 24,00 € je Behälter

c) 1.100 l Behälter 125,00 € je Behälter

Mit der Erhebung der Gebühr ist die Entsorgung abgegolten.

(4) Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben b) bis f) AbfS auf dem Wertstoffhof, die über die vier gebührenfreien Anlieferungen gemäß § 6 Abs. 5 AbfS hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 € für eine Wertstoffmarke je

Abfallbehältern für Laub- und Gartenabfälle wird folgende Gebühr erhoben:

a) 1.100 l Behälter 120,89 € je Behälter

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Mit der Erhebung der Gebühr sind Anlieferung und die ordnungsgemäße Entsorgung abgegolten.

Mit den Abfallbehältern ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen und Verluste haftet der Auftraggeber.

(3) Für die über- und außerplanmäßige Leerung von Abfallbehältern außerhalb der regelmäßig stattfindenden Müllabfuhr wird folgende Gebühr erhoben neben einer Pauschale für An- und Abfahrt (34,50 €) inkl. MwSt:

a) 120 l Behälter 12,00 € je Behälter

b) 240 l Behälter 24,00 € je Behälter

c) 1.100 l Behälter 125,00 € je Behälter

Mit der Erhebung der Gebühr ist die Entsorgung abgegolten.

(4) entfällt

Anlieferung erhoben. Die Gebühr für die Wertstoffmarke ist vor der Anlieferung beim Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zu zahlen.

- (5) Für die Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> sperrigen Abfällen auf Abruf, die über die vier gebührenfreien Abholungen gemäß § 5 Absatz 4 AbfS hinausgehen, wird eine Gebühr von 157,90 € je Abholung erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> sperrigen Abfällen auf Abruf binnen 48 Stunden (Express-Abholung) wird eine Gebühr von 536,50 € erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> sperrigen Abfällen aus der Wohnung, Haus oder Liegenschaft auf Abruf (Full Service- Abholung) wird eine Gebühr von 157,90 €/Stunde erhoben.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die Entsorgung abgegolten. Mehrmengen sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber.

- (5) Für die Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> sperrigen Abfällen auf Abruf, die über die vier gebührenfreien Abholungen gemäß § 5 Absatz 4 AbfS hinausgehen, wird eine Gebühr von 157,90 € je Abholung erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> sperrigen Abfällen auf Abruf binnen 48 Stunden (Express-Abholung) wird eine Gebühr von 536,50 € erhoben.

Für die Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> sperrigen Abfällen aus der Wohnung, Haus oder Liegenschaft auf Abruf (Full Service- Abholung) wird eine Gebühr von 157,90 €/Stunde erhoben.

Mit der Erhebung der Gebühren ist die Entsorgung abgegolten. Mehrmengen sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber.

**§ 3**  
**GEBÜHRENPFlichtIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle

**§ 3**  
**GEBÜHRENPFlichtIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle

eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 AbfS für rückständige Gebührenansprüche. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht.

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Anmeldung bzw. der Zueilung der Abfallbehälter und sie endet mit Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter vor dem 16. Kalendertag eines Monats auf dem Grundstück aufgestellt, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anfang dieses Monats; andernfalls mit dem Anfang des auf den Anschluss folgenden Monats.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter bis zum 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats. Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter nach dem 15. Kalendertag

eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 AbfS für rückständige Gebührenansprüche. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht.

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Anmeldung bzw. der Zueilung der Abfallbehälter und sie endet mit Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter vor dem 16. Kalendertag eines Monats auf dem Grundstück aufgestellt, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anfang dieses Monats; andernfalls mit dem Anfang des auf den Anschluss folgenden Monats.

Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter bis zum 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats. Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter nach dem 15. Kalendertag

<p>eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf dieses Monats.</p> <p>(3) Im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit Aushändigung der Restmüllsäcke oder Gartenabfallsäcke oder Wertstoffmarke, im Falle des § 2 Abs. 1,2,3 und 5 dieser Satzung nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.</p> <p>(4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.</p> <p>Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf dieses Monats.</p> <p>(3) <b>Im Falle des § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit Aushändigung der Restmüllsäcke oder Gartenabfallsäcke im Falle des § 2 Abs. 1,2,3 und 5 dieser Satzung nach Durchführung der dort aufgeführten gebührenpflichtigen Maßnahmen.</b></p> <p>(4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.</p> <p>Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>VERWALTUNGSGEBÜHREN</b></p> <p>(1) Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>VERWALTUNGSGEBÜHREN</b></p> <p>(1) Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom</p>

<p>Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 AbfS eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei:</p> <p>a) erstmaliger Antragstellung      50,00 €  b) beantragter Verlängerung      35,00 €</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.</p>	<p>Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 AbfS eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei:</p> <p>a) erstmaliger Antragstellung      50,00 €  b) beantragter Verlängerung      35,00 €</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 01. Januar 2015 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 INKRAFTTRETEN</b></p> <p style="color: red;">Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

- Neuerung

## Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

**Drucksache: 2023-588 A**

Fachdienst/Eigenbetrieb: II

Datum: 01.11.2023

### **Betreff:**

**Anfrage aus dem Haupt- und Finanzausschuss zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim**

### **Beantwortung:**

#### **1. Unklarheit in Bezug auf § 9 Abs. 9 der Abfallsatzung**

§ 9 Abs. 9 der Abfallsatzung wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2023 wie folgt geändert:

„Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l Behälter für Papier und Bioabfälle, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstellung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.“

In der Synopse Abfallsatzung der Drucksache 2023-588 wurde diese Änderung versehentlich nicht ergänzt. Die Synopse wurde nun entsprechend angepasst.

#### **2. Ergänzung § 6 Abs. 5 der Abfallsatzung**

§ 6 Abs. 5 Satz 4 und 5 sind zu ergänzen (rot markiert):

Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist **für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und** auf 3 m<sup>3</sup> **je Anlieferung** begrenzt. Die Anlieferung von Bauschutt ist **gemäß Absatz 1 f) für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei und** auf 0,5 cbm **je Anlieferung** begrenzt.

Lang  
Fachdienst II

Laubscheer  
Fachdienst III

# Antrag FA/2023-593



## Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 30.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I
Antragsteller	WsR

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
WsR - Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2023-588 Abfallsatzung / Abfallgebührensatzung

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



WsR- Fraktion M.Ghazi – In den Binsenbüschen 15 – 65479 Raunheim

An Stadtverordnetenvorsteher  
Herr Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Mohammed Ghazi

**Stellvertreter/in:**  
1. Tissam Bellafkir  
2. Christos Evdokiou

**Kontakt:**  
[Mohammed-Ghazi@web.de](mailto:Mohammed-Ghazi@web.de)  
0178/8830322

**Datum:**  
27.10.2023

**Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2023-588**  
**Abfallsatzung/Abfallgebührensatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kissel

die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Änderungsantrag beschließen:

**Änderungsantrag:**

Der Einwohnergleichwert in § 12a Absatz 1 der Abfallsatzung soll von aktuell 12,5 Liter pro Woche auf 7,5 Liter pro Woche angepasst werden. Ebenso soll die 60-Liter-Restmülltonne eingeführt bzw. in die Satzung aufgenommen werden.

**Begründung:**

Einwohnerinnen und Einwohner aus Raunheim haben die WsR-Fraktion darauf hingewiesen, dass in Rüsselsheim neben den standardmäßigen Größen auch eine 60-Liter-Variante (ein- oder zwei-Personen-Haushalt) für Restmülltonnen verfügbar ist. Im Gespräch mit Herrn Lier, dem Leiter der AöR, wurde uns bestätigt, dass eine Implementierung dieser Mülltonnengröße auch in Raunheim machbar ist. Die Kosten für die Leerung der 60-Liter-Tonne würden schätzungsweise 20 % unter denen der 80-Liter-Tonne liegen, was eine finanzielle Entlastung für die Raunheimerinnen und Raunheimer darstellen würde. Des Weiteren empfehlen wir, basierend auf den Ratschlägen von Herrn Lier, eine Anpassung des Einwohnergleichwerts von aktuell 12,5 Liter pro Woche auf 7,5 Liter pro Woche vorzunehmen, um uns an die Gegebenheiten in Rüsselsheim anzunähern. Diese Maßnahme würde nicht nur das Aufkommen an Restmüll weiter reduzieren, sondern auch ein deutliches Zeichen für einen verantwortungsvolleren Umgang mit unseren Ressourcen und für mehr Nachhaltigkeit setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mohammed Ghazi

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 19.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Übergeordnete Themen**  
Satzungsangelegenheiten

**Themenziele**

**Betreff:**

1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim

**Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet Stadt Raunheim gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

# Drucksache 2023-575

## Sachdarstellung:

### **Bisherige Vorgänge:**

Ist immer durch den FD auszufüllen

Der in der Katzenschutzverordnung enthaltene Zahlendreher (§ 3 Abs. 2) ist mit der hiermit vorgelegten Drucksache zu berichtigen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel  
Bürgermeister

Lang  
Fachbereich II

## Anlage(n):

- (1) 2023-1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim
- (2) Synopse Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim

## **1. Änderung der Katzenschutzverordnung der Stadt Raunheim**

### Schutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015, wird folgende Verordnung erlassen:

#### **Präambel**

Die nachfolgenden Bestimmungen der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim leiten sich aus den o.a. gesetzlichen Grundlagen ab. Zugleich wird in dieser Präambel auf die begründende Ausgangslage verwiesen, die als wesentliches Motiv für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu erkennen ist.

Die Haustierhaltung von Katzen, die es zulässt, dass nicht identifizierbare und unkastrierte Katzen regelmäßig Freilauf erhalten, hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass verwilderte Katzenpopulationen im Stadtgebiet anzutreffen sind. Diese bleiben ohne regelmäßige Versorgung im Hinblick auf Futter und medizinische Leistungen. Aus dieser Verwilderungssituation ergeben sich nicht nur Leid und Nachteile für die verwilderten Katzen selbst. Ihr Bestand ist auch außerhalb ihrer eigenen Population mit vielfältigen nachteiligen Auswirkungen verbunden. So werden beispielsweise zahlreiche gefährliche Krankheiten durch wildlebende Katzen auf Hauskatzen übertragen. Auch trägt die Existenz relevanter Populationen wildlebender Katzen dazu bei, dass der Bestand von Vögeln und anderen Tierarten in der siedlungstypischen Gartenstruktur des Stadtgebietes reduziert wird und ggf. gefährdet werden könnte.

Es besteht folglich ein hohes Interesse daran, den Bestand an verwilderten Katzen im Stadtgebiet hinreichend begrenzt zu halten.

#### **Artikel I**

##### **§ 3**

##### **Bußgeldvorschriften**

##### **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Ordnungswidrig handelt,

- a. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.
- b. entgegen §1 Absatz 4 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

#### **Artikel II**

##### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

##### **§4 wird wie folgt geändert:**

Diese 1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet des Stadt Raunheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der  
Stadt Raunheim

Rendel  
Bürgermeister

## Synopse zur 1. Änderung der Katzenschutzverordnung der Stadt Raunheim

<p style="text-align: center;"><b>Katzenschutzverordnung Schutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim</b> <small>Stand Januar 2021</small></p>	<p style="text-align: center;"><b>1. Änderung der Katzenschutzverordnung Schutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim</b> <small>Stand Oktober 2023</small></p>
<p>Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015, wird folgende Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die nachfolgenden Bestimmungen der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim leiten sich aus den o.a. gesetzlichen Grundlagen ab. Zugleich wird in dieser Präambel auf die begründende Ausgangslage verwiesen, die als wesentliches Motiv für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu erkennen ist.</p> <p>Die Haustierhaltung von Katzen, die es zulässt, dass nicht identifizierbare und unkastrierte Katzen regelmäßig Freilauf erhalten, hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass verwilderte Katzenpopulationen im Stadtgebiet anzutreffen sind. Diese bleiben ohne regelmäßige Versorgung im Hinblick auf Futter und medizinische Leistungen. Aus dieser</p>	<p>Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S.2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015, wird folgende Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die nachfolgenden Bestimmungen der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim leiten sich aus den o.a. gesetzlichen Grundlagen ab. Zugleich wird in dieser Präambel auf die begründende Ausgangslage verwiesen, die als wesentliches Motiv für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu erkennen ist.</p> <p>Die Haustierhaltung von Katzen, die es zulässt, dass nicht identifizierbare und unkastrierte Katzen regelmäßig Freilauf erhalten, hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass verwilderte Katzenpopulationen im Stadtgebiet anzutreffen sind. Diese bleiben ohne regelmäßige Versorgung im Hinblick auf Futter und medizinische Leistungen. Aus dieser Verwilderungssituation</p>

<p>Verwilderungssituation ergeben sich nicht nur Leid und Nachteile für die verwilderten Katzen selbst. Ihr Bestand ist auch außerhalb ihrer eigenen Population mit vielfältigen nachteiligen Auswirkungen verbunden. So werden beispielsweise zahlreiche gefährliche Krankheiten durch wildlebende Katzen auf Hauskatzen übertragen. Auch trägt die Existenz relevanter Populationen wildlebender Katzen dazu bei, dass der Bestand von Vögeln und anderen Tierarten in der siedlungstypischen Gartenstruktur des Stadtgebietes reduziert wird und ggf. gefährdet werden könnte.</p> <p>Es besteht folglich ein hohes Interesse daran, den Bestand an verwilderten Katzen im Stadtgebiet hinreichend begrenzt zu halten.</p>	<p>ergeben sich nicht nur Leid und Nachteile für die verwilderten Katzen selbst. Ihr Bestand ist auch außerhalb ihrer eigenen Population mit vielfältigen nachteiligen Auswirkungen verbunden. So werden beispielsweise zahlreiche gefährliche Krankheiten durch wildlebende Katzen auf Hauskatzen übertragen. Auch trägt die Existenz relevanter Populationen wildlebender Katzen dazu bei, dass der Bestand von Vögeln und anderen Tierarten in der siedlungstypischen Gartenstruktur des Stadtgebietes reduziert wird und ggf. gefährdet werden könnte.</p> <p>Es besteht folglich ein hohes Interesse daran, den Bestand an verwilderten Katzen im Stadtgebiet hinreichend begrenzt zu halten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht</b></p> <p>(1) <sup>(1)</sup> Katzenhalter*innen, die ihren Katzen Zugang ins Freigewähren, haben diese zuvor von Tierärzt*innen kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. <sup>(2)</sup> Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halter*innen in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird.</p> <p>(2) Diese Pflicht gilt für Katzen ab einem Alter von fünf Monaten.</p> <p>(3) Als Katzenhalter/-innen im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die freilaufenden Katzen regelmäßig und entgegen ergangener Aufforderungen der Ordnungsbehörde zur Unterlassung weiter Futter zur Verfügung stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht</b></p> <p>(1) <sup>(1)</sup> Katzenhalter*innen, die ihren Katzen Zugang ins Freigewähren, haben diese zuvor von Tierärzt*innen kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. <sup>(2)</sup> Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halter*innen in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird.</p> <p>(2) Diese Pflicht gilt für Katzen ab einem Alter von fünf Monaten.</p> <p>(3) Als Katzenhalter/-innen im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die freilaufenden Katzen regelmäßig und entgegen ergangener Aufforderungen der Ordnungsbehörde zur Unterlassung weiter Futter zur Verfügung stellen.</p>

(4) <sup>(1)</sup> Dem Magistrat der Stadt Raunheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen. <sup>(2)</sup> Alternativ ist schriftlich verbindlich zu erklären, dass die Katze ausschließlich in der Wohnung gehalten wird.

(5) <sup>(1)</sup> Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Raunheim Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. <sup>(2)</sup> Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

(4) <sup>(1)</sup> Dem Magistrat der Stadt Raunheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen. <sup>(2)</sup> Alternativ ist schriftlich verbindlich zu erklären, dass die Katze ausschließlich in der Wohnung gehalten wird.

(5) <sup>(1)</sup> Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Raunheim Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. <sup>(2)</sup> Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Maßnahmen**

<sup>(1)</sup> Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Raunheim angetroffen, so kann den Halter\*innen aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. <sup>(2)</sup> Ist eine angetroffene und fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und können ihre Halter\*innen deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Raunheim die Kastration durchführen lassen. <sup>(3)</sup> Werden Eigentümer\*innen oder Halter\*innen zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt, werden die entstandenen Kosten den Halter\*innen oder Eigentümer\*innen auferlegt. <sup>(4)</sup> Von den Halter\*innen personenverschiedene Eigentümer\*innen haben die Maßnahmen nach Satz 1 bis 2 zu dulden.

## **§ 2 Maßnahmen**

<sup>(1)</sup> Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Raunheim angetroffen, so kann den Halter\*innen aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. <sup>(2)</sup> Ist eine angetroffene und fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und können ihre Halter\*innen deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Raunheim die Kastration durchführen lassen. <sup>(3)</sup> Werden Eigentümer\*innen oder Halter\*innen zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt, werden die entstandenen Kosten den Halter\*innen oder Eigentümer\*innen auferlegt. <sup>(4)</sup> Von den Halter\*innen personenverschiedene Eigentümer\*innen haben die Maßnahmen nach Satz 1 bis 2 zu dulden.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>(1)</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. <sup>(2)</sup> Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. <sup>(3)</sup> Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWIG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt,</p> <p style="padding-left: 40px;">a. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.</p> <p style="padding-left: 40px;">b. entgegen §1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>(1)</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. <sup>(2)</sup> Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. <sup>(3)</sup> Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWIG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt,</p> <p style="padding-left: 40px;">a. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.</p> <p style="padding-left: 40px;">b. entgegen §1 <b>Absatz 4</b> den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese 1. Änderung der Katzenschutzverordnung für das Gebiet des Stadt Raunheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</b></p>

**Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Datum: 24.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Übergeordnete Themen**

**Themenziele**

**Betreff:**

**Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR -  
gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und  
Rüsselsheim am Main  
hier: § 12 Abs.3**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR:

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 83) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90), haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am xx.xx.xxxx und Rüsselsheim am Main am xx.xx.xxxx die 1. Änderung der nachfolgenden Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR beschlossen:

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

**Artikel 1**

*§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:*

**Abs. 3:**

*Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand nach der Feststellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen des jeweiligen Trägers hat der betroffene Anstaltsträger auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Ein positiver Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt dem betroffenen Träger wieder zu, sofern es die Liquiditätsausstattung der AöR erlaubt.*

**Sachdarstellung:**

Der Verwaltungsrat der Städtesservice Rüsselsheim/Raunheim AöR hat in seiner 2. Sitzung vom 13.07.2022 unter TOP 9 (AöR 2022/05) die Empfehlung ausgesprochen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig nach Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt mögliche Überschüsse des steuerfinanzierten Budgets der jeweiligen Gemeinde vollständig zurückerstattet werden. Der bisher erfolgte Einbehalt von 25 % eines Überschusses entfällt ersatzlos.

<b>Bisherige Vorgänge:</b>
Ist immer durch den FD auszufüllen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel  
Bürgermeister

Lang  
Fachbereichsleitung II

**Anlage(n):**

- (1) Synopse Anstaltssatzung

### Synopse zur Änderung der Anstaltssatzung des Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 21.06.2023

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p><b>§ 12 Abs. 3:</b> Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 3:</b> Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand nach der Feststellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen des jeweiligen Trägers hat der betroffene Anstaltsträger auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Ein positiver Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt dem betroffenen Träger wieder zu, sofern es die Liquiditätsausstattung der AöR erlaubt.</p>	<p>Eine definitive Aussage über die, den Kostenerstattungsbeiträgen zugrundeliegenden Spartenergebnisse, ist erst bei Feststellung des Jahresergebnisses möglich. Die Feststellung des Jahresergebnisses kann nur auf der Grundlage eines testierten Jahresabschlusses geschehen. Da der Städtesservice durch die kostendeckenden Gebühren und die spitzgerechneten Kostenerstattungen ausfinanziert ist, ist eine vollständige Rückgabe nicht gebrauchter Kostenerstattungsbeiträge an den jeweiligen Träger ohne weiteres möglich. Ansonsten hier die Klarstellung, dass jeder Träger nur die Verantwortung für die Spartenergebnisse, die in seiner Kommune erwirtschaftet wurden, erhält. Darüber hinaus wird festgestellt, dass eine Rückführung von Überschüssen nur dann erfolgt, wenn die dauerhafte Liquidität des Betriebes durch die Rückführung nicht gefährdet ist.</p>

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 29.09.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.10.2023	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

### Übergeordnete Themen

Biodiversitätskonzept

### Themenziele

#### **Betreff:**

**Gemeinsame Stellungnahme der Städte Raunheim und Flörsheim zum Planfeststellungsverfahren „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Erweiterung OST1 einschl. Änderung Rahmenbetriebsplan 2010 Quarzsand- und -kiestagebau Raunheim“**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim billigt den Inhalt der gemeinsamen Stellungnahme beider Städte (Anlage 1) und fordert die Verwaltung auf, diese dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Aufnahme in das Planfeststellungsverfahren zu übersenden.

**Sachdarstellung:**

<b>Bisherige Vorgänge:</b>
----------------------------

Stellungnahme der Stadt Raunheim innerhalb des Planfeststellungsverfahrens vom 17.03.2020
---

**Ausgangslage**

Die Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG betreibt den „Quarzsand- und Kiestagebau Raunheim“ in der Gemarkung Raunheim. Bei der Bergaufsicht und der oberen Planungsbehörde beantragte das genannte Unternehmen, einen ersten Erweiterungsabschnitt in Richtung Osten mit der Bezeichnung OST1 zu erschließen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine Eingriffsfläche von ca. 12,4 ha.

Bezüglich der bestehenden sogenannten Rahmenbetriebsplanzulassung vom 01.07.2010 sind mit Zulassung der Erweiterung OST1 Änderungen vorzunehmen. Diese betreffen:

- Zusätzliche Aufforstungsfläche „Mitte“ ca. 8,28 ha einschl. Verfüllung, entsprechend Rahmenbetriebsplan 2010, Lageplan DRH09-06 „Gesamtrekultivierung nach Betriebsende“
- Durchstich im Bereich südlich der bestehenden Aufbereitungsanlage zum Auffahren- des Erweiterungsbereiches OST1 auf einer Länge von ca. 200 m bzw. einer Fläche von 4.000 m<sup>2</sup>,
- Angleichen des Abbaus im Bereich der Fläche der Aufbereitungsanlage auf einer Länge von ca. 200 m bzw. einer Fläche von 4.000 m<sup>2</sup>,
- Änderung bzw. Anpassung der Laufzeiten Abbau (2037) und Rekultivierung (2042). Dies soll im weiteren Planungsverlauf unter Würdigung der jährlichen Abbaumengen endgültig konkretisiert werden.

In einer ersten Stellungnahme der Stadt Raunheim zum Planfeststellungsverfahren vom 17.03.2020 wurde das Vorhaben aus verschiedenen Gründen prinzipiell abgelehnt. Für den Fall, dass trotzdem eine Zulassung erfolgt, forderte die Stadt Raunheim hilfsweise eine in besonderem Maße ökologisch wertvolle Renaturierung, die durch die Planfeststellungsbehörde festzuschreiben ist.

Zu dieser dem Antragsteller abzuverlangenden ökologisch hochwertigen Renaturierung gehören nach Auffassung der Stadt Raunheim insbesondere die folgenden Punkte:

- Aufforstung (wieder-)verfüllter Teilbereiche der Auskiesungsfläche mit Baumarten, die in hohem Maße klimawandelresilient sind. Hierzu sind insbesondere die Erfahrungen und Planungen der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main (FBG, Mainzer Str. 13, 64572 Büttelborn) einzubeziehen. Verpflichtende Berücksichtigung der Naturwaldvorgaben seitens der Städte Raunheim und Flörsheim; dies ebenfalls in enger Abstimmung mit der FBG Rhein-Main.
- Belassung einer Restwasserfläche zur Herstellung eines Amphibien- und Vogelbiotopes
- Berücksichtigung von z.B. Steiluferbereichen für Uferschwalbe und potenziellen Habitaten für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten bereits bei der Verfüllung und bei der Geländemodellierung.
- Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme zeitnahe Ausweisung der Biotopbereiches als Schutzgebiet.

- Verpflichtung zur Erbringung der Brutto-Wiederaufforstungsfläche auch außerhalb des Eingriffsbereiches, z. B. auf noch zu erwerbenden Flächen zwischen Rüsselsheim und Raunheim.

Letztlich muss das Abbauunternehmen dazu verpflichtet werden, die Wiederverfüllung und Rekultivierung der bereits abgebauten Bereiche unabhängig vom weiteren Abbaufortschritt im Interesse von der Wiederherstellung von Natur und Landschaft und deren Funktionen deutlich schneller vorantreiben, als es der Rahmenbetriebsplan bzw. Rekultivierungsplan derzeit vorsieht.

Hintergrund für die Forderungen ist, dass die Folgen einer Rodung des Erweiterungsbereichs Ost im beantragten Ausmaß insbesondere in Zeiten des Klimawandels auf Jahrzehnte deutlich sichtbar sein werden. Daher sind durch die Planfeststellungsbehörde qualitativ besonders weitreichende, differenzierte und soweit möglich und sinnvoll parallel zur Auskiesung zu realisierende Renaturierungsmaßnahmen festzuschreiben.

### **Konkrete Umsetzung der Planungsziele**

Bei der Verfüllung und Geländemodellierung soll auf die Habitaterwartungen insbesondere von besonders gefährdeten Arten (Flora und Fauna) geachtet werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die Konservierung bzw. Schaffung von Steiluferbereichen für die in Raunheim vorkommende Uferschwalbe, aber auch für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Übergangsbereiche zwischen Restwasserfläche und Wald (Verfüllbereich 2) sind derart zu gestalten, dass eine hochdiverse Biotopstruktur für Flora und Fauna (Insekten, Amphibien, Vögel, Säuger) entsteht.

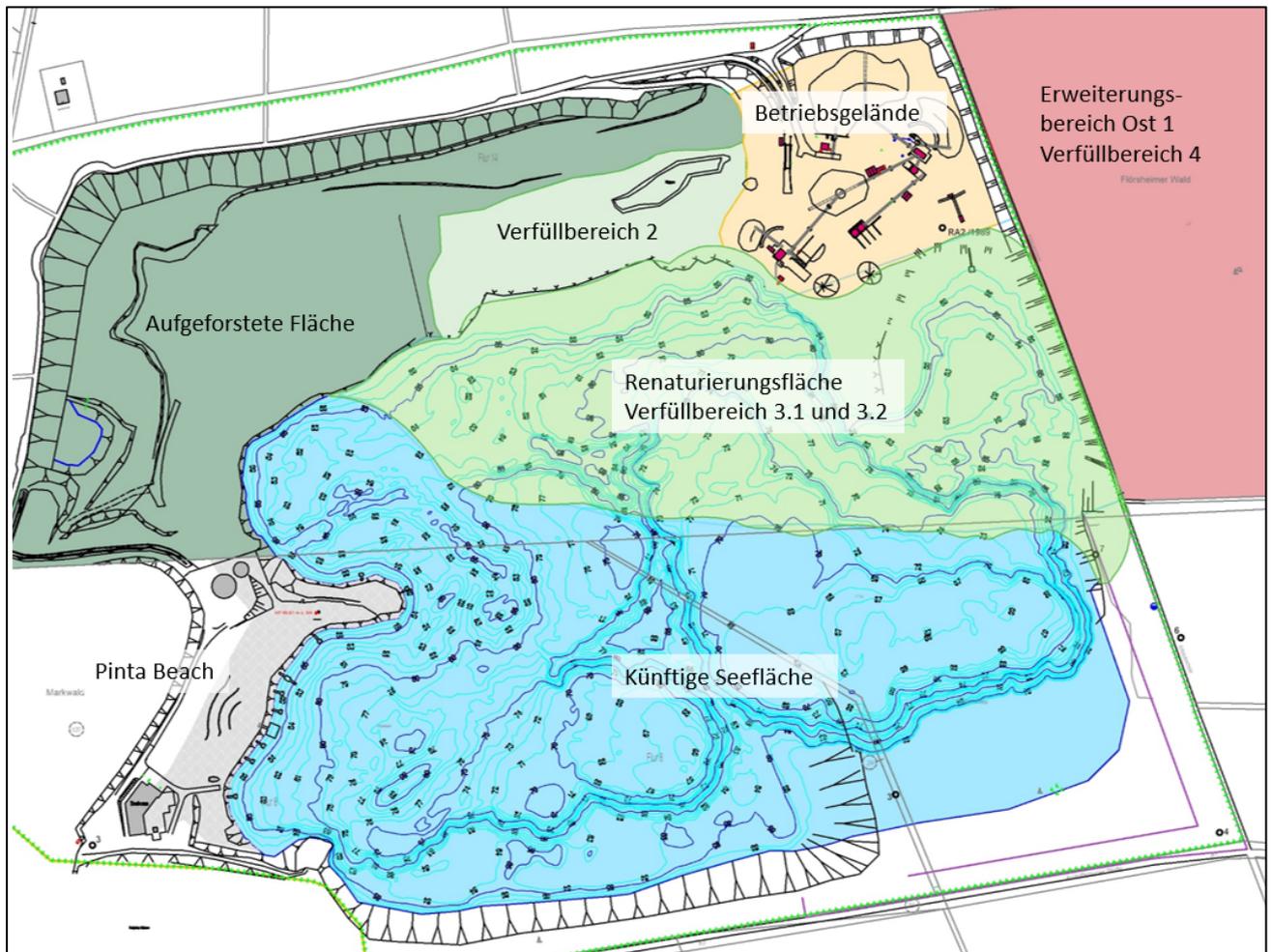


Abb. 1: Lageplan

### Planungsziel Erlenbruchwald

- dauerhaftes Endstadium der Verlandung von eutrophen Gewässern, bzw. Nassstandorten.
- besonders feuchte Standorte, die von langanhaltender Staunässe und Überstauung geprägt sind
- Tümpel und Teiche mit verschiedenen Wasserständen, permanent und temporär (nicht mit dem See verbunden)
- die Krautschicht dominieren Sumpfpflanzen, wie Seggen, Farne und Waldmoose, aber auch Bitterschaumkraut in den Quellfluren, und Sumpfdotterblume oder Schwertlilie in lichterem Bereichen

### Planungsziele Uferzonen

- Röhrichtzone vorzugsweise aus Schilf (*Phragmites australis*), 4-5m breit, eher flacher Wasserstand
- offene Steilufer
- geschützte Steilufer
- Gewässerarme und Buchten, mit See verbunden, Schwimmblattgesellschaften
- Sand-/Kiesbankbereiche

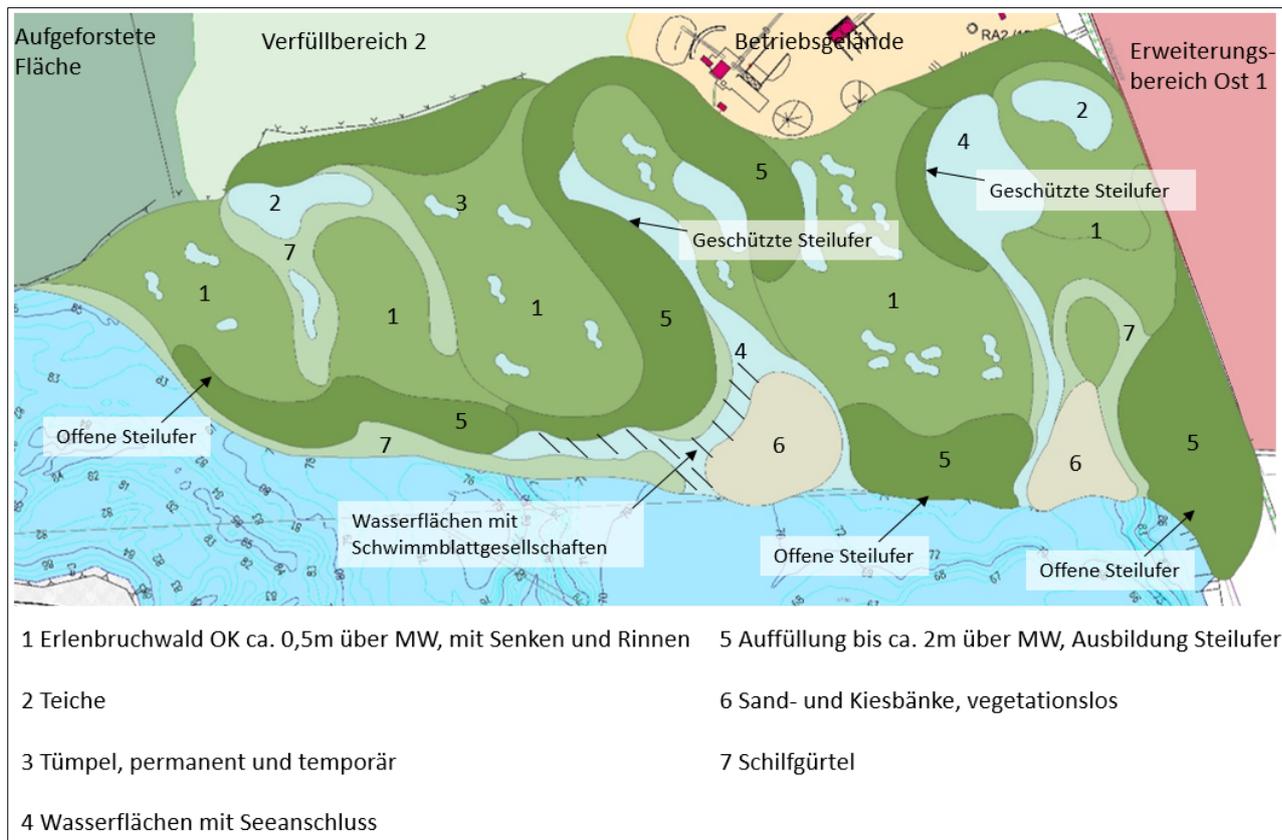


Abb. 2: Räumliche Übersicht der einzelnen Planungsziele

### Habitatstrukturen der Renaturierungsfläche im Detail

- Steilwände, ca. 2m hoch, West- und Nordufer, vorzugsweise in Wäldern versteckt, direkt am Wasser, mit Ansitzbereichen in Gehölzen; Wasserzone mit See verbunden, damit Fischbesatz gewährleistet ist (Leitart Eisvogel)
- Südexponierte lehmige bzw. festsandige Steilwände (Leitart Uferschwalbe)
- Waldtümpel, kleine Weiher, Teiche und Wassergräben, teilweise beschattet; flache Wasserstände und Unterwasservegetation als Laichgewässer und Bruthabitat ohne Verbindung zum See (Leitarten Wasser- und Springfrosch; Rallenarten)
- Sumpfige Habitate mit Seggenbeständen
- Schilfgürtel und -zonen abseits der Seefläche als Lebensraum für stör anfällige Arten (z.B. Rohrsänger, Haubentaucher und Zwergdommel)
- Offene Sand- und Kiesbänke als Lebensraum des Flussregenpfeifers

Dabei sollen auch Maßnahmen zur Minimierung der Ansiedlung von flugsicherheitsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden:

- Keine großen Einzelbäume an der Uferlinie, keine Bestockung mit Weiden; Schilfgürtel zwischen Uferlinie und Bruchwaldzone (Kormoran)
- Begrenzung der Schilfgürtel auf 4-5m Breite, flacher Wasserstand in den Schilfzonen; angrenzend steile Ufer (Graugans)

Ziel der Renaturierung in der vorgeschlagenen diversen Ausstattungs- und Habitatsqualität ist neben der Förderung residenter und in der nahen Umgebung bereits nachgewiesener Arten auch die Möglichkeit der Erweiterung des Artenspektrums durch Neuansiedlung und dass damit nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme die Lebensraumvielfalt, der Naturhaushalt sowie die Ökofunktionen ausgeprägter sein werden als vor der Rodung.

Es wird angestrebt, diese Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen zügig, in Abhängigkeit des Verfüllungsfortschritts umzusetzen. Der zeitliche Realisierungsrahmen muss jedoch letztlich durch die Planfeststellungsbehörde festgeschrieben werden.

Zudem ist zu prüfen, inwieweit diese bedeutenden Bereiche der Rekultivierung und Renaturierung zur langfristigen Funktionssicherung einer besonderen und dauerhaften rechtlichen Sicherung seitens der Genehmigungsbehörde bedürfen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

D. Rendel  
Bürgermeister

J. Laubscheer  
Leitung Fachbereich III

K. Gomille  
Leitung Fachdienst III.2

**Anlage(n):**

- (1) 1. Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16-18  
**65189 Wiesbaden**

**Der Magistrat**

**Postanschrift**  
Postfach 11 52  
65475 Raunheim

**Ansprechpartner/in**  
David Rendel  
Tel.: 06142 - 402 211  
Fax: 06142 - 402 228  
Mail: d.rendel@raunheim.de

Datum: 02.11.2023

## **„Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Erweiterung OST1 einschl. Änderung Rahmenbetriebsplan 2010 Quarzsand- und –kiestagebau Raunheim“ in der Stadt Raunheim**

### **Planfeststellungsverfahren; Gemeinsame Stellungnahme der Städte Raunheim und Flörsheim am Main**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Raunheim bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt geführten Planfeststellungsverfahren zu o. g. Verfahren nochmals ergänzend Stellung nehmen zu dürfen. In unserer damaligen Stellungnahme (vom 17.03.2020) wurde das Vorhaben aus verschiedenen Gründen seitens der Stadt Raunheim prinzipiell abgelehnt. Die Ablehnung halten wir uneingeschränkt aufrecht. Für den Fall aber, dass trotzdem eine Zulassung erfolgt, fordert die Stadt Raunheim die planfeststellende Behörde auf, eine in besonderem Maße ökologisch wertvolle Renaturierung, die durch die Planfeststellungsbehörde festzuschreiben.

- Bei der Verfüllung und Geländemodellierung soll auf die Habitaterwartungen insbesondere von besonders gefährdeten Arten (Flora und Fauna) geachtet werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die Konservierung bzw. Schaffung von Steiluferbereichen für die in Raunheim vorkommende Uferschwalbe, aber auch für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Übergangsbereiche zwischen Restwasserfläche und Wald (Verfüllbereich 2) sind derart zu gestalten, dass eine hochdiverse Biotopstruktur für Flora und Fauna (Insekten, Amphibien, Vögel, Säuger) entsteht.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN DE72 5085 2553 0004 0000 14 BIC HELADEF1GRG

**Besuchszeiten**  
Mo – Mi 08.00 – 11.30 Uhr  
Mi 13.30 – 17.30 Uhr  
Do 13.00 – 16.00 Uhr

[www.raunheim.de](http://www.raunheim.de)

### Planungsziel Erlenbruchwald

- dauerhaftes Endstadium der Verlandung von eutrophen Gewässern, bzw. Nassstandorten.
- besonders feuchte Standorte, die von langanhaltender Staunässe und Überstauung geprägt sind
- Tümpel und Teiche mit verschiedenen Wasserständen, permanent und temporär (nicht mit dem See verbunden)
- die Krautschicht dominieren Sumpfpflanzen, wie Seggen, Farne und Waldmoose, aber auch Bitterschaumkraut in den Quellfluren, und Sumpfdotterblume oder Schwertilie in lichterem Bereichen

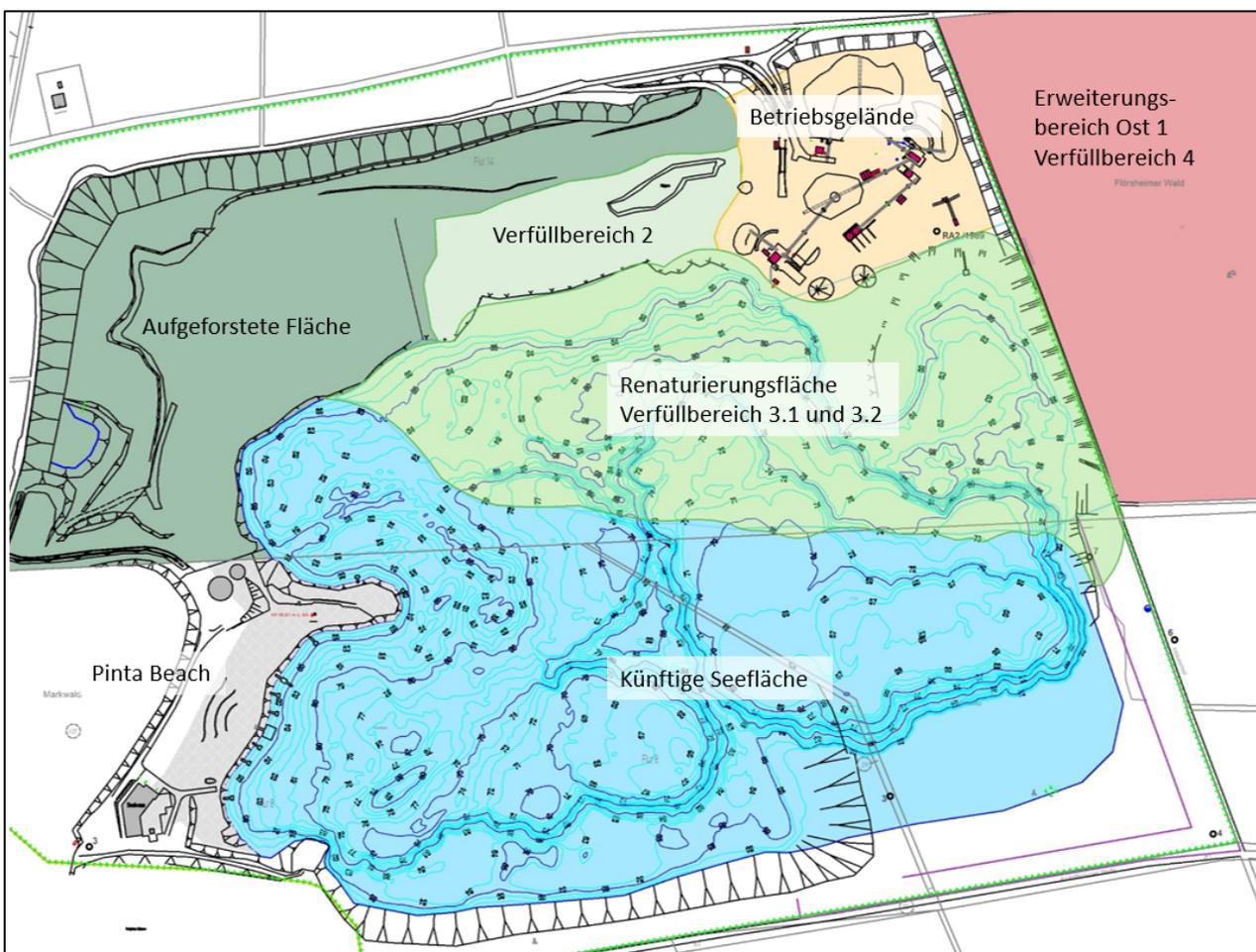


Abb. 1: Lageplan

### Planungsziele Uferzonen

- Röhrichtzone vorzugsweise aus Schilf (*Phragmites australis*), 4-5m breit, eher flacher Wasserstand
- offene Steilufer
- geschützte Steilufer
- Gewässerarme und Buchten, mit See verbunden, Schwimmblattgesellschaften

- Sand-/Kiesbankbereiche

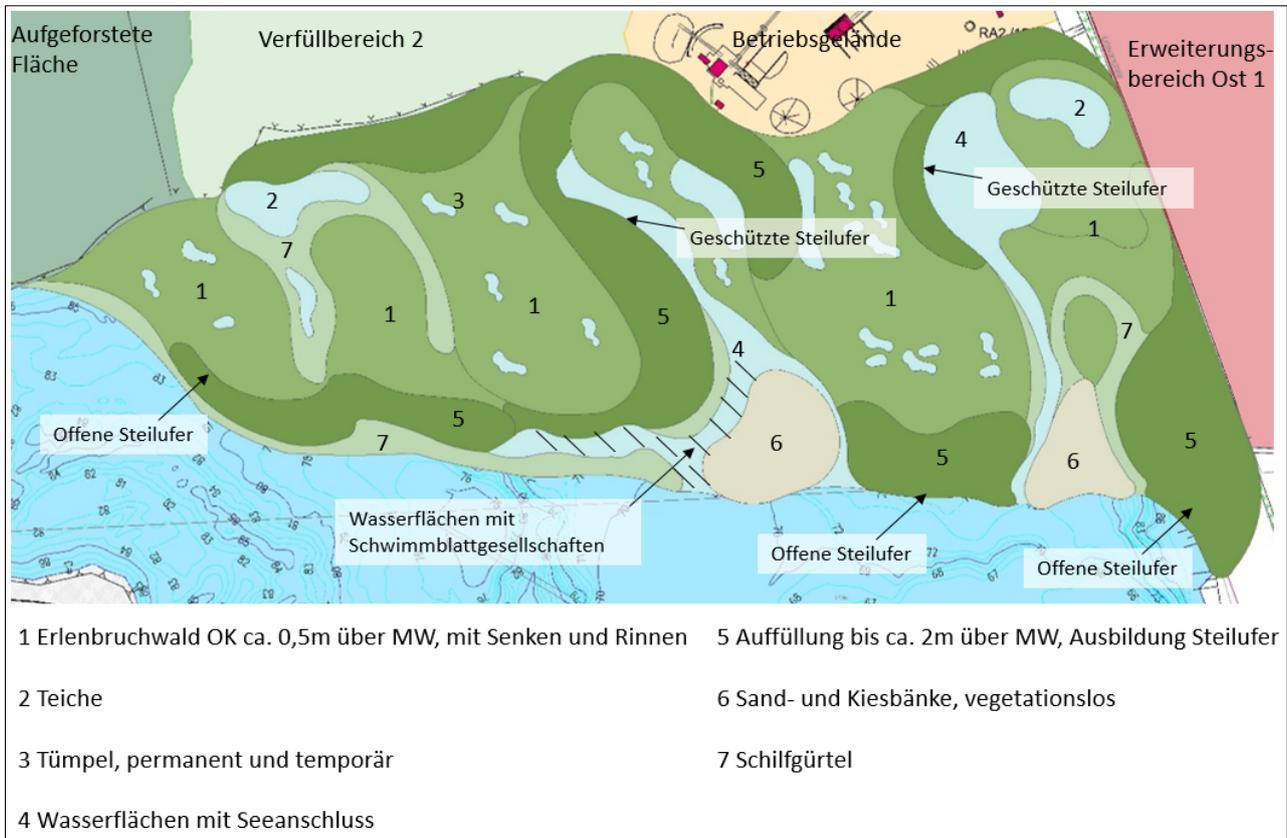


Abb. 2: Räumliche Übersicht der einzelnen Planungsziele

### Habitatstrukturen der Renaturierungsfläche im Detail

- Steilwände, ca. 2m hoch, West- und Nordufer, vorzugsweise in Wäldern versteckt, direkt am Wasser, mit Ansitzbereichen in Gehölzen; Wasserzone mit See verbunden, damit Fischbesatz gewährleistet ist (Leitart Eisvogel)
- Südexponierte lehmige bzw. festsandige Steilwände (Leitart Uferschwalbe)
- Waldtümpel, kleine Weiher, Teiche und Wassergräben, teilweise beschattet; flache Wasserstände und Unterwasservegetation als Laichgewässer und Brut habitat ohne Verbindung zum See (Leitarten Wasser- und Springfrosch; Rallearten)
- Sumpfige Habitate mit Seggenbeständen
- Schilfgürtel und -zonen abseits der Seefläche als Lebensraum für stör anfällige Arten (z.B. Rohrsänger, Haubentaucher und Zwergdommel)
- Offene Sand- und Kiesbänke als Lebensraum des Flussregenpfeifers
- Dabei sollen auch Maßnahmen zur Minimierung der Ansiedlung von flugsicherheitsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden:
- Keine großen Einzelbäume an der Uferlinie, keine Bestockung mit Weiden; Schilfgürtel zwischen Uferlinie und Bruchwaldzone (Kormoran)

- Begrenzung der Schilfgürtel auf 4-5m Breite, flacher Wasserstand in den Schilfzonen; angrenzend steile Ufer (Graugans)

Ziel der Renaturierung in der vorgeschlagenen diversen Ausstattungs- und Habitatsqualität ist neben der Förderung residenter und in der nahen Umgebung bereits nachgewiesener Arten auch die Möglichkeit der Erweiterung des Artenspektrums durch Neuansiedlung und dass damit nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme die Lebensraumvielfalt, der Naturhaushalt sowie die Ökofunktionen ausgeprägter sein werden als vor der Rodung.

Es wird angestrebt, diese Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen zügig, in Abhängigkeit des Verfüllungsfortschritts umzusetzen. Der zeitliche Realisierungsrahmen muss jedoch letztlich durch die Planfeststellungsbehörde festgeschrieben werden.

Zudem ist durch die planfeststellende Behörde zu prüfen, inwieweit diese bedeutenden Bereiche der Rekultivierung und Renaturierung zur langfristigen Funktionssicherung einer besonderen und dauerhaften rechtlichen Sicherung bedürfen.

---

DAVID RENDEL

Bürgermeister der Stadt Raunheim

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 20.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2023	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

### Übergeordnete Themen

Stadtentwicklung / Bauleitplanung

### Themenziele

#### **Betreff:**

**Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“**

hier: 1. Änderung

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägung der nach den § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen (**Anlage 6**) wird im Einzelnen und die Abwägung im Gesamten beschlossen.
2. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ wird gefasst und ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.

**Sachdarstellung:**

**Bisherige Vorgänge:**

Drucksache

2016- Sachstandsbericht zur Bevölkerungsentwicklung in Raunheim sowie Einleitung von Maßnah-  
109 men zur mittelfristigen Stabilisierung der Einwohnerzahl

**1. Ausgangslage**

Das Raunheimer Stadtgebiet besteht aus baulich sehr unterschiedlich strukturierten Teilbereichen mit jeweils eigenem Charakter und eigener Entstehungsgeschichte. Ein historischer Kern ist insbesondere im Bereich zwischen Ziegelhüttenweg und Maingasse, im Bereich beidseitig der Mainzer Straße und beidseitig der Bahnhofstraße vorhanden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 2012 hatte zum Ziel, im Planungsgebiet eine verträgliche bauliche Entwicklung zu sichern, welche einerseits die ortstypische und historisch gewachsene städtebauliche Struktur sichert und zum anderen eine maßvolle bauliche Entwicklung für die einzelnen Grundstückseigentümer im Zentrum von Raunheim ermöglicht. Dabei lag neben der Bauungsstruktur auch ein Schwerpunkt auf einer zeitgemäßen Nutzungsstruktur, die sich möglichst konfliktfrei mit dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung vereinbaren lässt. Weiterhin galt es, die privaten Freiräume als Grünflächen zu sichern und öffentliche Grünstrukturen weiter zu entwickeln. Teile der Grundstücke wurden als private Grünflächen festgesetzt, um auf diese Weise die als erhaltenswert erachteten Freiraumstrukturen auch in Blockinnenbereichen zu gewährleisten.

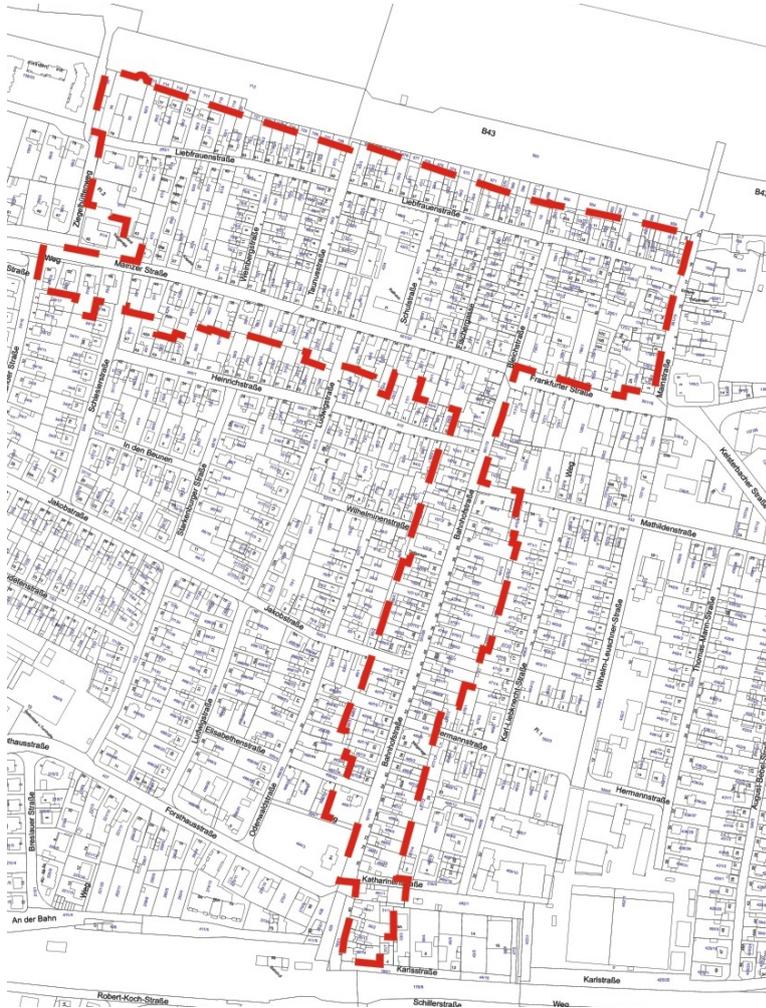
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wird das Plangebiet weiterhin als innerörtliches **Ver-sorgungszentrum** und historischer Identifikationskern der Gesamtstadt in seiner kleinteiligen Mischung aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Gewerbe mit einem Anteil von Wohnnutzung erhalten. Eine verträgliche Begrenzung der Nachverdichtung wird mit der Festsetzung auf maximal 2 Wohneinheiten je bauliche Hauptanlage erzielt werden, so wie es bereits in den anderen Bebauungsplänen ab dem Grundsatzbeschluss 2016 geschehen ist. Über die Eingrenzung des Bevölkerungswachstums wird einerseits der übergeordneten, regionalplanerischen Zielsetzung entsprochen und zugleich ein bedeutender Beitrag zur Erhaltung des hohen Standards, der Qualität sowie der langfristigen Finanzierbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur für die Bevölkerung der Stadt Raunheim geleistet.

Im Zuge der 1. Änderung wurde überprüft, ob zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der städtebaulichen Ziele erforderlich sind (z.B. Beschränkung der Zahl der Wohnungen, Überprüfung der Abgrenzung Wohn- und Mischgebiete sowie der baulichen Ausnutzungskennziffern). Die Planung dient der nachhaltigen Sicherung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Freiflächen in diesem Stadtquartier.

**2. Plangeltungsbereich**

Das 13,68 ha große Plangebiet befindet sich im Zentrum der Ortslage Raunheim und umfasst Teile des alten Ortskerns nördlich der Bahnlinie.

Das überwiegende Planungsgebiet erstreckt sich in Südwest- Nordost-Richtung zwischen der Bundesstraße B 43 im Norden und der Mainzer Straße im Zentrum und geht eine Bebauungstiefe über die Mainzer Straße hinaus. Weiterhin zieht sich der Geltungsbereich entlang der Bahnhofstraße nach Süden.



*Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ 1. Änderung (ohne Maßstab)*

Er wird begrenzt

- im Norden von der B 43 und dem Main-Vorland
- im Süden von der Karlstraße sowie der Bebauung entlang der Heinrichstraße
- im Osten von der Mainstraße sowie der Bebauung entlang der Bahnstraße
- im Westen von dem Ziegelhüttenweg sowie der Bebauung entlang der Bahnstraße

### **3. Wesentliche planungsrechtliche Änderungen**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Allgemeine Änderungen beziehen sich auf das gesamte Planungsgebiet und konkrete Änderungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung für einzelne Baufenster. Es wird eine dem Be-

stand anpassende Neuordnung der Baugrenzen und Baulinien erforderlich, damit prägende historische Grundstücksbebauungen gesichert werden können.

Mittels der Besetzungen werden private Grünflächen gesichert.

Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich werden v. a. folgende relevante Änderungen vorgenommen, die ein Änderungsverfahren erfordern:

- Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten
- Begrenzung baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen

In diesem Zuge werden Festsetzungen und Hinweise zum Klima- und Artenschutz ergänzt und die Planzeichen aktualisiert, wie zum Beispiel, als Beitrag zum Klimaschutz werden der Einsatz eines Heizsystems mit anteiliger Einbindung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik und/oder Solarthermie, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen. Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. In den Festsetzungen wurde auf die Inhalte der städtischen Satzungen verwiesen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Wohnbebauung basierend auf der Beschlussvorlage der Drucksache 2016-109 gesichert werden. Es wird die Festsetzung auf maximal 2 Wohneinheiten getroffen.

#### **4. Weitere Verfahrensschritte**

Die 1. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich um einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Raunheim. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen und auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden.

Wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist das beschleunigte Verfahren nur zulässig, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls / Anlage 4) die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Summe von Mischgebiet und allgemeinen Wohngebieten etwa 41.265 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt. Für die B-Plan-Änderung wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass als Folge der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist somit zulässig. Nach Baugesetzbuch schließt an die erfolgte förmliche Beteiligung nun die Abwägung der eingegan-

genen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung an. Hierzu liegt der STV entsprechendes Material vor.

Sollte der Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen werden, würde das planungsrechtliche Verfahren mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses enden. Der Bebauungsplan hätte dann Rechtskraft erlangt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

David Rendel  
Bürgermeister

K. Gomille  
Fachdienstleitung III.2

J. Bartsch  
Fachdienst III.2

**Anlage(n):**

- (1) Entwurf des Bebauungsplans
- (2) Entwurf der Festsetzungen
- (3) Entwurf der Begründung
- (4) Vorprüfung des Einzelfalls
- (5) Artenschutzrechtliche Prüfung
- (6) Abwägungsunterlagen

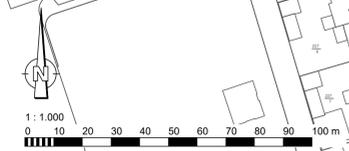


- LEGENDE**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
    - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
    - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
    - Baulinie
    - Baugrenze
  - Füllschema der Nutzungsschablone
 

WA1	MI	GRZ
0,4	0,6	0,4
0,4	0,6	0,4
0,7	0,6	0,4
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
    - Straßenverkehrsflächen
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
    - Öffentliche Parkfläche
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
    - Elektrizität
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
    - Private Grünflächen
    - Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    - Anpflanzen: Bäume
    - Erhaltung: Bäume
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
  - Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
    - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - Sonstige Planzeichen
    - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  - Anforderungen an die Gestaltung
    - Finstrichtung

**Nutzungsschablone Gebäudetypen**

Gebäudetyp	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen, Traufhöhe	Bauweise
A	II	6,50 m	a
B	II	6,50 m	a
C	II	6,50 m	o
D	II	6,50 m	a
E	II	6,50 m	g
F	IV	11,20 m	g
G	II	6,50 m	g
H	I	3,80 m	g
I	I	3,80 m	g
J	I	3,80 m	a
K	I	3,80 m	a
L	I	3,80 m	a
M	I	3,80 m	a
N	II	7,50 m	a



**STADT RAUNHEIM**

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61.23.39  
„Mainzer Straße – Bahnhofstraße“  
Stadt Raunheim

Auftraggeber: Stadt Raunheim, Fachdienst II.2 Stadtplanung, Hochbau und Wohnungsaufsicht,  
Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim

Entwurf

bearbeitet:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Plan Nr.:	1/1
grafik:	M.Sc. J. Puschner	Maßstab:	1:1000
geprüft:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Datum:	11.09.2023

Index	Art der Änderung	Datum	Name

Plangrundlage:

**Naturprofil**  
Planung und Beratung

Dipl.-Ing. M. Schaefer  
Hilfstraße 15  
65479 Raunheim  
Tel.: 06631-7642  
Fax: 06631-7642  
email: info@naturprofil.de

**BEBAUUNGSPLANS NR. 61.23.39**  
**„Mainzer Straße – Bahnhofstraße“**  
**Stadt Raunheim**

**Textliche Festsetzungen**

*Entwurf*

**Auftraggeber:**



**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: September 2023

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: R. Becker (Dipl.-Ing.)  
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Planwerke: J. Puschner (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)**

#### **1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

##### **1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA1 – WA3:**

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1-WA3 sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind:

- Internet-Cafés, Wettbüros, Postenwarenverkaufsmärkte
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

#### **1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**

##### **1.2.1 Mischgebiet MI:**

Im Mischgebiet MI sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Internet-Cafés, Wettbüros, Postenwarenverkaufsmärkte
- Vergnügungsstätten
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)**

#### **2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA1 festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,4.

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA2 festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,6.

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA3 festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,7.  
Die im Mischgebiet MI festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,6.

Die Grundflächenzahl darf von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche um 50%, maximal bis auf 0,8 überschritten werden.

## **2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**

Im Mischgebiet MI und im Allgemeinen Wohngebiet WA1–WA3 wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird nach Gebäudetyp festgesetzt und ist der Nutzungsschablone Gebäudetypen zu entnehmen.

## **2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

### **2.3.1 Gebäudehöhe:**

Im Mischgebiet MI und im Allgemeinen Wohngebiet WA1–WA3 wird die zulässige Traufhöhe als Höchstmaß festgesetzt. Die maximal zulässige Traufhöhe wird nach Gebäudetyp festgesetzt und ist der Nutzungsschablone Gebäudetypen zu entnehmen.

### **2.3.2 Traufhöhe:**

Die Traufhöhe wird gemessen vom Bezugspunkt bis zum Durchdringungspunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Brüstung bzw. Umwehrung bei Staffelgeschossen.

### **2.3.3 Bezugspunkt:**

Der Bezugspunkt für die Traufhöhe liegt im Mischgebiet MI und im Allgemeinen Wohngebiet WA1–WA3 in der Mitte des jeweiligen Gebäudes. Die Höhenlage des Bezugspunktes für die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Fahrbahnoberkante der das Grundstück erschließenden Straße, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte.

### **2.3.4 Dachaufbauten:**

Die maximale Gebäudehöhe darf durch Anlagen der Fotovoltaik oder Solarthermie überschritten werden. Zusätzliche Dachaufbauten für technische Anlagen über der maximalen Gebäudehöhe sind bis zu einem Volumen von 40 m<sup>3</sup> und einer Höhe von 2,50 m zulässig.

## **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1. Nr. 2 BauGB)**

### **3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Im Mischgebiet MI und im Allgemeinen Wohngebiet WA1–WA3 werden je nach Gebäudetyp eine offene, geschlossene oder abweichende Bauweise festgesetzt. Die jeweils geltende Bauweise ist der Nutzungsschablone Gebäudetypen zu entnehmen.

**3.1.1 Offene Bauweise (o):**

In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig, deren Länge höchstens 50 m betragen darf.

**3.1.2 Geschlossene Bauweise (g):**

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

**3.1.3 Abweichende Bauweise (a):**

In der abweichenden Bauweise können bzw. müssen die Gebäude an die vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden.

<b>Nutzungsschablone Gebäudetypen</b>			
<b>Gebäudetyp</b>	<b>Zahl der Vollgeschosse</b>	<b>Höhe der baulichen Anlagen, Traufhöhe</b>	<b>Bauweise</b>
A	II	6,50 m	a
B	II	6,50 m	a
C	II	6,50 m	o
D	II	6,50 m	a
E	II	6,50 m	g
F	IV	11,20 m	g
G	II	6,50 m	g
H	I	3,80 m	g
J	I	3,80 m	o
I	I	3,00 m	g
K	I	3,80 m	a
L	I	3,80 m	a
M	I	3,80 m	a
N	II	7,50 m	a

**3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten bis zu 0,50 m auf bis zu 20% der jeweiligen Fassadenfront kann gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.

Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese gem. § 23 BauNVO nicht überschreiten.

### **3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 22 BauNVO)**

Die im Plan eingezeichnete Firstrichtung der baulichen Anlagen, ist für alle Haupt- und Nebengebäude einzuhalten. Untergeordnete Bauteile können eine abweichende Firstrichtung aufweisen.

### **4. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)**

Im Mischgebiet MI und im Allgemeinen Wohngebiet WA1–WA3 sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auch außerhalb der Baufenster zulässig.

Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen sind bei Neubauten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Ein Anschluss an das Kanalnetz ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn im Rahmen des Bauantrags durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

### **5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im Allgemeinen Wohngebiet WA1–WA3 und im Mischgebiet MI auf max. 2 festgesetzt. Bei Bestandsgebäuden, die zum Stichtag 31.12.2019 entsprechend einer Baugenehmigung bereits legal errichtet waren, sind bei deren Änderungen (An- oder Umbau) weiterhin die baurechtlich genehmigten Wohneinheiten zulässig.

### **6. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1. Nr. 11 BauGB)**

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Straßenverkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als öffentliche Parkflächen festgesetzt.

### **7. Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom (§ 9 Abs. 1. Nr. 12 BauGB)**

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Versorgungsflächen werden mit Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.

### **8. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 13 BauGB)**

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

## **9. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1. Nr. 13 BauGB)**

Die Grünfläche im Kreuzungsbereich Schulstraße / Mainzer Straße wird als öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Alle übrigen Grünflächen werden als private Grünflächen festgesetzt.

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> zulässig. Garagen und Stellplätze sind unzulässig. Wege und sonstige befestigte Flächen dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden. Poolanlagen sind bis maximal 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zulässig.

## **10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)**

Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. ab dem 01.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, durchzuführen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf Lampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Zur Erhaltung und Entwicklung der in Hessen rückläufigen Population von gebäudebrütenden Vogelarten (insbes. Mauersegler und Haussperlinge) sind bei Neu- oder Umbau von Gebäuden je Gebäude mindestens drei Nistkästen oder Einbausteine vorzusehen.

## **11. Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1. Nr. 23b BauGB)**

Bei der Errichtung von Gebäuden sind mindestens 25% der Dachflächen mit Anlagen der Photovoltaik oder Solarthermie auszustatten.

## **12. Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 24 BauGB)**

### **12.1 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109**

Zum Schutz vor Straßen-, Schienen- und Fluglärmwirkungen ist bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die Luftschalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume auf der Grundlage der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ (Ausgabe 2018) zu bemessen (siehe Plan-

zeichnung). Der Schallschutznachweis gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

### **12.2 Schalldämmende Lüftungseinrichtungen**

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind in Schlaf- und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, Auf dezentrale schallgedämmte Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass die zum Lüften geeigneten Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Einzelfall mit Außenpegeln des Straßen-, Schienen- und Fluglärms von nachts weniger als 50 dB(A) beaufschlagt sind.

### **13. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)**

Öffentliche und private Grünflächen sind – abgesehen von den zulässigen Nebenanlagen – zu mindestens 100% der Fläche gärtnerisch zu bepflanzen. Je 100 m<sup>2</sup> der privaten Grünflächen ist ein Laubbaum der Auswahlliste<sup>1</sup> zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die mit Planzeichen zu pflanzenden Bäume sind als Hochstamm 3xv zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Dabei sind ausschließlich Arten der Auswahlliste<sup>1</sup> zu verwenden. Der Standort kann für Zufahrten o. ä. verändert werden. Die Anzahl der Bäume darf sich dadurch nicht verringern.

### **14. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1. Nr. 25b BauGB)**

Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Beschädigung oder Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu behandeln. Ausgefallener Bewuchs ist durch Neupflanzungen entsprechend Auswahlliste zu ersetzen. Bei Neupflanzungen als Ersatz für zu erhaltende Einzelbäume ist eine Abweichung von dem zeichnerisch festgesetzten Standort um bis zu 5 m zulässig. Ausnahmsweise kann von dem Erhalt von Baumgruppen abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Anzahl an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs neu gepflanzt wird und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vermieden oder ausgeglichen werden.

Beim Neubau von Anbauten und Nebengebäuden sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 10° extensiv zu begrünen.

Die als zu erhaltend gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 Strauch/m<sup>2</sup>, für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm) gemäß Auswahlliste vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

## **B. Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen**

### **Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)**

#### **1. Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze (§ 91 Abs. 4 HBO)**

##### **1.1 Gestaltung von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten**

Befestigte Flächen für Stellplätze, Wege und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

##### **1.2 Anzahl der zu errichtenden Stellplätze**

Für Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe wie z. B. Boardinghäuser sowie Wochenend- und Ferienwohnungen ist ein Stellplatz je 2 Mieteinheiten auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

### **nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) - Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser**

#### **1. Regenwasserversickerung (§ 37 HWG)**

Das auf den ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Von der Verpflichtung zur Regenwasserversickerung kann abgesehen werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist.

Das Einleiten in Regenwassernutzungsanlagen ist zulässig. Nicht versickertes oder genutztes Regenwasser ist der Kanalisation zuzuführen.

#### **2. Regenwasserrückhalt (§ 37 HWG)**

Bei Neubauten ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen zu sammeln und mit einem Notüberlauf zwingend an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Das Fassungsvermögen von Zisternen wird mit mindestens 35 l/m<sup>2</sup> versiegelter Dachfläche festgelegt.

## C. Hinweise nach anderen Rechtsvorschriften

### 1. Hinweis zu Überschwemmungsgefahr und hohen Grundwasserständen:

Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich gemäß Gefahrenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) innerhalb von Überflutungsflächen bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem). Auf diesen Flächen muss bei Versagen des Deiches (B43) mit einer mittleren Überflutungshöhe von 0,50 m - 1,0 m gerechnet werden.

Im gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der dadurch bedingten Vernässungsgefahr in Nassperioden, und der Gefahr von Setzrissen in Trockenperioden werden im Rahmen der Bauplanung objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß, DIN 4020 empfohlen.

### 2. Hinweis zur Bauverbotszone an Bundesfernstraßen

Nach Bundesfernstraßengesetz ist vom äußersten Rand der Fahrbahn von Bundesfernstraßen (hier Bundesstraße B 43) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Hochbauten jeder Art ein Abstand von 20 Meter einzuhalten.

### 3. Hinweis zu Kampfmitteln

Gemäß Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidium Darmstadt muss im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden. Bei bodeneingreifenden Maßnahmen auf den Grundstücken ist daher vor Maßnahmenbeginn eine systematische Kampfmittelsondierung erforderlich.

### 4. Hinweis des Denkmalschutzes:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDschG).

### 5. Hinweis des Bodenschutzes:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 Bodenschutz mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Auch wer Materialien in den Boden einbringt, hat dies gemäß § 4 Abs. 3 HAItBodSchG anzuzeigen, allerdings nur dann, wenn diese Maßnahme nicht ohnehin Gegenstand ei-

ner Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und es sich um mehr als 600 Kubikmeter Material handelt.

Angezeigt werden muss weiterhin jede Sanierungsmaßnahme, wobei § 11 HAItBodSchG eine Ausnahme für Sanierungsfälle vorsieht, bei denen das Ziel schon mit einfachen Mitteln erreicht werden kann. Im Zweifelsfalle ist jede Sanierungsmaßnahme anzuzeigen. Die angezeigten Sanierungsmaßnahmen bedürfen sodann der behördlichen Zustimmung.

Die Funktionen des Bodens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

6. Hinweis zur Erstattung von Schallschutzmaßnahmen:

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Lärmschutzbereiches des Flughafen Frankfurt/Main. Da das Gesamtgebiet sich innerhalb der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereiches befindet, kann Grundstückseigentümern im Geltungsbereich ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen. Ansprechpartner für entsprechende Anträge ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Sobald das RP Darmstadt einen Bescheid erlassen hat, in dem die Höhe der zu erstattenden Summe festgelegt wurde, ist die Fraport AG als Halterin des Verkehrsflughafens Frankfurt zur Zahlung verpflichtet.

7. Hinweis zur Behandlung von Niederschlagswasser:

Auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. So soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einer Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA - A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie das Merkblatt DWA - M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sicker-raums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser besteht eine Erlaubnis-pflicht nach § 8 Abs. 1 WHG. Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Es wird empfohlen, das auf nicht begrüntem Dachflächen anfallende Regenwasser in sogenannten intelligenten Zisternen aufzufangen, die gleichzeitig ein Rückhaltevolumen (50%) für Starkregenereignisse vorsehen. Das übrige Rückhaltevolumen sollte für eine Brauchwassernutzung bzw. zur Gartenbewässerung bereitgestellt werden.

8. Hinweis zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen:

Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

#### 9. Hinweis zum Artenschutz:

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren besonders geschützter Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob besonders geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71 a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu beachten. Erfolgt die Rodung von Gehölzen oder der Abriss oder Umbau von Gebäuden (Wohnhäusern, Schuppen, Garagen) während der Brut- und Wochenstubenzeit vom 01.03. bis 30.09. sind sie auf die Anwesenheit von brütenden Vögeln und Fledermausquartieren zu kontrollieren. Werden Tiere angetroffen, ist der Abbruch des Gebäudes bis zur Beendigung der Fortpflanzungsperiode zu verschieben. Andernfalls sind nach der Kontrolle entsprechende Öffnungen zu verschließen, um eine Neubesiedlung zu verhindern.

Zum Schutz von Kleintieren wird empfohlen, Hofabläufe, Hauskellerschächte und ähnliche Anlagen durch geeignete Mittel gegen das Hineinfallen und Verenden von Kleintieren sowie Dachrinnenabläufe durch Drahtvorsätze zu sichern. Kellertreppenabgänge sollten an einer Wangenseite mit einer waschbetonrauen Rampe von 10 cm Breite als Kleintierfluchtweg sowie Zierteiche und andere offene Wasserflächen mit rauen Fluchtrampen für Kleintiere versehen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen können vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen ergriffen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte o-

der strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz können dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Deppler, D. Heynen u. M: Rössler, 2012“ ([www.vogelglas.info/public/leitfadenvoegel-und-glas\\_dt.pdf](http://www.vogelglas.info/public/leitfadenvoegel-und-glas_dt.pdf)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen entnommen werden.

#### 10. Hinweis zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Als Beitrag zum Klimaschutz werden der Einsatz eines Heizsystems mit anteiliger Einbindung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik und/oder Solarthermie, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind für Baustoffe und Konstruktion Kräfte wie z. B. Starkwind, Starkregen, hohe Temperaturen und –schwankungen, die auf die Bausubstanz wirken können, zu berücksichtigen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit werden Maßnahmen gegen Überhitzung der Gebäude und des umgebenden Mikroklimas zusätzlich zur festgesetzten Begrünung (z. B. durch bedarfsgerechte Beschattung und die Wahl heller Oberflächen) empfohlen.

#### 11. Bausatzung

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Bausatzung der Stadt Raunheim, auf die hingewiesen wird.

#### 12. Stellplatzsatzung

Auf die geltende Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Raunheim wird hingewiesen.

#### 13. Gestaltungssatzung

Einige Bereiche liegen innerhalb der geltenden Gestaltungssatzung „Ortsmitte“ der Stadt Raunheim, auf die hingewiesen wird.

#### 14. Abstellplätze für Mülltonnen

Abstellplätze für Mülltonnen sind nach Möglichkeit durch begrünte bauliche Anlagen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

#### 15. Einfriedungen

Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind oder nach öffentlichem Recht bebaut werden können, sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden oder abzugrenzen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gestaltung dies erfordert. Stacheldraht und andere gefährdende Einrichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Straßenseitige und seitliche Einfriedungen im Bereich des Vorgartens (von Straßengrenzungsline bis zur vorderen Gebäudefront) dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Sonstige seitliche Einfriedungen und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sind ab 10 cm über Geländeoberkante bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, es sei denn, dass wegen der Nutzung des Grundstückes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine größere Höhe erforderlich ist.

Die Einfriedungen müssen innerhalb der Vorgartentiefe nach ihrer Art und Höhe den straßenseitigen Einfriedungen entsprechen. Die Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand (z.B. Mauern, Gabionen, Betonzäune o.ä.) ausge-

bildet werden oder wie eine geschlossene Wand (z.B. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen o.ä.) wirken. Hecken (wie Bambus, Eibe, Thuja o.ä.) im rückwärtigen Grundstücksbereich sind nur bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Geschlossene Wände sind als Sichtschutz nur bis zu einer Tiefe von 4 m im rückwärtigen Anschluss unmittelbar an das Wohngebäude zulässig.

#### 16. Wohnaufsichtsgesetz

Gemäß § 7 Hessischem Wohnungsaufsichtsgesetz (HWOAufG) dürfen Wohnungen nur überlassen und benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup> vorhanden ist. Einzelne Wohnräume dürfen nur überlassen und benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Raunheim kann von Bewohnern überbelegter Wohnungen und Wohnräume zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt die Räumung der Wohnungen oder Wohnräume verlangen. Das Verlangen ist an bestimmte Bewohner zu richten. Hierbei sind der Zeitpunkt des Einzugs und besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse zu berücksichtigen.

## ARTENLISTEN

### 1. Einzelbäume

Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, StU 14-16

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> i. S.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> i. S.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> i. S.
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> i. S.
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Weißdorn / Rotdorn	<i>Crataegus monogyna/laevigata</i> i. S.
Amerik. Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>
Europ. Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Thüringische Mehlbeere	<i>Sorbus thuringiaca</i>

sowie Obstbäume als Hochstamm StU 10-12

**BEBAUUNGSPLANS NR. 61.23.39**  
**„Mainzer Straße – Bahnhofstraße“**  
**Stadt Raunheim**

**BEGRÜNDUNG gemäß § 9 (8) BauGB**

***Vorentwurf***

**Auftraggeber:**



**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: September 2023

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)  
R. Becker (Dipl.-Ing.)

Planwerke: J. Puschner (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECK</b>	<b>3</b>
1.1	LAGE DES PLANGEBIETS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
1.2	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	8
1.3	PLANVERFAHREN	11
1.4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	11
1.4.1	<i>Regionalplan Südhessen</i>	11
1.4.2	<i>Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)</i>	11
1.4.3	<i>Rechtliche Restriktionen</i>	13
1.5	WEITERE FACHBEITRÄGE UND GUTACHTEN	13
1.6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	13
<b>2</b>	<b>FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>14</b>
2.1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB)	14
2.1.1	<i>Art der baulichen Nutzung</i>	14
2.1.2	<i>Maß der baulichen Nutzung</i>	15
2.1.3	<i>Bauweise</i>	16
2.1.4	<i>Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baulinien, Baugrenzen</i>	16
2.1.5	<i>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen und deren Zufahrten</i>	16
2.1.6	<i>Versorgungsflächen und Versorgungsleitungen</i>	16
2.1.7	<i>Öffentliche und private Grünflächen</i>	17
2.1.8	<i>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>	17
2.1.9	<i>Nutzung erneuerbarer Energien</i>	17
2.1.10	<i>Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i>	17
2.2	AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN	18
2.3	HINWEISE	18
2.4	ARTENLISTEN	19
<b>3</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>19</b>
3.1	WASSERWIRTSCHAFT	19
3.1.1	<i>Grundwasserschutz</i>	19
3.1.2	<i>Wasserversorgung</i>	19
3.1.3	<i>Abwasserentsorgung</i>	19
3.2	IMMISSIONSSCHUTZ, SCHALLSCHUTZ	20
3.3	VERKEHR	20
3.4	EIGENTUMSVERHÄLTNISS UND BODENORDNENDE MAßNAHMEN	20
3.5	ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	20
3.6	UMWELTBELANGE	20
3.7	BESONDERER ARTENSCHUTZ	21
3.8	FLÄCHENBILANZ	21
<b>4</b>	<b>QUELLEN</b>	<b>22</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtslageplan.....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplan 61.23.39 .....	6
Abbildung 3: Geltungsbereich und Umfeld .....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem gültigen Regionalen Flächennutzungsplan 2010.....	12
Abbildung 5: Änderung des Regionalen Flächennutzungsplan 2010.....	12

## Tabellen

Tabelle 1: Flächenbilanz .....	21
--------------------------------	----

# 1 PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECK

## 1.1 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

### • Abgrenzung

Das Planungsgebiet befindet sich im Zentrum der Ortslage Raunheim und umfasst Teile des alten Ortskerns nördlich der Bahnlinie. Der Änderungsbereich bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, wobei allgemeine Änderungen sich auf das gesamte Planungsgebiet und konkrete Änderungen des Maß der baulichen Nutzung sich auf zwei Einzelgrundstücke beziehen. Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,68 ha. Das überwiegende Planungsgebiet erstreckt sich in Südwest-Nordost-Richtung zwischen der Bundesstraße B 43 im Norden und der Mainzer Straße im Zentrum und geht eine Bebauungstiefe über die Mainzer Straße hinaus. Weiterhin zieht sich der Geltungsbereich entlang der Bahnhofstraße nach Süden und bezieht hier wechselnd die angrenzenden Grundstücke ein. Im Westen bildet der Ziegelhüttenweg und im Osten die Mainstraße die Grenze des Geltungsbereichs. Im Norden schließen sich jenseits der B 43 der Main und das Main-Vorland an. An den übrigen Planungsgebietsgrenzen setzt sich der Siedlungsbereich von Raunheim fort.

Der Gesamt-Geltungsbereich umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Flur Nr.	Flurstück Nr.	Eigentümer
1	102/1, 103/1, 107/2, 107/3, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/11, 107/13, 107/14, 107/15, 107/16, 166/5, 166/6, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 178/2, 179/2, 179/3, 182/2, 185/3, 185/4, 186/1, 187/1, 189/1, 190/1, 190/3, 191/5, 191/7, 193/2, 195/1, 197/1, 198, 199, 200/2, 202/7, 203/5, 203/6, 203/8, 205/1, 206/2, 209/4, 209/5, 210/1, 210/2, 216/3, 217/1, 220/4, 220/5, 220/6, 220/7, 220/8, 221/1, 224/1, 224/2, 225, 226/2, 226/3, 227/1, 230/1, 471/2, 475/2, 475/4, 475/7, 477/2, 477/5, 477/6, 477/14, 477/15, 478/1, 479/1, 479/2, 479/3, 480/1, 480/2, 480/3, 481/1, 481/2, 481/3, 482/1, 482/3, 482/6, 483/1, 484/2, 486/3, 486/4, 487/1,	Privateigentum

	487/2, 487/3, 488/2, 488/3, 488/4, 488/5, 488/8, 488/9, 489/1, 489/3, 491/1, 493/2, 495/1, 495/4, 495/5, 496/1, 496/2, 497/2, 497/5, 497/6, 497/7, 497/8, 497/11, 497/12, 497/13, 497/14, 497/15, 497/16,	
2	24/15, 28/5, 31/6, 33/2, 35/1, 37/1, 42/4, 42/5, 46/2, 49/2, 52/12, 59/1, 59/2, 64/1, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 76/2, 76/4, 78/1, 78/2, 78/4, 78/5, 78/6, 78/8, 79/9, 81/3, 81/4, 81/6, 82/1, 82/2, 82/4, 82/5, 83/1, 83/2, 83/3, 85/3, 87/4, 88/1, 88/2, 89/1, 90/1, 90/2, 91/5, 91/6, 92/1, 92/3, 93, 94, 95, 335/1, 337/2, 341/2,	Privateigentum
6	30/1, 30/2, 30/13, 30/14	Privateigentum

Flur Nr.	Flurstück Nr.	Eigentümer
1	501/22, 501/76	Bundesrepublik Deutschland
1	35/1, 42/1, 43/4, 55/2, 202/6, 203/9, 494/1, 498/92, 501/12, 501/13, 501/23, 501/65, 501/66, 501/79, 502/1, 511/3, 512, 516/5, 528, 531/2, 533, 542/3, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 582,	Stadt Raunheim
2	35/6, 35/8, 56/1, 293/1, 294/5, 711/1, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 727, 728,	Stadt Raunheim
4	425/4,	Stadt Raunheim
6	183/1	Stadt Raunheim

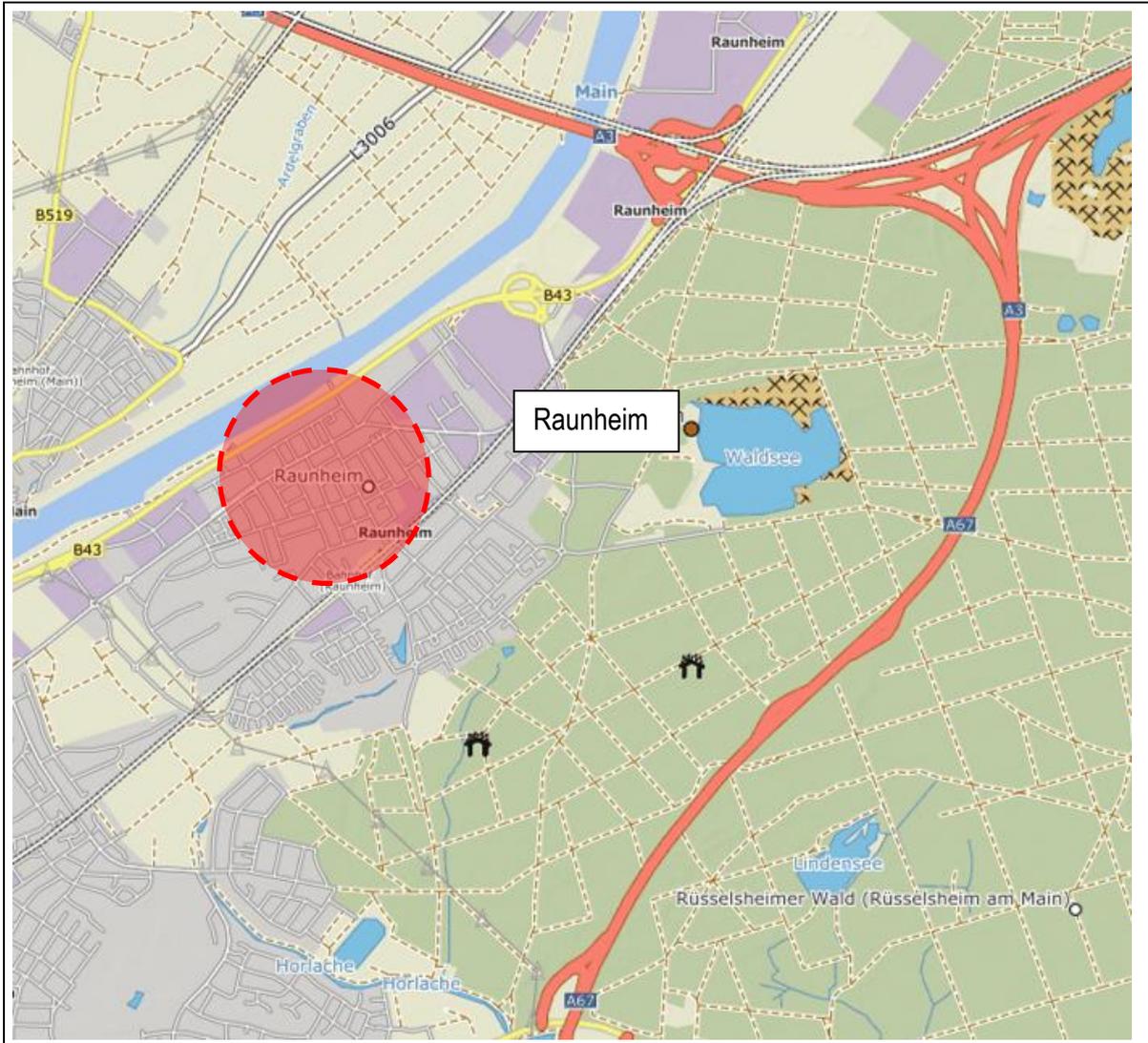


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>

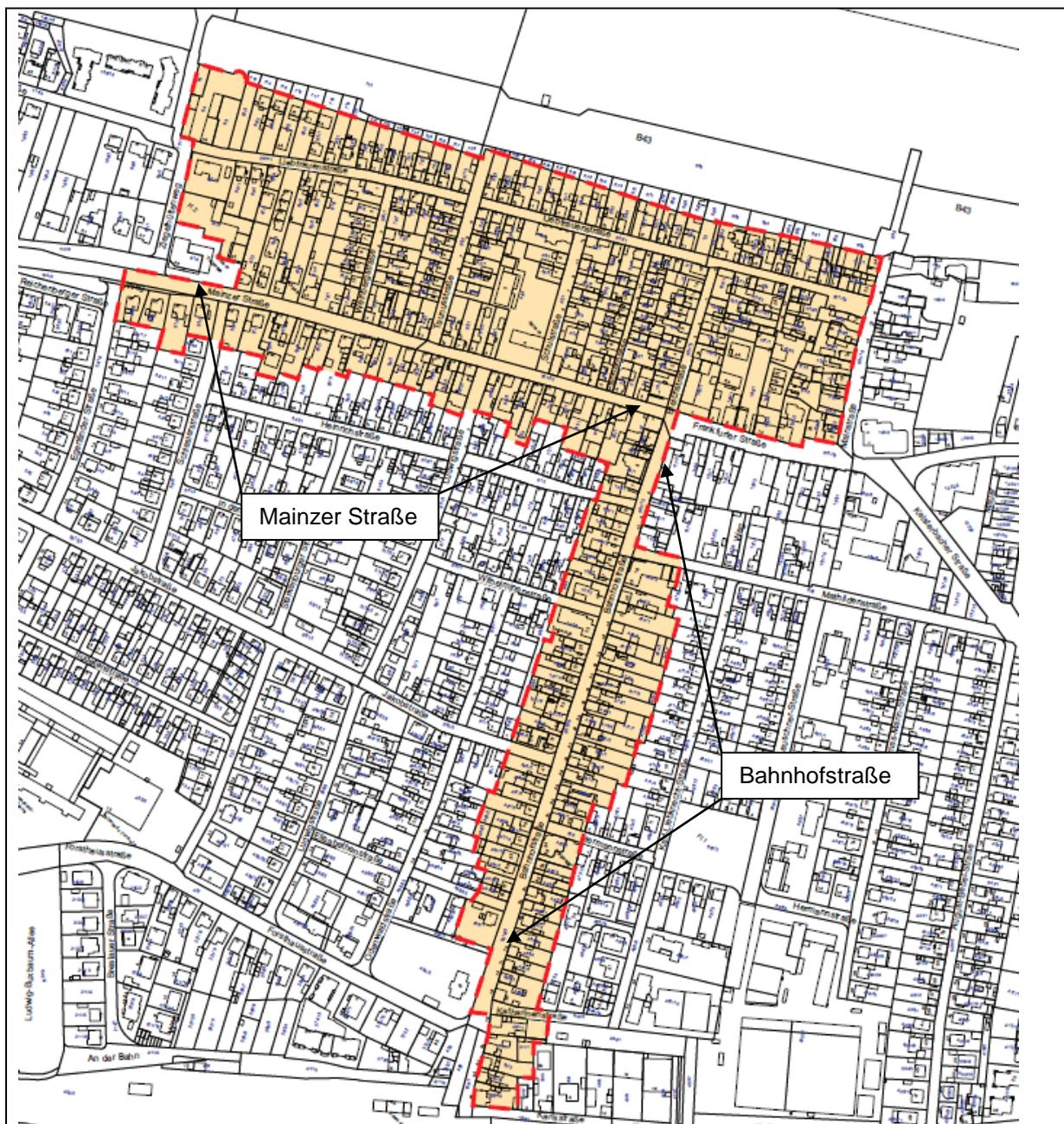


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplan 61.23.39

Quelle: Stadt Raunheim

### • Nutzungsstruktur

Das Planungsgebiet wird über die Mainzer Straße in Ost-West-Richtung und die Bahnhofstraße als Haupterschließungsstraßen mit den übrigen Siedlungsbereichen von Raunheim verbunden. Von Osten stößt die Frankfurter Straße auf das Quartier. Von den Hauptstraße gehen senkrecht Wohnstraßen ab und gliedern das Gebiet rasterförmig. Der Geltungsbereich ist nahezu vollständig bebaut. Entlang der Wohnstraßen überwiegt Wohnnutzung mit Höfen und privaten Gärten. Entlang der Mainzer Straße und der Bahnhofstraße herrscht eine vielfältige Nutzungsmischung mit Gastronomie, Kleingewerbe, Handwerk, Dienstleistungen und Nahversorgern. Über Ziegelhüttenweg und Mainstraße an den Grenzen des Planungsgebietes kann das Mainvorland als maßgebender Grünzug erreicht werden.



Abbildung 3: Geltungsbereich (rot) und Umfeld, Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>

## 1.2 Anlass und Ziele der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 2012 hatte zum Ziel, im Planungsgebiet eine verträgliche bauliche Entwicklung zu sichern, welche einerseits die ortstypische und historisch gewachsene städtebaulichen Struktur sichert und zum anderen eine maßvolle bauliche Entwicklung für die einzelnen Grundstückseigentümer im Zentrum von Raunheim ermöglicht. Dabei lag neben der Bebauungsstruktur auch ein Schwerpunkt auf einer zeitgemäßen Nutzungsstruktur, die sich möglichst konfliktfrei mit dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung vereinbaren lässt. Weiterhin galt es, die privaten Freiräume als Grünflächen zu sichern und öffentliche Grünstrukturen weiter zu entwickeln. Dazu wurden Misch- und Wohngebiete festgesetzt, innerhalb derer kleinteilig Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt sind, um den Gebietscharakter möglichst umfänglich zu sichern. Teile der Grundstücke wurden als private Grünflächen festgesetzt, um auf diese Weise die als erhaltenswert erachteten Freiraumstrukturen auch in Blockinnenbereichen zu gewährleisten.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Wohnbebauung gesichert werden. Eine verträgliche Begrenzung der Nachverdichtung soll mit der Festsetzung auf maximal 2 Wohneinheiten erzielt werden. Über die gezielte Steuerung und Stabilisierung des Bevölkerungswachstums wird einerseits der übergeordneten, regionalplanerischen Zielsetzung entsprochen und zugleich ein bedeutender Beitrag zur Erhaltung des hohen Standards, der Qualität sowie der langfristigen Finanzierbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur für die Bevölkerung der Stadt Raunheim geleistet. Die geplanten Änderungen betreffen das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Baufenster H, C und N. Es wird eine dem Bestand anpassende Neuordnung der Baugrenzen und Baulinien erforderlich. Die Baufenster C und H sind bauplanungsrechtlich abzusichern. Die Änderungen in diesen Bereichen bezieht sich auf die privaten Grünflächen und ausgerichteten Baugrenzen sowie Baulinien.

Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich werden v. a. folgende relevante Änderungen vorgenommen, die ein Änderungsverfahren erfordern:

- Begrenzung baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen
- Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten.

In diesem Zuge werden Festsetzungen und Hinweise zum Klima- und Artenschutz ergänzt und die Planzeichen aktualisiert.

Ein weiterer Anlass der 1. Änderung ist, ein festgesetztes Baufenster im Bereich der Schulstraße / Mainzer Straße in seiner Anordnung aufzulösen. Das Grundstück weist eine historisch für das Stadtbild prägende Grundstücksbebauung auf. In dem jetzigen festgelegten Baufenster würde diese Bebauung nicht gewahrt bleiben. Mit neu ausgerichteten Baugrenzen soll die Grundstücksbebauung im Baufenster N zukünftig gesichert werden, um gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für eine an dem Bestand angliedernde Neubebauung zu bieten.

Die nachstehenden Fotos geben einen Eindruck des Gebietscharakters zwischen Liebfrauenstraße, Mainzer Straße und Bahnhofstraße



Quelle: NaturProfil



Quelle: NaturProfil



Quelle: NaturProfil



Quelle: NaturProfil



Quelle: NaturProfil

### 1.3 Planverfahren

Die 1. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich um einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Raunheim. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen und auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden. Wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist das beschleunigte Verfahren nur zulässig, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Summe von Mischgebiet und allgemeinen Wohngebieten etwa 41.265 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt<sup>1</sup>. Für die B-Plan-Änderung wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass als Folge der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist somit zulässig.

### 1.4 Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation

Im Folgenden werden die Aussagen von übergeordneten Planungen und rechtlichen Restriktionen zum Planungsgebiet wiedergegeben:

#### 1.4.1 Regionalplan Südhessen

Der Regionalplan Südhessen wird im Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main, zu dem auch das Stadtgebiet von Raunheim gehört, durch den Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP VzG 2010) ersetzt (vgl. Kapitel 1.4.2).

#### 1.4.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) des Regionalverbandes Frankfurt Rhein Main von 2010 stellte den Planungsbereich überwiegend als Gemischte Bauflächen und nur zu geringen Teilen als Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ war daher nicht vollständig aus dem RegFNP abzuleiten. Aus diesem Grund wurden die Flächen nördlich der Mainzer Straße in einer FNP-Änderung 2012 zu Wohnbauflächen umgewandelt. Die Festsetzungen der aktuellen Bebauungsplan-Änderungen sind hinsichtlich der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant.

---

<sup>1</sup> Da mit der Änderung des Bebauungsplans das Maß der baulichen Nutzung nicht geändert wird, war diese bauliche Ausnutzung bereits im rechtskräftigen B-Plan zulässig.

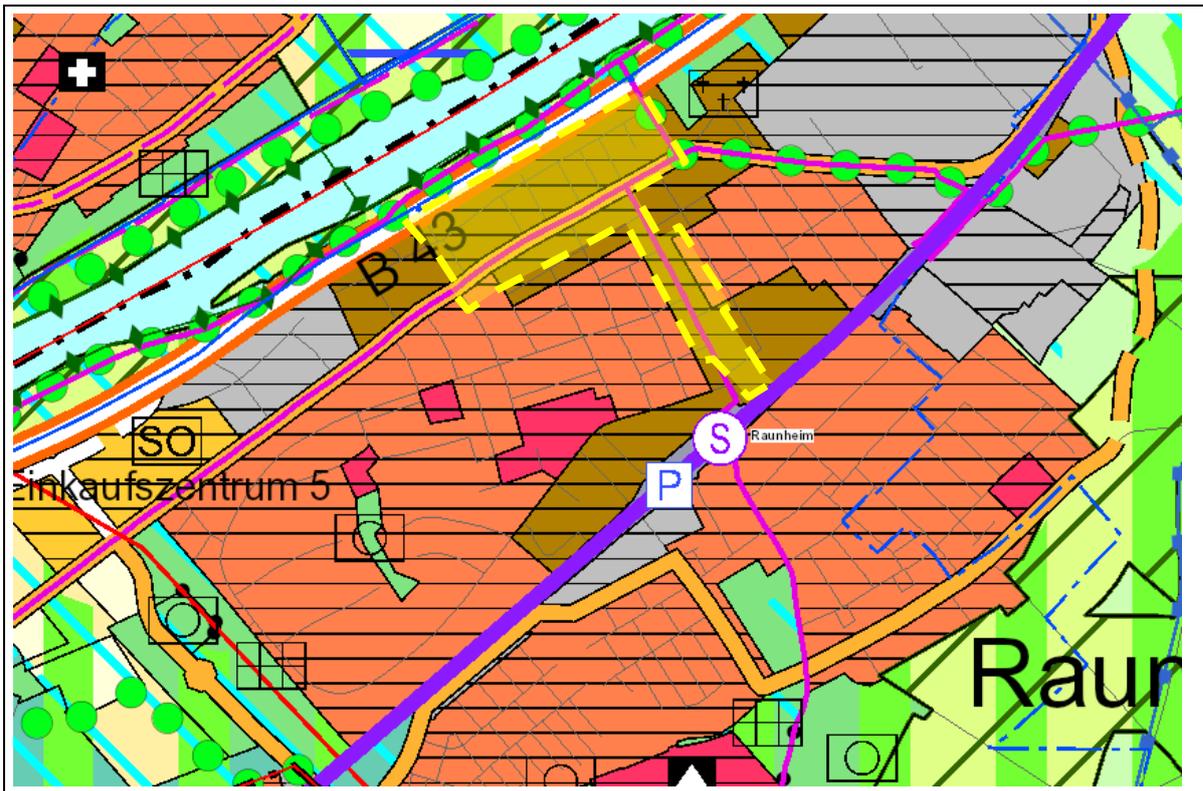


Abbildung 4: Auszug aus dem gültigen Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (gelb: Planungsgebiet, schematisch)

Quelle: <https://www.region-frankfurt.de/>



Abbildung 5: Änderung des Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (Rechtskraft 19.12.2012)

Quelle: <https://www.region-frankfurt.de/>

### 1.4.3 Rechtliche Restriktionen

- **Naturschutzrecht**

Gemäß der Darlegungen unter <http://natureg.hessen.de> unterliegt das Planungsgebiet keinerlei naturschutzrechtlichen Restriktionen. Das Gebiet ist weder Teil eines flächenbezogenen Schutzgebiets (z. B. Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) noch sind gem. § 30 (2) BNatSchG oder § 13 (1) HAGBNatSchG geschützte Einzelbiotope vorhanden. Allerdings sind 4 Einzelbäume als Naturdenkmäler ausgewiesen (zwei Kastanien in der Mainzer Straße 2, je eine Linde in der Liebfrauenstraße 79 und der Bahnhofstraße 12)

Von einem Vorkommen geschützter Tierarten (hier europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) ist aber auszugehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG lassen sich jedoch mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

- **Wasserrecht**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt weder innerhalb Trinkwasser- noch von Heilquellenschutzgebieten.

Da festgestellte Überschwemmungsgebiet des Mains befindet sich jenseits der Bundesstraße B 43 im Norden bzw. Nordwesten des Planungsgebietes, das durch einen Hochwasserdeich geschützt wird. Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich gemäß Gefahrenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) innerhalb von Überflutungsflächen bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem). Die Darstellung dieser Flächen in den Gefahrenkarten bzw. Hochwassermanagementplänen ist jedoch zunächst informell.

### 1.5 Weitere Fachbeiträge und Gutachten

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung wurden die folgenden Fachbeiträge erstellt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.07.2023
- Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen vom 28.07.2023

### 1.6 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Regelungen nach dem

- Baugesetzbuch (BauGB), vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023

- Baunutzungsverordnung (BauNVO), vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 08.05.2018 (GVBl. 2018 S. 198) in der Fassung vom 22.11.2022 (GVBl. 2022 S. 571)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

sowie weiterer Bundes- und Landesgesetze und -verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 in der Fassung vom 07.05.2020
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766)

## 2 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

### 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

#### 2.1.1 Art der baulichen Nutzung

- **Allgemeines Wohngebiet**

Die Bebauungsplan-Änderung behält die Differenzierung von drei Allgemeine Wohngebieten bei, die sich nach der Grundflächenzahl (GRZ) unterscheiden. Die Allgemeine Wohngebiete werden als WA1 bis WA3 in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Art der zulässigen Nutzungen ist für alle drei WA gleich und wird in der Bebauungsplan-Änderung beibehalten. Es erfolgt lediglich eine vollständige Auflistung der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und unzulässigen Nutzungen:

- Internet-Cafés, Wettbüros, Postenwarenverkaufsmärkte
- Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

- **Mischgebiet**

Das bisher festgesetzte Mischgebiet wird in seiner Abgrenzung und hinsichtlich der zulässigen Nutzungen beibehalten. Analog zu den allgemeinen Wohngebieten erfolgt lediglich eine vollständige Auflistung der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und unzulässigen Nutzungen. Die in den WA unzulässigen Nutzungen werden auch im Mischgebiet ausgeschlossen.

### 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse nach den Maßgaben des § 16 Abs. 3 der Bau-NVO hinreichend festgesetzt.

- **Grundflächenzahl (GRZ)**

In den allgemeinen Wohngebieten wird eine GRZ von 0,4 bis 0,7 zugelassen. In WA2 und WA3 werden dabei die Orientierungswerte der BauNVO überschritten. Angesichts der verdichteten Lage im Ortskern von Raunheim und der historisch bedingten Bebauungsstruktur sind die Überschreitungen in den beiden kleinräumigen Allgemeinen Wohngebieten vertretbar. Die GRZ von 0,6 im Mischgebiet entspricht wiederum den Orientierungswerten der BauNVO und dem bisher gültigen Bebauungsplan.

Für die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Grundflächen von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen wird im Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet eine Überschreitung der GRZ um 50%, jedoch nur bis max. 0,8 zugelassen.

- **Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird in einer Nutzungsschablone für insgesamt 14 Gebäudetypen dargestellt und reicht von I bis IV.

- **Höhe baulicher Anlagen**

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe und First- bzw. Attikahöhe als absoluter Betrag in Metern bestimmt. Sie ist für jeden Gebäudetyp festgesetzt und der Nutzungsschablone zu entnehmen. Für das Grundstück Schulstraße 1 / Mainzer Straße 9 (Flur 1, Flurstück Nr. 42/4) wird der Gebäudetyp N mit einer maximalen Traufhöhe von 7,50 m definiert. Um in diesem Quartier eine gestalterische Zusammenführung von Gebäudebestand und einer möglichen Ergänzungsbebauung zu ermöglichen, wird bei zwei Vollgeschossen eine geringfügig höhere Traufe als in den übrigen Quartieren zugelassen.

Die maximale Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen sowie Photovoltaik oder Solarthermie bis zu einem Volumen von 40 m<sup>3</sup> und einer Höhe von 2,50 m überschritten werden.

Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassade gemessen. Die Höhenlage des Bezugspunktes ergibt sich aus der Fahrbahnoberkante der das Grundstück erschließenden Straße.

### **2.1.3 Bauweise**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden offene (o), geschlossene (g) und abweichende Bauweise (a) unterschieden. Die jeweils zulässige Bauweise ist der Nutzungsschablone der Gebäudetypen zu entnehmen

### **2.1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baulinien, Baugrenzen**

- **Baugrenze und Baulinie**

Die überbaubare Fläche ist durch die allseitige Anordnung von Baugrenzen und Baulinien eindeutig definiert und wird durch Baufenster für Einzelgebäude oder kleinere Haugruppen umgrenzt. Für die Grundstücke Flur 1, Flurstück Nr. 42/4 – Schulstraße 1 / Mainzer Straße 9 und Flur 2, Flurstück Nr. 85/3 – Liebfrauenstraße 66, 66A-C / Mainzer Straße 39, 39A-B nimmt die B-Plan-Änderung eine Änderung der Baugrenzen bzw. Baulinien vor.

Im Bereich Schulstraße 1 / Mainzer Straße 9 wird durch die neue Ausrichtung der Baulinien bzw. Baugrenzen zum einen eine Straßenrandbebauung vorgesehen, welche die Bebauungsstruktur an der Mainzer Straße aufgreift. Zum anderen wird eine Eckbebauung ermöglicht, welche den vorhandene Gebäudebestand in eine Neubebauung integrieren und eine Hofsituation schaffen kann.

Im Bereich Liebfrauenstraße 66, 66A-C / Mainzer Straße 39, 39A-B wurde das bestehende Baudenkmal aufgegriffen und durch eine Einzelhausbebauung mit gleicher Dimension und Ausrichtung ergänzt. Mit der Bebauungsplan-Änderung wird eine bereits umgesetzte, maßvolle Nachverdichtung bauplanungsrechtlich nachvollzogen und die städtebauliche Entwicklung zwischen den beiden Straßenzügen über den Bestandsschutz hinaus gesichert.

### **2.1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen und deren Zufahrten**

Um die notwendige Stellplatzanzahl, die sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Raunheim aus den geplanten Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet ergeben, sicher anordnen zu können, sind Nebenanlagen und Stellplätze sowie Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **2.1.6 Versorgungsflächen und Versorgungsleitungen**

Die Versorgungsfläche – Elektrizität zwischen Taunusstraße und Schulstraße wird beibehalten. Aus ortsgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass alle technischen Versorgungsleitungen unterirdisch geführt werden müssen.

### **2.1.7 Öffentliche und private Grünflächen**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen werden nahezu in gleichem Umfang beibehalten. Eine geringfügige Reduzierung ergibt sich lediglich für das Grundstück Flur 2, Flurstück Nr. 85/3 – Liebfrauenstraße 66, 66A-C / Mainzer Straße 39, 39A-B, da hier der bereits realisierten Bebauung Rechnung getragen wird.

Für die privaten Grünflächen wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN-VO nur bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> zulässig sind. Garagen und Stellplätze werden ausgeschlossen. Wege und sonstige befestigte Flächen dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

Die übrige Fläche ist zu 100% gärtnerisch zu bepflanzen bzw. zu begrünen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die in der innerörtlichen Lage sowohl als Biotopstruktur wie auch für Erholungs- und lokalklimatische Funktionen bedeutenden Grünstrukturen erhalten bleiben. Die Durchgrünung auch in den Innenbereichen der Quartiere trägt zur Wahrung des Gebietscharakters bei.

### **2.1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Im Zuge der Bebauungsplan-Änderung werden Festsetzungen aufgenommen, die den aktuellen Anforderungen des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Sie dienen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei ist in erster Linie die Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasfassaden oder Fensterfronten zu berücksichtigen. Außerdem werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung formuliert, die Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere reduzieren. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ggf. Fledermäusen wird mit einer zeitlichen Regelung zur Fällung von Bäumen reduziert. Durch eine Baufeldkontrolle können derartige verbotstatbestände bei Sanierungs- oder Abrissarbeiten am Gebäudebestand vermieden werden.

### **2.1.9 Nutzung erneuerbarer Energien**

Zur Minderung des Klimawandels soll der Einsatz erneuerbarer Energien mit städtebaulichen Maßnahmen gefördert werden. Dazu sind an neu zu errichtenden Gebäuden entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählt bei einer Neubebauung ein Mindestanteil an Solarnutzung auf den Dachflächen.

### **2.1.10 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Im Bebauungsplan wird zum einen der Erhalt relevanter Einzelbäume und Baumgruppen sowie die Anpflanzung in maßgebenden Bereichen mit Planzeichen festgesetzt. Bei Anpflanzungen von Einzelbäumen kann der Standort, nicht aber die Anzahl der zu pflanzenden Bäume aus funktionalen Gründen variiert werden. Zum anderen werden innerhalb der Flä-

chen für Anpflanzungen Vorgaben für eine Mindestbepflanzung mit Bäumen und die nahezu vollständige Begrünung der privaten Grünflächen festgesetzt.

Abgängige Gehölze sind in gleichem Umfang und Qualität zu ersetzen. Sofern Bäume wegen Krankheiten oder unabwendbarer zu erwartender Schäden und Beeinträchtigungen (z.B. Windbruchgefahr) gefällt werden müssen, sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

## **2.2 Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung „Ortsmitte“, in der detaillierte gestalterische Vorgaben gemacht werden. Außerdem gelten die Stellplatzsatzung und die Bausatzung der Stadt Raunheim.

Auf der Grundlage des § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird außerdem die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser festgesetzt. Zusätzlich wird bei Neubauten die Anlage von Zisternen mit einem Mindestfassungsvermögen vorgeschrieben. Dadurch werden nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und ein erhöhter Oberflächenabfluss als Folge der Bebauung gemindert. Die Festsetzung zur Versickerung erfolgt Vorbehalt geeigneter Bodenverhältnisse.

## **2.3 Hinweise**

Die Bebauungsplan-Änderung übernimmt die bereits im Satzungsplan gegebenen Hinweise und ergänzt diese um zusätzliche und aktuelle Sachverhalte. Die Hinweise beziehen sich auf:

- Überschwemmungsgefahr und hohen Grundwasserständen
- Bauverbotszone an der B 43
- Kampfmittel
- Denkmalschutz
- Bodenschutz
- Erstattung von Schallschutzmaßnahmen
- Behandlung von Niederschlagswasser
- Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Artenschutz
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

## **2.4 Artenlisten**

Die Artenlisten geben einen Rahmen für die festgesetzten Bepflanzungen mit standortgerechten und an die Folgen des Klimawandels angepassten Arten (z. B. Amerikanischer Amberbaum, Europäische Hopfenbuche, Feldahorn in Sorten)

# **3 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS**

## **3.1 Wasserwirtschaft**

Gemäß Erlass vom 23.04.1997/14.05.1997 des hessischen Ministers für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit (vgl. STAATSANZEIGER 25/97 S. 1803) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

### **3.1.1 Grundwasserschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vor.

### **3.1.2 Wasserversorgung**

Es handelt sich beim Geltungsbereich des Bebauungsplans um einen bereits vollständig bebauten und erschlossenen Teil der Raunheimer Innenstadt. Mit der Bebauungsplan-Änderung werden keine unbebauten Grundstücke entwickelt bzw. einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Wasserversorgung ist hinsichtlich des Deckungsnachweises und der Wasserqualität sichergestellt. Gleiches gilt für die Löschwasserversorgung.

Unter Verweis auf § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird den Bauherren die Nutzung als Brauchwasser innerhalb und außerhalb der Gebäude empfohlen.

Die Versickerung des unbelasteten Dachflächenabflusses wird textlich festgesetzt unter dem Vorbehalt geeigneter Untergrundverhältnisse.

Im Planungsgebiet liegen in hohem Umfang befestigte Flächen vor. Die Entsiegelung nicht mehr benötigter befestigter Flächen wird den Bauherren bei der Neugestaltung oder Neubebauung empfohlen.

### **3.1.3 Abwasserentsorgung**

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans um ein vollständig an die Kanalisation angeschlossenes, bestehendes Siedlungsgebiet. Die B-Plan-Änderung hat keinen nennenswert erhöhten Abwasseranfall zur Folge. Eine Sanierung oder ein Ausbau des Kanalsystems ist nicht vorgesehen und wird durch die mit der Bebauungsplan-Änderung verbundene Neubebauung und Nutzungsänderungen nicht erforderlich.

Die Abwasserentsorgung liegt in der Verantwortung des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim. Die Kläranlage liegt auf Raunheimer Stadtgebiet. Die gegebenen Kapazitäten werden durch die B-Plan-Änderung nicht beeinflusst.

Der Main bildet den nächstgelegenen Vorfluter, hat jedoch für die Entwässerung des kanalisiertes bzw. abgeschirmten Planungsgebietes keine direkte Bedeutung.

### **3.2 Immissionsschutz, Schallschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan ist erheblichen Belastung aus dem Straßen- und dem Flugverkehr ausgesetzt. Es liegt eine schalltechnische Untersuchung von 2011 vor. Der rechtskräftige Bebauungsplan hatte hierzu bereits ausführliche Festsetzungen getroffen (z. B. Lärmpegelbereiche) und Hinweise gegeben. Mit der B-Plan-Änderung sind keine zusätzliche Lärmbelastungen und keine Änderungen der Lärmpegelbereiche verbunden.

Weitere relevante Immissionen (Erschütterungen, Schadstoffe, Gerüche) sind im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Zu Licht-Immissionen formuliert der Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung.

### **3.3 Verkehr**

Die Bebauungsplan-Änderung hat keine relevante Auswirkung auf die verkehrliche Situation im Planungsgebiet zur Folge.

### **3.4 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen**

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich sowohl in privatem wie in öffentlichem Eigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind im Zuge der B-Plan-Änderung nicht erforderlich.

### **3.5 Zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanes**

Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erläutert (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

### **3.6 Umweltbelange**

Für die Bebauungsplan-Änderung wird eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB hinsichtlich möglicher erheblichen Umweltauswirkungen durchgeführt (vgl. Na-

turprofil, 2023a). In dieser Vorprüfung werden die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen Umweltbelange dargestellt. Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass als Folge der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### 3.7 Besonderer Artenschutz

Die Überprüfung der Betroffenheit geschützter Arten erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplan-Änderung in einem gesonderten Fachbeitrag (vgl. NaturProfil, 2023b). Die Bebauungsplan-Änderung gibt entsprechende Hinweise und trifft Festsetzungen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Arten bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen tragen dazu bei, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Zuge der Bauausführung vermieden bzw. ausgeschlossen werden können.

### 3.8 Flächenbilanz

Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung werden die folgenden Nutzungen mit den jeweiligen Flächenanteilen festgesetzt, die sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan allenfalls geringfügig ändern:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet WA	34.495
davon WA1 (GRZ 0,4) =	32.765 (= 13.106 m <sup>2</sup> überbaub. Fläche)
davon WA2 (GRZ 0,6) =	1.427 (= 856 m <sup>2</sup> überbaub. Fläche)
davon WA3 (GRZ 0,7) =	303 (= 212 m <sup>2</sup> überbaub. Fläche)
Mischgebiet MI	45.151
GRZ 0,6 =	27.091 m <sup>2</sup> überbaubare Fläche
Summe überbaubare Fläche	= 41.265
Grünflächen	38.173
davon öffentl. Grünflächen	469
davon private Grünflächen	37.704
Straßenverkehrsfläche	18.711
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	284
<b>Summe</b>	<b>138.814</b>

Friedberg, den 11.09.2023



## 4 QUELLEN

NaturProfil (2023a): Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 61.23.39, 1. Änderung", im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

NaturProfil (2023b): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 61.23.39, 1. Änderung", im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

Regionalverband Frankfurt Rhein Main, Regionaler Flächennutzungsplan (VzG 2010), Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Stadt Raunheim (2012), Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, Begründung

### aus Seiten des öffentlichen Internet

- <http://hessenviewer.hessen.de>
- <http://bodenviewer.hessen.de>
- <http://natureg.hessen.de>
- <http://gruschu.hessen.de>

**BEBAUUNGSPLANS NR. 61.23.39**  
**„Mainzer Straße – Bahnhofstraße“**  
**Stadt Raunheim**

**Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**- Erläuterungsbericht -**

**Entwurf**

**Auftraggeber:**



**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: September 2023

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>0. GESETZLICHER RAHMEN UND ANLASS DER PLANUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>1. MERKMALE DES BEBAUUNGSPLANS .....</b>	<b>2</b>
1.1 AUSMAß, IN DEM DER BEBAUUNGSPLAN EINEN RAHMEN IM SINNE DES § 35 ABS. 3 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG SETZT .....	6
1.2 AUSMAß, IN DEM DER BEBAUUNGSPLAN ANDERE PLÄNE UND PROGRAMME BE- EINFLUSST .....	6
1.3 BEDEUTUNG DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DIE EINBEZIEHUNG UMWELTBEZOGENER, EINSCHLIEßLICH GESUNDHEITSBEZOGENER ERWÄGUNGEN, INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DIE FÖRDERUNG DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG.....	6
1.4 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN RELEVANTE UMWELTBEZOGENEN, EINSCHLIEßLICH GESUNDHEITSBEZOGENE PROBLEME .....	6
1.4.1 TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT .....	6
1.4.2 BODENHAUSHALT.....	7
1.4.3 WASSERHAUSHALT .....	7
1.4.4 KLIMA / LUFT .....	8
1.4.5 LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNGSFUNKTION .....	9
1.4.6 MENSCH BZW. MENSCHLICHE GESUNDHEIT .....	9
1.5 BEDEUTUNG DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG NATIONALER UND EUROPÄISCHER UMWELTVORSCHRIFTEN.....	10
<b>2. MERKMALE DER AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>8</b>
2.1 WAHRSCHEINLICHKEIT, DAUER, HÄUFIGKEIT UND UMKEHRBARKEIT DER AUS- WIRKUNGEN .....	10
2.2 KUMULATIVER UND GRENZÜBERSCHREITENDER CHARAKTER DER AUSWIRKUNGEN .....	10
2.3 RISIKEN FÜR DIE UMWELT, EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT.....	11
2.4 UMFANG UND DIE RÄUMLICHE AUSDEHNUNG DER AUSWIRKUNGEN .....	11
2.5 BEDEUTUNG UND DIE SENSIBILITÄT DES VORAUSSICHTLICH BETROFFENEN GEBIETS AUF GRUND DER BESONDEREN NATÜRLICHEN MERKMALE, DES KULTURELLEN ERBES, DER INTENSITÄT DER BODENNUTZUNG DES GEBIETS JEWEILS UNTER BERÜCKSICHTI- GUNG DER ÜBERSCHREITUNG VON UMWELTQUALITÄTSNORMEN UND GRENZWERTEN..	11
<b>3. MERKMALE DER VORAUSSICHTLICH BETROFFENEN GEBIETE.....</b>	<b>10</b>
3.1 NATURA 2000-GEBIETE NACH § 7 ABS. 1 NR. 8 BNATSCHG.....	12
3.2 NATURSCHUTZGEBIETE GEMÄß § 23 BNATSCHG .....	12
3.3 NATIONALPARKE GEMÄß § 24 BNATSCHG .....	12
3.4 BIOSPHÄRENRESERVATE UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE GEMÄß DEN §§ 25 UND 26 BNATSCHG.....	12
3.5 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GEMÄß § 30 BNATSCHG .....	12
3.6 WASSERSCHUTZGEBIETE GEMÄß § 51 WHG, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE GEMÄß § 53 ABS. 4 WHG SOWIE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE GEMÄß § 76 WHG.....	12
3.7 GEBIETE, IN DENEN DIE IN RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTEN UMWELTQUALITÄTSNORMEN BEREITS ÜBERSCHRITTEN SIND.....	13
3.8 GEBIETE MIT HOHER BEVÖLKERUNGSDICHTE, INSBESONDERE ZENTRALE ORTE I. S. D. § 2 ABS. 2 NR. 2 ROG .....	13
<b>4. ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFERGEBNIS .....</b>	<b>15</b>
<b>5. QUELLEN .....</b>	<b>15</b>

## **0. GESETZLICHER RAHMEN UND ANLASS DER PLANUNG**

Die Stadt Raunheim beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ im Ortskern von Raunheim, die vorhandene Wohnbebauung zu sichern. Eine verträgliche Begrenzung der Nachverdichtung soll mit der Festsetzung auf maximal 2 Wohneinheiten erzielt werden. Über die gezielte Steuerung und Stabilisierung des Bevölkerungswachstums wird einerseits der übergeordneten, regionalplanerischen Zielsetzung entsprochen und zugleich ein bedeutender Beitrag zur Erhaltung des hohen Standards, der Qualität sowie der langfristigen Finanzierbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur für die Bevölkerung der Stadt Raunheim geleistet.

Es wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung für das bereits bebaute Planungsgebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist das beschleunigte Verfahren nur zulässig, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Summe von Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebieten etwa 41.265 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt. Da mit der Änderung des Bebauungsplans das Maß der baulichen Nutzung nicht geändert wird, war diese bauliche Ausnutzung bereits im rechtskräftigen B-Plan zulässig. Ungeachtet dessen wird für die B-Plan-Änderung eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Angaben und Kriterien für die Vorprüfung ergeben sich aus den in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien. Mit der Zusammenstellung der Angaben als Entscheidungsgrundlage für die Vorprüfung des Einzelfalls wurde das Büro NaturProfil, Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

## **1. MERKMALE DES BEBAUUNGSPLANS**

Das Planungsgebiet befindet sich im Zentrum der Ortslage Raunheim und umfasst Teile des alten Ortskerns nördlich der Bahnlinie. Der Änderungsbereich bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, wobei allgemeine Änderungen sich auf das gesamte Planungsgebiet und konkrete Änderungen des Maßes der baulichen Nutzung sich auf zwei Einzelgrundstücke beziehen. Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,68 ha. Das überwiegende Planungsgebiet erstreckt sich in Südwest-Nordost-Richtung zwischen der Bundesstraße B 43 im Norden und der Mainzer Straße im Zentrum und geht eine Bebauungstiefe über die Mainzer Straße hinaus. Weiterhin zieht sich der Geltungsbereich entlang der Bahnhofstraße nach Süden und bezieht hier wechselnd die angrenzenden Grundstücke ein. Im Westen bildet der Ziegelhüttenweg und im Osten die Mainstraße die Grenze des Geltungsbereichs. Im Norden schließen sich jenseits der B 43 der Main und das Main-Vorland an. An den übrigen Planungsgebietsgrenzen setzt sich der Siedlungsbereich von Raunheim fort.

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 2012 hatte zum Ziel, im Planungsgebiet eine verträgliche bauliche Entwicklung zu sichern, welche einerseits die ortstypische und historisch gewachsene städtebaulichen Struktur sichert und zum anderen eine maßvolle bauliche Ent-

wicklung für die einzelnen Grundstückseigentümer im Zentrum von Raunheim ermöglicht. Weiterhin galt es, die privaten Freiräume als Grünflächen zu sichern und öffentliche Grünstrukturen weiter zu entwickeln. Dazu wurden Misch- und Wohngebiet festgesetzt, innerhalb derer kleinteilig Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt wurde, um den Gebietscharakter möglichst umfänglich zu sichern. Teile der Grundstücke wurden als private Grünflächen festgesetzt, um auf diese Weise die als erhaltenswert erachteten Freiraumstrukturen auch in Blockinnenbereichen zu sichern.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Wohnbebauung gesichert werden. Eine verträgliche Begrenzung der Nachverdichtung soll mit der Festsetzung auf maximal 2 Wohneinheiten erzielt werden. Über die gezielte Steuerung und Stabilisierung des Bevölkerungswachstums wird einerseits der übergeordneten, regionalplanerischen Zielsetzung entsprochen und zugleich ein bedeutender Beitrag zur Erhaltung des hohen Standards, der Qualität sowie der langfristigen Finanzierbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur für die Bevölkerung der Stadt Raunheim geleistet. Die geplanten Änderungen betreffen das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Baufenster H, C und N. Es wird eine dem Bestand anpassende Neuordnung der Baugrenzen und Baulinien erforderlich. Die Baufenster C und H sind bauplanungsrechtlich abzusichern. Die Änderungen in diesen Bereichen beziehen sich auf die privaten Grünflächen und ausgerichteten Baugrenzen sowie Baulinien.

Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich werden v. a. folgende relevante Änderungen vorgenommen, die ein Änderungsverfahren erfordern:

- Begrenzung baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen
- Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten.

In diesem Zuge werden Festsetzungen und Hinweise zum Klima- und Artenschutz ergänzt und die Planzeichen aktualisiert.

Ein weiterer Anlass der 1. Änderung ist, ein festgesetztes Baufenster im Bereich der Schulstraße / Mainzer Straße in seiner Anordnung aufzulösen. Das Grundstück weist eine historisch für das Stadtbild prägende Grundstücksbebauung auf. In dem jetzigen festgelegten Baufenster würde diese Bebauung nicht gewahrt bleiben. Mit neu ausgerichteten Baugrenzen soll die Grundstücksbebauung im Baufenster N zukünftig gesichert werden, um gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für eine an dem Bestand angliedernde Neubebauung zu bieten.

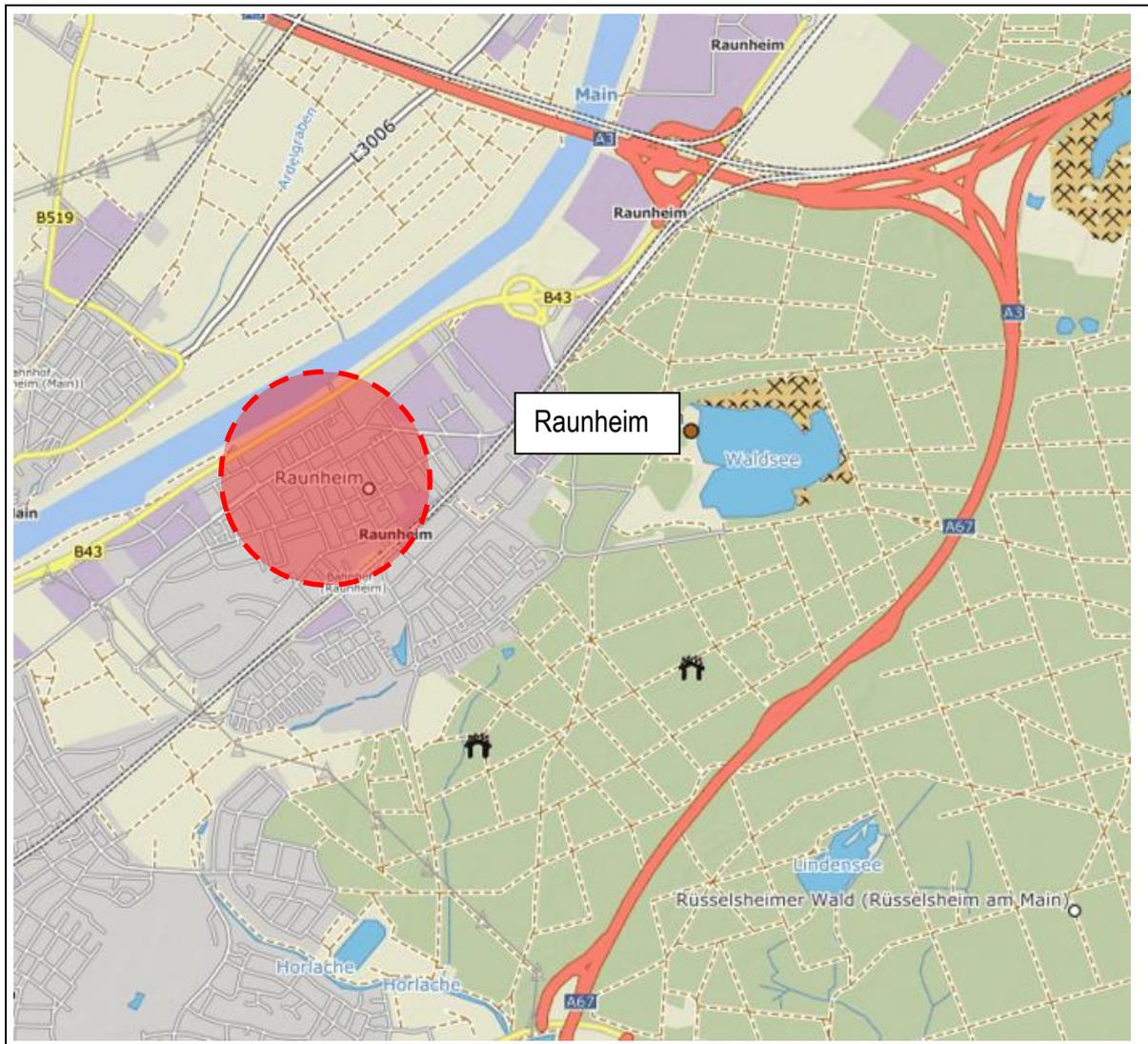


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) und Umfeld, Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>

### **1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt**

Die Bebauungsplan-Änderung setzt keinen Rahmen für die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG. Die Festlegungen des Bebauungsplanes betreffen Allgemeine Wohn- und Mischgebiete und setzen die Art und das Maß der baulichen Nutzung nach den Vorgaben des BauGB fest.

### **1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst**

Die Bebauungsplan-Änderung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (Planstand: 28.07.2023) und beeinflusst keine anderen Pläne oder Programme.

### **1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**

Der rechtskräftige Bebauungsplan regelt das Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereiches. Die Bebauungsplan-Änderung nimmt hierzu nur marginale Anpassungen vor. Mit ihren Festsetzungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt und die Grundlagen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet von Raunheim gewahrt.

### **1.4 Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme**

#### **1.4.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### Bestandsanalyse:

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bereits weitgehend mit ein- bis dreigeschossigen Einzelhäusern bebaut bzw. für Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sowie Straßen versiegelt bzw. befestigt. Die Freiflächen im Geltungsbereich werden im Wesentlichen von typischen Grünflächenstrukturen geprägt. Dabei handelt es um Ziergärten mit Rasenflächen sowie Nutzgartenbereiche. Verschiedentlich weisen die Gärten ältere Laub- oder Nadelbäume auf. Die Intensität der Gartennutzung variiert von Grundstück zu Grundstück. Hinzu kommt eine öffentliche Grünfläche, Pflanzbeeten und einzelnen größeren Laubbäumen. Im Straßenraum und an Parkplätzen findet sich ein Bestand an Laubbäumen unter-

schiedlichen Alters. Vier Einzelbäume (2 Linden, 2 Rosskastanien) sind als Naturdenkmäler ausgewiesen.

Das bereits bebaute Planungsgebiet bietet vor allem für siedlungsorientierte, in der Regel häufige Tierarten einen Lebensraum. Zu erwarten sind Vorkommen von Vögeln der Siedlungen, Gärten und Grünflächen, Fledermäuse der Siedlungen und des Offenlands sowie weitere in Gärten oder Gebäuden wohnende Kleinsäuger wie Siebenschläfer, Hausmaus und Feldmaus, Igel, Maulwurf, Wildkaninchen und Eichhörnchen. Außerdem ist von einer Wirbellosenfauna (Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Wanzen, Hautflügler, Spinnen etc.) mit mittlerer Artenvielfalt und überwiegend ungefährdeten, häufigen Arten auszugehen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist in extensiv genutzten und entsprechend strukturierten Gärten in unmittelbarer Siedlungsrandlage möglich, aber aufgrund der Siedlungseinflüsse wenig wahrscheinlich.

#### Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden bereits umgesetzte Eingriffe nachvollzogen bzw. keine Eingriffe vorbereitet, die nicht in vergleichbarem Flächenumfang bereits zulässig waren. Der Erhalt der Grünflächen mit entsprechenden Vegetationsstrukturen wird gesichert und präzisiert.

- Es kommt durch die Bebauungsplan-Änderung allenfalls zu unerheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

### **1.4.2 Bodenhaushalt**

#### Bestandsanalyse:

Das Planungsgebiet ist jedoch bereits weitgehend bebaut bzw. befestigt. Auch die Freiflächen und Hausgärten weisen nur noch eingeschränkte Bodenhaushaltsfunktionen auf. Im Wesentlichen wird es sich um anthropogen überformte und umgeschichtete Hortisole handeln. Der Bodenvierer von Hessen nimmt für diesen bebauten Bereich keine Bewertung der Bodenfunktion vor. In den südwestlichen Außenbereichen reicht der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen von gering bis sehr hoch.

#### Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung wird keine höhere bauliche Dichte zugelassen als im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich erhöht sich nicht.

- Es kommt durch die Bebauungsplan-Änderung nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der Bodenhaushaltsfunktionen gegenüber dem formalrechtlichen Ist-Zustand.

### **1.4.3 Wasserhaushalt**

#### Bestandsanalyse:

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb von Schutzzonen eines trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Im Planungsgebiet selbst kommen keine Oberflächengewässer vor. Für die bebauten Grundstücke wird von einem bestehenden Anschluss an die Kanalisation ausgegangen. Im Norden des Geltungsbereiches, jenseits der Bundesstraße B 43, fließt der Main als Gewässer 1. Ordnung. Eine Ableitung des Oberflächenabflusses findet vermutlich nur in geringem Umfang statt.

Das Überschwemmungsgebiet des Mains erreicht aufgrund der Deichanlagen und die B 43 nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Allerdings liegen die nördlichen Teilbereiche bis etwa zur Liebfrauenstraße innerhalb der Überflutungsflächen von Extremereignissen (HQextrem).

Insgesamt handelt es sich um zeitweise grundwassernahe Standorte. Aufgrund der weitgehenden Bebauung der Grundstücke und der Ableitung von Oberflächenabfluss über die Kanalisation ist davon auszugehen, dass Grundwasserfluranstand gegenüber ursprünglichen Zustand abgesenkt ist. Der Versiegelungsgrad führt dazu, dass wesentliche Wasserhaushaltfunktionen wie Grundwasserneubildung und Rückhalt von Oberflächenabfluss im Planungsgebiet nur eingeschränkt vorliegen.

#### Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung wird keine höhere bauliche Dichte zugelassen als im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich erhöht sich nicht.

- Es kommt durch die Bebauungsplan-Änderung nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der Wasserhaushaltfunktionen gegenüber dem formalrechtlichen Ist-Zustand.

### **1.4.4 Klima / Luft**

#### Bestandsanalyse:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Einflussbereich des submediterran bis subkontinental geprägten Klimas der Rhein-Main-Ebene auf einer Höhe von 90 m ü. NHN. Das Klima ist daher als warm bis gemäßigt zu bezeichnen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10-11°C bei einem mittleren Jahresniederschlag von 600 mm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bildet einen Teil des Ortskerns von Raunheim. Es handelt sich somit um einen Wirkraum für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen, der bei austauscharmen Wetterlagen von der Kaltluftproduktion im Außenbereich und den damit verbundenen thermischen Luftströmungen profitieren kann. Hier spielen der Main und das Mainvorland als Kaltluftabflussbahn mit thermischen Windsystemen eine zentrale Rolle, wobei durch die B 43 in Dammlage und die Lärmschutzeinrichtungen eine Durchlüftung des Planungsgebietes in gewissem Umfang eingeschränkt wird.

Aufgrund der vorhandenen bzw. umgebenden Bebauung wird hinsichtlich der bioklimatischen Situation von einem belasteten Verdichtungsraum ausgegangen. Straßen- und Luftverkehr sowie Industrieanlagen und Hausbrand bedingen eine erhöhte Luftverschmutzung. Die zusammenhängenden innerörtlichen Grünflächen, insbesondere der Baum- bzw. Gehölzbestand mindern Überwärmungseffekte und sind in der Lage, Luftschadstoffe zu filtern.

#### Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden bereits umgesetzte Bauvorhaben nachvollzogen bzw. Vorhaben ermöglicht, die in vergleichbarem Flächenumfang bereits zulässig waren und deren Höhenentwicklung das Lokalklima nicht messbar beeinflussen wird. Der Erhalt der Grünflächen mit ihren lokalklimatischen Ausgleichswirkungen wird gesichert und präzisiert.

- Die Bebauungsplan-Änderung führt nicht zu einer Verschlechterung der lokalklimatischen Situation.

### **1.4.5 Landschaftsbild, Erholungsfunktion**

#### Bestandsanalyse:

Das Planungsgebiet ist Teil des Ortskerns von Raunheim. Es handelt sich um überwiegend zu Wohnzwecken genutzte und weitgehend bebaute Grundstücke, deren Hausgärten eine Funktion für die private wohnungsnaher Erholung erfüllen. Entlang der Mainzer Straße und der Bahnhofstraße findet sich auch Angebot an Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie. Die einzelnen Quartiere werden mehr oder weniger durch eine historische und gebietstypische Bebauungsstruktur mit meist eingeschossigen giebelständigen Einzelhäusern geprägt. Als öffentlich nutzbare Freifläche existiert lediglich eine kleine Parkanlage. An den Grenzen des Geltungsbereiches führen Straßen zum Mainvorland als maßgeblichem Naherholungsraum.

#### Auswirkungsprognose:

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung wird nicht in das gestalterische städtebauliche Konzept des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans eingegriffen. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich erhöht sich nicht.

- Es kommt durch die Bebauungsplan-Änderung nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der Wasserhaushaltsfunktionen gegenüber dem formalrechtlichen Ist-Zustand. Es werden bereits umgesetzte Bauvorhaben nachvollzogen bzw. Vorhaben ermöglicht, die in vergleichbarem Flächenumfang bereits zulässig waren und deren Höhenentwicklung das Erscheinungsbild des Planungsgebietes nicht nachteilig beeinflussen wird. Private und öffentliche Grünflächen als Erholungsräume werden beibehalten.

### **1.4.6 Mensch bzw. menschliche Gesundheit**

Aus den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung ergibt sich keine höhere bauliche Dichte und keine über das bestehende, zulässige Maß hinausgehende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Innerhalb des Siedlungsbereiches werden die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt. Die bisher zulässigen Grundflächenzahlen für Wohngebiete und Mischgebiet werden beibehalten, wie auch die geltenden Abstandsregelungen. Es werden nach wie vor keine Nutzungen zugelassen, die mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen etc.) verbunden sein können. Die schalltechnischen Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung von Lärmbelastungen des rechtskräftigen Bebauungsplans werden beibehalten.

## **1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Vorkommen von Tierarten auszugehen, die einem nationalen oder europäischen Schutz unterliegen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in einer gesonderten Artenschutzprüfung behandelt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Bebauungsplans keine zusätzlichen Betroffenheiten geschützter Arten generiert werden. Die Bebauungsplan-Änderung gibt entsprechende Hinweise und trifft Festsetzungen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Arten bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen tragen dazu bei, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Zuge der Bauausführung vermieden bzw. ausgeschlossen werden können.

Weiterhin gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, deren Einhaltung auf der Ebene der Baugenehmigung überprüft wird. Wie in Kapitel 1.4 ausgeführt ergeben sich diesbezüglich aus den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung keine erheblichen Auswirkungen bzw. Konflikte.

## **2 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Sofern es überhaupt durch die Bebauungsplan-Änderung zu Umweltauswirkungen kommt, treten diese dauerhaft auf. Die beschriebenen Auswirkungen sind im Grunde umkehrbar; jedoch ist angesichts der geringen Erheblichkeit eine Rücknahme bzw. Umkehr nicht angezeigt.

### **2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Angesichts der nicht zu erwartenden bzw. allenfalls geringen Umweltauswirkungen als Folge der Bebauungsplan-Änderungen erübrigt sich die Betrachtung von Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Eine Kumulation mit anderen Vorhaben, welche die Erheblichkeit der Auswirkungen der hier behandelten Bauleitplanung erhöhen würde, ist nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen sind ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die unmittelbar angrenzenden Bereiche begrenzt.

### **2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Durch die Festsetzung der Bebauungsplan-Änderung entstehen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft oder durch Lärm (siehe auch Kapitel 1.5).

### **2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen**

Die mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung verbundenen Umweltauswirkungen sind unerheblich oder nur von geringer Erheblichkeit, da im Wesentlichen bereits umgesetzte Bauvorhaben nachvollzogen bzw. Vorhaben ermöglicht werden, die in vergleichbarem Flächenumfang bereits zulässig waren.

### **2.5 Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten**

Das bereits weitgehend bebaute Planungsgebiet weist aufgrund der natürlichen Merkmale keine besondere Bedeutung oder Sensibilität auf. Zusätzliche Betroffenheiten geschützter Arten durch die bebauungsplan-Änderung sind nicht zu erwarten. Die B-Plan-Änderung weist auf die Belange des Artenschutzes hin und empfiehlt geeignete Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen. Die vorhandenen Naturdenkmäler werden durch die Bebauungsplan-Änderung nicht tangiert. Der bisher festgesetzte Anteil an nicht überbauten Flächen bzw. Grünflächen wird beibehalten.

Im Geltungsbereich unterliegen mehrere Gebäude dem Denkmalschutz als Kulturdenkmal bzw. als Teil einer Gesamtanlage. Die Bebauungsplan-Änderung stellt die denkmalgeschützten Bereiche dar und weist auf die Belange des Denkmalschutzes hin.

Gemessen an der bereits weitreichenden Bebauung des Planungsgebietes lässt die Bebauungsplan-Änderung keine relevante Intensivierung der Bodennutzung gegenüber dem formalrechtlichen Ist-Zustand zu.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung ist keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten verbunden.

### **3 MERKMALE DER VORAUSSICHTLICH BETROFFENEN GEBIETEN** **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (6016-304 „Wald bei Groß-Gerau“) befindet sich südöstlich von Raunheim. Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen, ca. 2,1 Kilometer entfernt. Auf der anderen Mainseite in nordwestlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet 5916-301 „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ in ca. 3,25 km Entfernung. Das VSG 6017-401 „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ befindet sich südöstlich von Raunheim, in ca. 3,2 km Distanz. Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung ist ausgeschlossen.

#### **3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG**

Naturschutzgebiete werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

#### **3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG**

Nationalparke werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

#### **3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG**

Biosphärenreservate und /oder Landschaftsschutzgebiete werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

#### **3.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG**

Geschützte Biotope werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

#### **3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG**

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen nicht vor. Das festgestellte Überschwemmungsgebiet des Mains erstreckt sich nördlich im Nahbereich des Planungsgebietes und reicht punktuell an den Geltungsbereich des Bebauungsplans heran.

### **3.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union werden im Planungsgebiet aktuell nicht überschritten bzw. liegen hierzu keine Hinweise vor. Die Bebauungsplan-Änderung führt in diesem Zusammenhang zu keinen neuen oder zusätzlichen Überschreitungen.

### **3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG**

Das Gebiet liegt innerhalb des Ballungsraumes Rhein-Main, der als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte anzusehen ist. Dies trifft auch auf das Stadtgebiet von Raunheim zu. Mit der Bebauungsplan-Änderung werden keine Nutzungen zugelassen, die innerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte eine besondere Problematik hätten.

## **4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFERGEBNIS**

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans 31.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Raunheim werden Wohn- und Mischgebiete mit einer zulässigen Grundfläche von mehr als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für ein bereits weitgehend bebautes Gebiet handelt, soll ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a ist möglich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 7,96 ha bestehende Misch- und Allgemeine Wohngebiete im Ortskern von Raunheim. Die Bebauungsplan-Änderung lässt in kleineren Teilbereichen eine geänderte Anordnung der Gebäude bzw. überbaubaren Flächen zu, behält die Kennziffern der baulichen Ausnutzung hinsichtlich der Grundflächenzahl und der zulässigen Vollgeschosse weitestgehend bei. Zum Teil werden bereits umgesetzte Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nachvollzogen. Entsprechend der aktuellen und zurückliegenden siedlungswirtschaftlichen Nutzung sind die verschiedenen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Landschaft und Erholungsnutzung) überwiegend bereits deutlich überformt bzw. vorbelastet. Eine relevante Empfindlichkeit bzw. Bedeutung ergibt sich nicht. Im Geltungsbereich stehen verschiedene Gebäude unter Denkmalschutz bzw. sind Teil einer geschützten Gesamtanlage.

Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Bebauungsplan-Änderung umweltrelevante Nutzungsänderungen gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Umfang ergeben. Der Anteil versiegelter bzw. befestigter Flächen erhöht sich gegenüber dem Istzustand nur marginal. Die Auswirkungen der nach den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung möglichen Aus- und Neubauvorhaben werden als unerheblich eingestuft.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung ist keine Umweltverschmutzung und/oder Belästigung der umliegenden Nutzungen verbunden. Es entstehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder für die menschliche Gesundheit bzw. werden ggf. bestehende Risiken durch das Vorhaben nicht erhöht. Eine relevante Zunahme von Lärm-Emissionen durch den Ziel- und Quellverkehr als Folge der möglichen Aus- und Neubauprojekte ist nicht zu erwarten.

Den Anforderungen des Denkmalschutzrechts wird entsprochen. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte werden nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden gesondert geprüft und können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Aus der bebauungsplan-Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten geschützter Arten.

- Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass als Folge der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Raunheim keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist somit zulässig.

Friedberg, den 11.09.2023



## 5. QUELLEN

Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft (2011): Schalltechnische Untersuchung, Bebauungsplan Nr. 61.23.39 "Mainzer Straße, Bahnhofstraße", Stadt Raunheim, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

NaturProfil (2023a): Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, Begründung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

NaturProfil (2023b): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 61.23.39, „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

Regionalverband Frankfurt Rhein Main, Regionaler Flächennutzungsplan (VzG 2010), Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Stadt Raunheim (2012), Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, Begründung

### aus Seiten des öffentlichen „Internet“

- <http://www.geoportal.hessen.de>
- <http://atlas.umwelt.hessen.de>
- <http://bodenviewer.hessen.de>
- <http://natureg.hessen.de>
- <http://www.hlnug.de>
- <http://gruschu.hessen.de>
- <http://emissionskataster.hlug.de>
- <http://laerm.hessen.de>

**BEBAUUNGSPLANS NR. 61.23.39**  
**„Mainzer Straße – Bahnhofstraße“**  
**Stadt Raunheim**

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit  
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

***Entwurf***

**Auftraggeber:**



**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: September 2023

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS .....	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
1.4	METHODIK .....	8
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	8
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i> .....	9
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	9
1.6	WIRKFAKTOREN .....	10
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	10
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i> .....	10
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	11
<b>2</b>	<b>RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT</b> .....	<b>11</b>
2.1	BIOTOPSTRUKTUR .....	12
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	15
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	16
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i> .....	16
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i> .....	16
2.3.4	<i>Säugetiere</i> .....	17
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL .....	17
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN .....	18
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i> .....	18
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> .....	19
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	19
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	19
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	20
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL</b> .....	<b>21</b>
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS</b> .....	<b>22</b>
	<b>QUELLEN</b> .....	<b>24</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtslageplan.....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich und Umfeld,.....	5
Abbildung 3: Eingeschossige Wohnbebauung mit Einzelbaumbestand.....	12
Abbildung 4: Neubebauung mit Nadelbäumen und vorrübergehender Ruderalvegetation.....	13
Abbildung 5: Öffentliche parkähnliche Grünanlage.....	13
Abbildung 6: Straßenzug mit älterer eingeschossiger Wohnbebauung ohne Baumbestand.....	14
Abbildung 7: Freiflächen mit ausgeprägtem Baumbestand.....	14
Abbildung 8: Moderne Bebauung mit geringem Nistplatz- und Quartierpotenzial.....	15
Abbildung 9: Altbäume im Hofbereich.....	15

## Tabellen

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens.....	20
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens.....	21

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 2012 hatte zum Ziel, im Planungsgebiet eine vertragliche bauliche Entwicklung zu sichern, welche einerseits die ortstypische und historisch gewachsene städtebaulichen Struktur sichert und zum anderen eine maßvolle bauliche Entwicklung für die einzelnen Grundstückseigentümer im Zentrum von Raunheim ermöglicht. Dabei lag neben der Bebauungsstruktur auch ein Schwerpunkt auf einer zeitgemäßen Nutzungsstruktur, die sich möglichst konfliktfrei mit dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung vereinbaren lässt. Weiterhin galt es, die privaten Freiräume als Grünflächen zu sichern und öffentliche Grünstrukturen weiter zu entwickeln. Dazu wurden Misch- und Wohngebiete festgesetzt, innerhalb derer kleinteilig Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt sind, um den Gebietscharakter möglichst umfänglich zu sichern. Teile der Grundstücke wurden als private Grünflächen festgesetzt, um auf diese Weise die als erhaltenswert erachteten Freiraumstrukturen auch in Blockinnenbereichen zu gewährleisten.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Wohnbebauung gesichert werden. Die geplanten Änderungen betreffen das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Baufenster H, C und N. Es wird eine dem Bestand anpassende Neuordnung der Baugrenzen und Baulinien erforderlich. Die Baufenster C und H sind bauplanungsrechtlich abzusichern. Die Änderungen in diesen Bereichen beziehen sich auf die privaten Grünflächen und ausgerichteten Baugrenzen sowie Baulinien.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren baulichen Nutzung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Für die Erarbeitung wurde das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer, Friedberg beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich im Zentrum der Ortslage Raunheim und umfasst Teile des alten Ortskerns nördlich der Bahnlinie. Der Änderungsbereich bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan, wobei allgemeine Änderungen sich auf

das gesamte Planungsgebiet beziehen und konkrete Änderungen des Maß der baulichen Nutzung sich auf zwei Einzelgrundstücke beziehen (Flur 1, Flurstück Nr. 42/4 – Schulstraße 1 / Mainzer Straße 9; Flur 2, Flurstück Nr. 85/3 – Liebfrauenstraße 66, 66A-C / Mainzer Straße 39, 39A-B). Der Gesamt-Änderungsbereich umfasst liegt in der Gemarkung Raunheim und umfasst eine Fläche von ca. 13,68 ha. Das überwiegende Planungsgebiet erstreckt sich in Südwest-Nordost-Richtung zwischen der Bundesstraße B 43 im Norden und der Mainzer Straße im Zentrum und geht eine Bebauungstiefe über die Mainzer Straße hinaus. Weiterhin zieht sich der Geltungsbereich entlang der Bahnhofstraße nach Süden und bezieht hier wechselnd die angrenzenden Grundstücke ein. Im Westen bildet der Ziegelhüttenweg und im Osten die Mainstraße die Grenze des Geltungsbereichs. Im Norden schließen sich jenseits der B 43 der Main und das Main-Vorland an. An den übrigen Planungsgebietsgrenzen setzt sich der Siedlungsbereich von Raunheim fort.

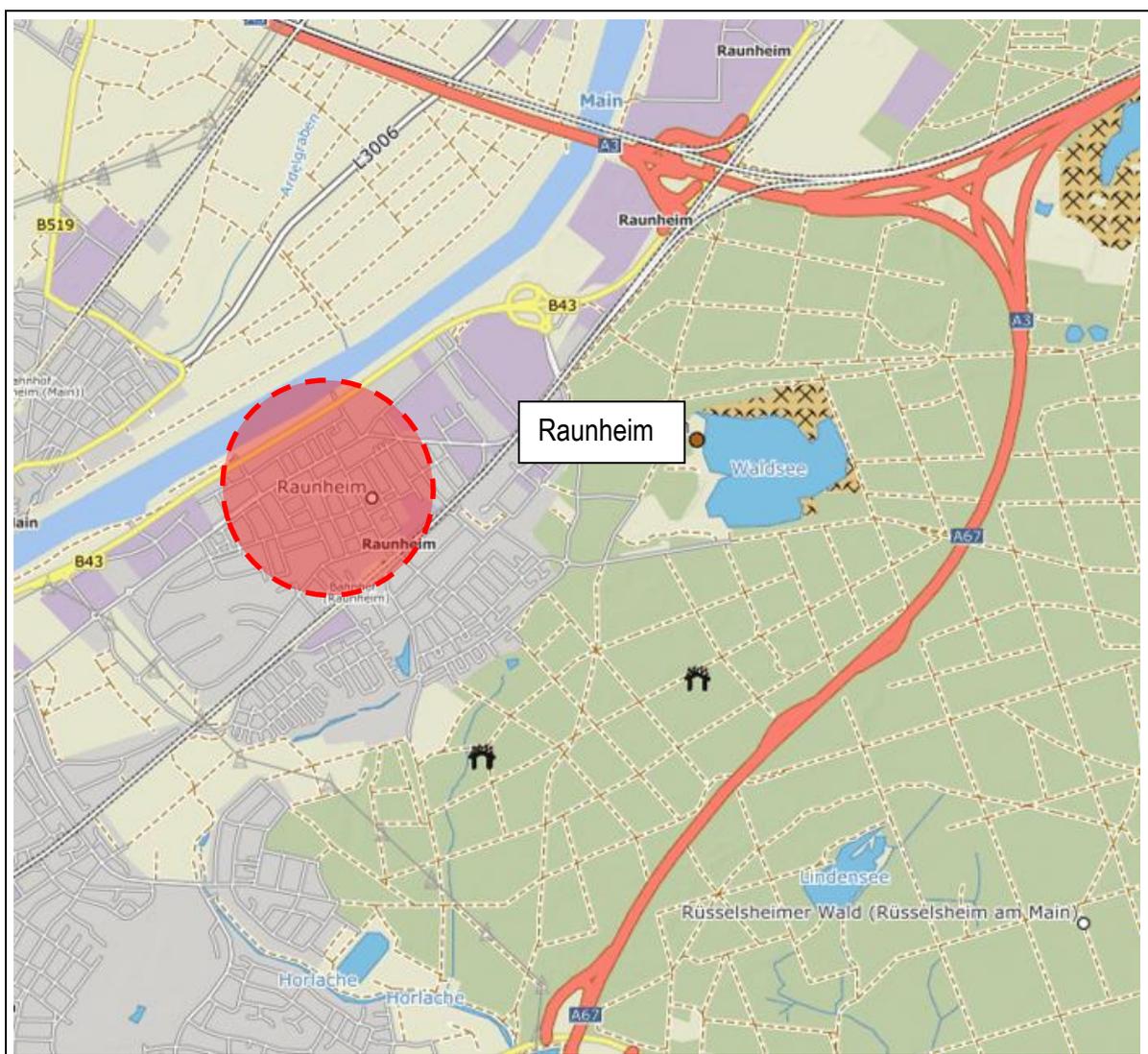


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) und Umfeld, Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- <sup>1</sup> Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. angrenzende Gehölzbestände, in die Betrachtung mit ein.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde 2012 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (vgl. PGNU, 2012). Im 2022 und 2023 wurde das Planungsgebiet mehrfach begangen. Dabei wurde erfolgte eine Überprüfung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen. Für die hier geprüfte 1. Änderung des Bebauungsplans werden nur solche Eingriffe und Nutzungen betrachtet, die sich zusätzlich aus den geänderten Festsetzungen ergeben können.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

### 1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>1</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

## 1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Erhebung der Habitatstrukturen gewonnenen Erkenntnissen sowie die 2012 durgeführten Erfassungen (vgl. PGNU, 2012). Angesichts der umfangreichen bestehenden Bebauung des Gebietes und der Geringfügigkeit der durch die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffen in potenzielle Lebensstätten ist eine Potenzialabschätzung für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007, 2013)
- <http://natureg.hessen.de>

## 1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für eine höhere bauliche Ausnutzung in den Wohngebieten und die Neubebauung auf dem Gelände des Antoniushauses wird davon ausgegangen, dass außerhalb des jeweiligen Grundstücks keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen bzw. ausschließlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches vernachlässigt werden.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen baubedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

### 1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei geht es zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Inwieweit eine höhere bauliche Ausnutzung in den Wohn- und Mischgebieten umgesetzt wird bzw. inwieweit dabei in vorhandene Strukturen tatsächlich eingegriffen wird, ist in dem Angebots-Bebauungsplan aktuell noch nicht zu ermitteln. Für einen Teil der Grundstücke, die bereits mit größeren, mehrgeschossigen Häusern bebaut sind, ergeben sich keine oder nur geringe Erweiterungspotenziale. Ggf. erfolgen hier Eingriffe in Hausgartenbereiche mit Sträuchern und Einzelbäumen.

Grundsätzlich kann es bei Sanierungs-, Aus- oder Neubauvorhaben zu Eingriffen in Gebäudestrukturen kommen. Dabei können Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten wie Vögel und Fledermäuse, beeinträchtigt oder zerstört werden.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden bereits umgesetzte Eingriffe nachvollzogen bzw. keine Eingriffe vorbereitet, die nicht in vergleichbarem Flächenumfang bereits zulässig waren. Der Erhalt der Grünflächen mit entsprechenden Vegetationsstrukturen wird gesichert und präzisiert.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da das Planungsgebiet bereits bebaut und von Straßenflächen durchzogen ist. Wesentliche Grünachsen, die als Migrationskorridore im Stadtgebiet oder von dort zu den Außenbereichen dienen können, bleiben erhalten.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

### 1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit einer städtebaulichen Neuordnung und Nachverdichtung innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereiches sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störwirkungen verbunden, die sich auf die siedlungsbewohnenden Tierarten im näheren Umfeld in relevantem Maße auswirken könnten. Es ist davon auszugehen, dass die mögliche höhere bauliche Ausnutzung in Form eines Ausbaus oder einer Neubebauung nur sukzessive umgesetzt wird, so dass sich über einen längeren Zeitraum nur kleinräumige Baustellen und Störwirkungen ergeben.

- **Emissionen, Kollisionen**

Eine Zunahme von Ziel- und Quellverkehr ist nur in geringem Umfang zu erwarten. Eine Erhöhung von Lärm-, Schadstoff- oder Lichtemissionen ist in dem vorbelasteten Planungsgebiet zu vernachlässigen. Gleiches gilt für mögliche Kollisionen mit dem Straßenverkehr, da die Verkehrszahlen nicht nennenswert zunehmen und die Fahrgeschwindigkeiten innerhalb der Wohn- und Mischgebiete gering bleibt. Sofern bei Modernisierungen größere Glasfassaden hergestellt werden, kann es zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko kommen.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

## 2.1 Biotopstruktur

Das Planungsgebiet liegt im innerstädtischen Bereich und wird vollständig von Siedungsbiotopen eingenommen.

Die Freiflächen im Geltungsbereich werden von Hausgärten geprägt. Hinzu kommt eine kleinere öffentliche Parkfläche an der Mainzer Straße. Dabei sind sowohl Ziergärten mit Rasenflächen als auch Nutzgartenbereiche anzutreffen. Verschiedentlich weisen die Gärten ältere Laub- oder Nadelbäume auf. Die Intensität der Gartennutzung variiert von Grundstück zu Grundstück. Insbesondere entlang von Mainzer Straße und Bahnhofstraße sind Freiflächen auch überwiegend versiegelt bzw. befestigt und weisen nur geringe Vegetationsstrukturen auf. In einzelnen Straßenzügen ist ein ausgeprägter Baumbestand unterschiedlichen Alters vorhanden. Besondere Erwähnung verdienen zwei alte Roß-Kastanien und zwei Linde, die als Naturdenkmale ausgewiesen wurden.

Die Bebauung im Geltungsbereich setzt sich überwiegend aus ein- oder zweigeschossigen Einzelhäusern sowie einzelnen drei- und viergeschossigen Gebäuden zusammen. Während die jüngeren oder modernisierten Gebäude wenig Besiedlungsmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel- oder Fledermäuse bieten, finden sich verschiedentlich ältere Wohnhäuser oder Nebengebäude, die mit Spalten und Hohlräumen an Fassaden, Dächern oder Dachüberständen, Nistplätze oder Quartiermöglichkeiten bieten..

An den Geltungsbereich grenzen dreiseitig Siedlungsbereiche ähnliche Struktur im Norden verläuft die Bundesstraße B 43, die durch einen durchgängigen Gehölzbestand und Lärmschutzeinrichtungen vom Gebiet abgeschirmt wird. Eine Vernetzung mit dem Mainvorland ist weitgehend unterbrochen.



Abbildung 3: Eingeschossige Wohnbebauung mit Einzelbaumbestand (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 4: Neubebauung mit Nadelbäumen und vorübergehender Ruderalvegetation (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 5: Öffentliche parkähnliche Grünanlage (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 6: Straßenzug mit älterer eingeschossiger Wohnbebauung ohne Baumbestand  
(Quelle: NaturProfil)



Abbildung 7: Freiflächen mit ausgeprägtem Baumbestand (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 8: Moderne Bebauung mit geringem Nistplatz- und Quartierpotenzial  
(Quelle: NaturProfil)



Abbildung 9: Altbäume im Hofbereich (Quelle: NaturProfil)

## 2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten. Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bieten die Gärten und sonstigen Freiflächen im innerörtlichen Bereich von Hochheim auch keine auch nur annähernd geeigneten Standortbedingungen. Ein Vorkommen solcher Arten ist ausgeschlossen.

## **2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **2.3.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien**

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist keine den Lebensraumsansprüchen der Arten entsprechenden Habitatstrukturen auf. Zwar kommen im Planungsgebiet Altbäume vor, die jedoch aufgrund ihrer Art bzw. Vitalität für totholzwohnende Käfer wie den Heldbock nicht als Brutbaum geeignet sind. Ggf. in den Privathärten vorhandene künstliche Stillgewässer kommen für die besonders geschützten Muschel-, Libellen-, Fisch- und Amphibienarten nicht als Lebensraum in Frage. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

### **2.3.2 Schmetterlinge**

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5916 (Hochheim). Die Art ist eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume und auch die Pflanzenart im innerörtlich gelegenen Planungsgebiet nicht vorkommen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Außerdem liegt der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers, der primär Graben- und Bachufervegetation mit Weidenröschen oder sekundär Ruderalfluren mit Nachtkerzen als Lebensraum für seine Entwicklung benötigt. Auch diese Vegetationsformen und Raupenfutterpflanzen sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht oder allenfalls als Einzelexemplare zu finden. Eine Betroffenheit der Art ist durch den Bebauungsplan daher ebenfalls nicht gegeben.

### **2.3.3 Reptilien**

Die Verbreitungsgebiete von vier im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5916. Im Rheingau und Wiesbadener Raum liegt ein kleines Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter, das sich allerdings nicht bis auf die linke Mainseite erstreckt. Außerdem ist ein Vorkommen der Art im innerörtlichen Bereich ausgeschlossen.

Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die am ehesten zu erwartende Zauneidechse liegen aufgrund der innerörtlichen Lage keine günstigen Lebensraumbedingungen vor, die ein Vorkommen erwarten lassen. Die vorhandenen Freiflächen sind strukturell ungeeignet und liegen isoliert innerhalb bebauter Bereiche, so dass keine ausreichenden Voraussetzungen für eine residente Population vorliegen. Im Zuge der 2012 erfolgten Kartierungen wurden keine Reptilien, auch keine Zauneidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird allenfalls in den Gärten und Saumbereichen entlang der B 43 für möglich aber eher unwahrscheinlich erachtet (vgl. PGNU, 2012).

### 2.3.4 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete des Europäischen Feldhamsters, der Wildkatze und der Haselmaus erstrecken sich zwar auch über das Messtischblatt 5916. Die von diesen Tierarten benötigten Lebensräume sind im innerörtlich gelegenen Planungsgebiet jedoch nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist hingegen ein Vorkommen einzelner Fledermausarten, da die Struktur der Gebäude, des Baumbestands und der Freiflächen – abgesehen von den hoch verdichteten Siedlungsflächen – sowohl für die Nahrungssuche als auch hinsichtlich des Quartierspotenzials als günstig zu bewerten sind. Im Bereich des Messtischblattes 5916 haben insgesamt 16 Fledermausarten ein Verbreitungsgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches sind allerdings nur siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Die Grünflächen mit ausgeprägtem Baumbestand bieten Zwischenjagdreviere auf dem Weg zwischen Quartier und den außerörtlichen Nahrungshabitaten. Als relevante Arten kommen daher sowohl gebäude- als auch baumbewohnende Fledermausarten in Betracht. Möglich sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Grauem Langohr, Großem Mausohr, Kleinem Abendsegler und Großem Abendsegler, wobei am ehesten mit der vergleichsweise anspruchslosen Zwergfledermaus zu rechnen ist. Im Zuge der 2012 erfolgten Kartierungen wurden allerdings nur wenige Fledermausaktivitäten registriert, die ausschließlich der Zwergfledermaus zugeordnet wurden. Konkrete Hinweise für ein Quartiervorkommen von Fledermäusen, liegen zunächst nicht vor. Ein Besatz von Spalten und Hohlräumen an Haupt- oder Nebengebäuden kann aktuell oder bis zu einem Abriss oder Umbau jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

### 2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet vor dem Hintergrund der innerörtlichen Lage in erster Linie ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen einen (Teil-)Lebensraum. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten, bieten einerseits die Sträucher und Bäume innerhalb der Hausgärten, und ggf. in Altbäumen in öffentlichen Grünflächen oder Höfen. Im Zuge der 2012 erfolgten Kartierungen wurden insgesamt 25 europäische Vogelarten nachgewiesen, die mit Ausnahme des Turmfalken als nachweisliche oder potenzielle Brutvögel eingestuft wurden. Es handelte sich dabei um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Gartenbaumläufer, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp in Betracht. Da sich das Planungsgebiet seit den Erfassungen 2012 strukturell nur wenig verändert hat, kann auch aktuell von einem vergleichbaren Artenspektrum ausgegangen werden.

Die Gebüsch und Freibrüter können Gehölzbestände in den Gärten. Für Elster und Ringeltaube eignen sich größeren Laubbäume. Höhlenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise und Star finden vereinzelt mit Baumhöhlen und Nistkästen geeignete Brutplätze. Innerhalb der zusammenhängenden Grünflächen mit ausgeprägtem Gehölzbestand können auch anspruchsvollere Arten wie zum Beispiel Stieglitz, Bluthänfling und Girlitz vorkommen.

An verschiedenen Gebäuden sowie ggf. in den Schuppen und Nebengebäuden können Vorsprünge, Nischen, Hohlräume und Überstände von gebäudebrütenden Vögeln genutzt werden. Bis zu einem Abriss oder Sanierungsbeginn können Arten wie Haussperling, Hausrot-

schwanz, Bachstelze oder Mehlschwalbe hier Niststätten errichten. An höheren Gebäuden könnten Niststätten von Mauerseglern möglich sein.

Mit Ausnahme von Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Haussperling handelt es sich bei den in Frage kommenden Brutvögeln um Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)**

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen) und in diesem Zusammenhang eine Schädigung von Gelegen bzw. Individuen bis zum Baubeginn auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll:

#### **1. Bauzeitenbeschränkung**

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. bzw. 29.02. des Folgejahres durchzuführen. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich keine brütenden Vögel in den Gehölzen aufhalten, und die Wahrscheinlichkeit geringer, dass Fledermäuse sich noch in Höhlen- und Spaltenquartieren aufhalten. Auch für den Beginn von Arbeiten an Gebäuden empfiehlt sich dieser Zeitraum.

#### **2. Baufeldkontrolle**

Nach erfolgter Baufeldkontrolle ohne Befund können die Arbeiten auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden. Vor der Fällung von Bäumen und dem Beginn von Arbeiten an Gebäuden ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob von Fledermäusen oder Vögeln besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Bei einem positiven Befund sind unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten (z. B. Verschiebung der Arbeiten, Vergrämung, Umsiedlung).

#### **3. Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen**

Bei Baumaßnahmen auf den entsprechenden Grundstücken sollten größere Laubbäume, insbesondere solche mit Baumhöhlen oder Quartierpotenzial möglichst erhalten werden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

#### **4. Vermeidung von Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

## **2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Mit den vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen können für potenziell vorkommende Vögel und Fledermäuse vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Da die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe nur sukzessive in Teilbereichen oder auf Einzelgrundstücken umgesetzt werden und höherwertige Strukturen (Altbaum- bzw. Höhlenbaumbestände, Gebäude mit Quartierpotenzial) im unmittelbaren Umfeld fortbestehen bzw. erhalten werden, bleibt die ökologische Funktion der von Eingriffen betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

## **2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Von den relevanten Arten den Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt sich - grundsätzlich - bei Umsetzung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ eine mögliche Betroffenheit in erster Linie für Fledermäuse, wobei in erster Linie mit wenigen Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Auch wenn bislang keine konkreten Hinweise vorliegen, ist bis zum Baubeginn bzw. bis zum Abriss der vorhandenen Gebäude bzw. Gebäudeteile ein Besatz nicht auszuschließen – wobei zunächst noch nicht fest steht, ob und wann in geeignete Baum- oder Gebäudebestände eingegriffen wird. Durch die Abrissarbeiten kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen. Störungen von möglichen Quartieren im näheren Umfeld sind als unerheblich einzustufen. Nahrungshabitate werden nicht in einem relevanten Umfang beeinträchtigt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden sowie gelegentlich in Höhlenbäumen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung (ggf. Umsiedlung in künstliche Ersatzquartiere im Umfeld)</li> <li>- Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Höhlenbäumen in angrenzenden Bereichen</li> </ul>	nein

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 2.3) ausgeschlossen werden.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst.

### 2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Europäische Vogelarten können durch die Beseitigung von Gehölz- bzw. Baumbeständen auf den Grundstücken betroffen werden. Bei Abrissarbeiten kann ebenfalls in Niststätten von gebäudebrütenden Vogelarten eingegriffen werden. Störungen von Brutvögeln in den angrenzenden Habitaten sind angesichts der Kleinräumigkeit der jeweiligen Baumaßnahmen, ihrem zeitlichen Versatz und der bereits bestehenden siedlungsbedingten Störeinflüsse zu vernachlässigen.

Betroffen sind in erster Linie häufige und ungefährdete Arten bzw. solche in günstigem Erhaltungszustand. Ggf. kann mit Girlitz, Stieglitz oder Bluthänfling auch eine Brutvogelart in ungünstigem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Außerdem können Hausperling, Mehlschwalbe und Mauersegler bis zum Abriss an den Gebäuden Niststätten errichten. Der Mauersegler findet allenfalls an wenigen höheren Gebäuden geeignete Nistplätze in ausreichender Höhe.

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Als potenzieller Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb zusammenhängender Hausgärten und Grünanlagen	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Stielitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Als potenzieller Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb zusammenhängender Hausgärten und Grünanlagen	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	Als potenzieller Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb zusammenhängender Hausgärten und Grünanlagen	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 2.3) ausgeschlossen werden.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst.

### 3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Dabei handelt es sich um einzelne Fledermausarten mit Bezug zu Siedlungen und zur halboffenen Kulturlandschaft, für die sich in den Gebäuden und Einzelbäumen nutzbare Quartierstrukturen finden. Ein konkreter Hinweis auf eine tatsächliche Quartiersnutzung ergab sich bislang nicht. Außerdem steht derzeit noch nicht fest, ob und wann in potenzielle Lebensstätten eingegriffen wird. Die ökologische Funktion derartiger Lebensstätten bleibt angesichts der Strukturen im näheren Umfeld in jedem Fall gewahrt.

Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Individuen verhindert und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert. Die Bau- oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden bzw. die Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial bedürfen einer vorlaufenden Baufeldkontrolle.

Im Planungsgebiet kommen überwiegend ubiquitäre Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen vor. In den zusammenhängenden Grünflächen mit ausgeprägtem Gehölzbestand ist auch mit anspruchsvolleren Brutvogelarten zu rechnen. Sie verlieren durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten jedoch nur einen kleinen Teil ihres angestammten Lebensraums, so dass die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ebenfalls sicher gewahrt bleiben. Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen verhindert. Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen und die Fällung von Bäumen sind hiernach nur außerhalb der Brutphase oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz hin zulässig. Der Beginn von Bau- oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden sollte möglichst auch außerhalb der Brutphase liegen.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst. Die b-Plan-Änderung vollzieht auf Einzelgrundstücken bereits umgesetzte Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nach oder lässt eine geänderte Ausrichtung und Anordnung der Gebäude zu. Die bauliche Ausnutzung und die mögliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die B-Plan-Änderungen nur marginal verändert.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, 1. Änderung bzw. der dadurch ermöglichten baulichen Nutzung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.



Friedberg, den 11.09.2023

## QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2013,

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden

NaturProfil (2023a): Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, Begründung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

PGNU (2012): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Raunheim, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

**Stadt Raunheim**  
**Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße - Bahnhofstraße“ - 1. Änderung**

**Abwägung der aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (18.09.2023 bis 19.10.2023) eingegangenen Stellungnahmen**

Nr.: / Datum	Inhalt der Stellungnahme(n)	Behandlung / Beschlussempfehlung
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – Beteiligung nach § 4 (2) BauGB</b>		
1 19.10.2023	<p><b>Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau</b></p> <p>(...) „der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Wirtschaft, Bauaufsicht, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr sowie des Fachgebiets Landwirtschaft des Kreises Darmstadt-Dieburg zugrunde.“ (...)</p> <p>(...) „es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind die die Abgrenzungen der einzelnen Gebiete unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes in der Plandarstellung vor allem im Nord-Östlichen Bereich, in welchem WA 1-3 vorkommen und aufeinandertreffen, nicht eindeutig lesbar dargestellt. Die Darstellung ist so anzupassen, dass eine eindeutige Abgrenzung der einzelnen Gebiete klar ersichtlich und eindeutig erkennbar ist, indem die entsprechende Strich-Punkt-Linie die einzelnen Bereiche eindeutig umrandet.“ (...)</p> <p>(...) „aus Sicht der <b>Unteren Naturschutzbehörde</b> bestehen gegen den Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes, bei dem das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung kann so angepasst werden, die wesentlichen Festsetzungen und Plandarstellungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.</p> <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, keine Bedenken. Die Festsetzungen für die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die aufgenommenen Hinweise zum Artenschutz sind zu begrüßen. Es bestehen zu dem Verfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise.“ (...)</p>	
	<p>(...) „Aus <b>wasserrechtlicher</b> Sicht bestehen keine Einwände gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplans. Da im Entwurf die Versickerung von unbelasteten Dachflächenabflüssen textlich festgesetzt werden soll, der Hinweis, dass es sich hierbei nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10 - 13 des Wasserhaushaltsgesetzes um eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwasserkörpers handelt und ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden muss.“(...)</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Stellungnahme des Fachbereichs Gefahrenabwehr gliedert sich in Forderungen und Hinweise.  <u>Forderungen:</u>  1.) Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen. Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen.  2.) Liegt bei den bestehenden Gebäuden, die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehzufahrt mit Aufstellfläche gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen.  Bei Verkehrsberuhigungs- oder Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist darauf zu achten, dass gem. § 4,5 und 17 HBO notwendige Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt nutzbar sind.</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wir bitten, bei v. g. Planungen die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen.</p> <p>Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sichergestellt sein, der zweite kann ebenfalls baulich sichergestellt sein, oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Auf die bauliche Sicherstellung beider Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.</p> <p>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Das erforderliche Hubrettungsgerät muss</p> <p>gem. Feuerwehrorganisationsverordnung zeitnah, längstens jedoch nach 19 Minuten zur Verfügung stehen. Wird das Hubrettungsfahrzeug aus einer anderen Kommune zugeführt, so ist dies zwischen beiden Parteien im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.</p> <p>der Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.</p> <p>3.) Flächendeckende, akustisch ausreichend dimensionierte Sirenen-Beschallung des Planungsgebietes (bei Wohn- und Gewerbegebieten); nachweislich der in beigefügter Beschallungsbegutachtung für die Ortslage ausgewiesenen Defizite.</p>	
	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>1.) Zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr sind Unterflurhydranten DN 80 nach DIN 3221 einzubauen. Der Hydrantenabstand sollte 120 Meter nicht überschreiten.</p> <p>Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zum Hydranten sollte im Regelfall nicht mehr als 5 Meter betragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Rohrnetze sind so auszulegen, dass bei max. Löschwasserentnahme noch ein Fließüberdruck von mind. 1,5 bar an den Hydranten zur Verfügung steht.</p> <p>Die Löschwasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen</p> <p>2.) Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. Löschwasserbrunnen / -behälter) herzustellen.</p> <p>3.) Ausreichende Dimensionierung der Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Verhinderung von Rückstau-Schäden und Überschwemmungsereignisse bei Starkniederschlägen infolge der klimatischen Veränderungen. “ (...)</p>	
<p><b>2</b> 15.09.2023</p>	<p><b>Regierungspräsidium Darmstadt</b></p>	
	<p>(...) „Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden Regelungen zur vorhandenen Bebauung getroffen.</p> <p>Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich wird vor allem eine Begrenzung baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen und eine Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr</b></p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</u></p> <p>Zu den vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Gemischen Baufläche“ sowie in einer „Wohnbaufläche“. Beide Darstellungen entsprechen auf regionalplanerischer Ebene dem Vorranggebiet Siedung, Bestand“.</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>II. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt</b></p>	



ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dammbrech überschwemmt werden kann.

Teilbereiche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen somit nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Informationen hierzu sind auch über das Regierungspräsidium Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) zu erhalten. Auf die zu diesem Thema vorliegenden Handlungsanleitungen für Bauherrschaft, Architekten und Planer wird hingewiesen. Insbesondere wird zum Thema Hochwasserschutz und risikoangepasstes Bauen auf die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Informationen hierzu sind auch über das Regierungspräsidium Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) zu erhalten. Auf die zu diesem Thema vorliegenden Handlungsanleitungen für Bauherrschaft, Architekten und

	<p>Planer wird hingewiesen. Insbesondere wird zum Thema Hochwasserschutz und risikoangepasstes Bauen auf die „Hochwasser-schutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen. Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG nachrichtlich darzustellen. Der o. a. Hinweis ist zudem vollinhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Das Stadtgebiet von Raunheim wird gemäß der Starkregen-Hinweiskarte dem Starkregen-Index „Erhöht“ bis „Hoch“ zugeordnet. Ich empfehle zu prüfen, ob das Plangebiet hiervon betroffen ist. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie kann entsprechende Daten zur Verfügung stellen.</p> <p><u>Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz und</u> <u>Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz</u> Aus Sicht der Dezernate Abwasser und Immissionsschutz bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p><u>Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz</u> Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung: a. Nachsorgender Bodenschutz Gemäß § 1 (6) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Raunheim Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) angegeben.

Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für den Plangeltungsbereich unter Vorbehalt (32 Einträge) ergeben (siehe beiliegende Listen). Darunter befinden sich Betriebe, die gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit einem hohen bzw. sehr hohen Gefährdungspotential für die Umwelt bewertet werden.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind zur Abwägung einer möglichen Gefahr bei der Nutzung (Bodeneingriffe) der Standorte mit hohen bzw. sehr hohen Gefährdungspotential Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird.

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Der Plangeltungsbereich ist durch die bisherige Nutzung (vorh. Bebauung) bereits größtenteils anthropogen überprägt.

Für die Bebauungsplan-Änderung wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass als Folge der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße – Bahnhofstraße“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die

	<p>Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist somit zulässig.</p> <p>Bei dem beschleunigten Verfahren nach § 13a bleibt die Pflicht, alle abwägungsrelevanten bodenschutzfachlichen Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a und 10a BauGB wird abgesehen.</p>	
	<p><b>III. Abteilung IV/WI – Umwelt Wiesbaden</b></p> <p><u>1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht</u></p> <p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.</p>	
	<p><b>IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz</b></p> <p><u>Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)</u></p> <p>Zu der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61.23.39 „Mainzer Straße – Bahnhof-straße“, die Regelungen zur vorhandenen Bebauung enthält, wird von der oberen Naturschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rQda.hessen.de." (...)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>3</b> 27.09.2023</p>	<p><b>Regionalverband FrankfurtRheinMain</b></p> <p>(...) „zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belangen keine Bedenken.“ (...) „Die vorgesehenen Änderungen (Baugrenzen und -linien, Maß der baulichen Nutzung in Teilbereichen) betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.“ (...)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4</b> 19.09.2023</p>	<p><b>Amprion GmbH</b></p> <p>(...) „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“ (...)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5</b> 13.10.2023</p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>(...) „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“ (...)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6</b> 19.10.2023</p>	<p><b>HessenMobil</b></p> <p>(...) „gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird derzeit als gesichert angesehen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Folgender fachlicher Hinweis ist im weiteren Planungsverlauf allerdings unbedingt zu berücksichtigen: Gegen den Straßenbaulasträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.“ (...)	
<b>7</b> 17.10.2023	<b>Landesamt für Denkmalpflege Hessen</b>  (...) „alle derzeit bekannten Kulturdenkmäler sind bereits im B-Plan-Entwurf enthalten - bis auf eins: Das Gebäude Mainstraße 14, Raunheim haben wir im Rahmen der jüngsten Überprüfung ebenfalls als KD in die Arbeitsliste aufgenommen. Anbei finden Sie den Auszug mit Foto und Begründung. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Kulturdenkmals im B-Plan. Die Denkmalausweisung des Kreises Groß-Gerau wird derzeit systematisch überprüft, um sie im Anschluss im DenkXweb veröffentlichen zu können. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Jedoch wurde das Objekt Mainstraße 14 in Raunheim im Zuge der Überprüfung und im Vergleich zum weiteren historischen Baubestand des Kreises als Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) aus geschichtlichen Gründen bewertet. Es dürfte eines der ältesten Häuser in Raunheim sein. Daher sollte es ebenfalls als KD in den Bebauungsplan aufgenommen werden“ (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Kulturdenkmal im Bebauungsplan aufzunehmen wird zur Kenntnis genommen. Das Kulturdenkmal wird im Bebauungsplan ergänzend aufgenommen.
<b>8</b> 28.09.2023	<b>Mainzer Netze GmbH</b>  (...) „Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15.09.2023 teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Mainzer Netze GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „61.23.39 „Mainzer Straße – Bahnhofstraße“ bestehen.“(...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>9</b> 19.10.2023	<b>Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH</b>  (...) "vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben. Wir bitten Sie, bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	zukünftigen Anfragen an den RMV zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange die E-Mail-Adresse toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de zu verwenden." (...)	
<b>10</b> 19.10.2023	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b>  (...) " Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3520 Mainz Hbf – Frankfurt Main Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 15,470 bis ca. Bahn-km 16,150) bzw. zwischen o. g. Eisenbahnstrecke und der Eisenbahnstrecke 3603 Frankfurt (Main) – Wiesbaden Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 20,880 bis ca. Bahn-km 21,340). Aufgrund der geplanten Gebäude mit einer Anzahl von bis zu vier Geschosshöhen und des Umstandes, dass die maximale Gebäudehöhe durch Photovoltaik oder Solarthermie bis zu einer Höhe von 2,50 m überschritten werden darf, sind mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern während der Errichtung und des Betriebes der Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen gänzlich auszuschließen.“ (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11</b> 11.10.2023	<b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b>  (...) „das Plangebiet liegt ca. 3,6 km von unseren Flugsicherungsanlagen am Flughafen Frankfurt am Main entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.“ (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12</b> 16.08.2023	<b>PLEdoc GmbH</b>  (...) „Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Versorgungsleitungen der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.“ (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13</b>	<b>Magistrat der Stadt Hattersheim</b>	

16.10.2023	(...) „Von Seiten der Stadt Hattersheim am Main werden weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht. Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung der Planung.“ (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14</b>	<b>Magistrat der Stadt Kelsterbach</b>	
29.09.2023	(...) „nach Durchsicht der Offenlageunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Kelsterbach keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen zu der vorgesehenen Innenentwicklungsmaßnahme vorgetragen werden.“ (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Öffentlichkeit – Beteiligung nach § 3 (2) BauGB</b>		
Keine Stellungnahmen eingegangen.		

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 19.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

### Übergeordnete Themen

### Themenziele

#### **Betreff:**

#### **Schiedsamt;**

1. Wiederwahl der bisherigen Schiedsfrau, Frau Anna Kollmann, zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Raunheim
2. Wahl von Frau Francesca Lupo zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Raunheim

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Frau Anna Kollmann wird zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Raunheim wiedergewählt.
2. Frau Francesca Lupo wird zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Raunheim gewählt.

**Sachdarstellung:**

**Bisherige Vorgänge:**

2013-065-0551; 2019-501; 2019-585

Zur Schlichtung bestimmter streitiger Rechtsangelegenheiten hat jede hessische Kommune ein Schiedsamt einzurichten. Die Aufgaben des Schiedsamtes werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann bzw. deren Stellvertretern wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Die Schiedsperson ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu wählen und wird sodann vom Amtsgericht Rüsselsheim bestätigt, ernannt und vereidigt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die bisherige Schiedsfrau, Frau Anna Kollmann, wurde am 28. März 2019 von der Stadtverordnetenversammlung zur Schiedsfrau gewählt. Ihre fünfjährige Amtszeit endet gemäß Mitteilung des Amtsgerichts Rüsselsheim am 04. November 2023.

Die bisherige stellvertretende Schiedsfrau, Frau Marianne Lubbe, wurde am 29. August 2019 von der Stadtverordnetenversammlung zur stellvertretenden Schiedsfrau gewählt. Ihre fünfjährige Amtszeit würde gemäß Mitteilung des Amtsgerichts Rüsselsheim am 09. Dezember 2024 enden.

Frau Lubbe hat jedoch aus privaten Gründen beim Amtsgericht Rüsselsheim um Entlassung gebeten. Die Niederlegung ihres Amtes als stellvertretende Schiedsfrau wurde unter den dargelegten Umständen gem. § 7 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtgesetz durch das Amtsgericht Rüsselsheim bestätigt. Somit ist eine Neuwahl erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Hess. Schiedsamtgesetzes soll die Stadt die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen. Die Bekanntmachung erfolgte in der Tageszeitung „Main-Spitze“ am 07. August 2023.

Auf die Ausschreibung zur Schiedsperson hat sich nur die seitherige Schiedsfrau, Frau Anna Kollmann, beworben.

Nachdem Frau Kollmann für eine Wiederwahl zur Verfügung steht, wird Frau Kollmann zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Auf die Ausschreibung zur stellvertretenden Schiedsperson hat sich nur Frau Francesca Lupo beworben.

Es wird empfohlen, Frau Francesca Lupo zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsamtbezirk Raunheim zu wählen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	
Kostenstelle	
Sachkonto	
Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben	_____ Euro

**Drucksache  
2023-584**

Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel  
Bürgermeister

Loy  
Fachbereichsleiter I

**Fraktionsantrag**

- öffentlich -

Datum: 04.09.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2023	beschließend
Ausländerbeirat	26.09.2023	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	30.10.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
**SPD-Prüfantrag**  
**Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung**

Anlage(n):

- (1) Prüfantrag
- (2) Antwort Prüfantrag Jugendbeteiligung



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Michael Gluch

**Stellvertreter:**  
Giorgio Nasseh  
Angelo Pellilli

**Kontakt:**  
hallo@raunheimer-spd.de

**Datum:**  
01.09.2023

**Online:**

[www.raunheimer-spd.de](http://www.raunheimer-spd.de)

[www.facebook.de/SPDRaunheim](https://www.facebook.de/SPDRaunheim)

[www.instagram.com/Raunheimer\\_SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

## Prüfantrag

### Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept vorzulegen, wie Kinder und Jugendliche in Raunheim besser an Entscheidungen und der Willensbildung beteiligt und die Vernetzung von Jugendgruppen gestärkt werden können.

#### Begründung:

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation ist nicht nur national und international festgeschrieben, sondern auch gesellschaftlich sinnvoll: Werden Kinder und Jugendliche an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligt, können sie unmittelbar demokratische Erfahrungen sammeln und frühzeitig lernen, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Verschiedene Jugendbewegungen zeigen in den letzten Jahren eindrücklich, dass junge Menschen ihre eigenen Vorstellungen haben, wie sie ihr Leben aktiv gestalten und wie sie zum Wandel der Gesellschaft beitragen möchten.

Beispielsweise durch Aktionsprogramme kann der Anspruch auf Beteiligung und Teilhabe junger Menschen an Politik und Gesellschaft umgesetzt und die Herausbildung eines demokratischen Selbstverständnisses durch möglichst innovative Ansätze gestärkt werden.

Die Verwaltung wird daher aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung geeignete Möglichkeiten vorzulegen, wie Kinder und Jugendliche in Raunheim – der jüngsten Stadt Hessens – besser an Entscheidungen und der Willensbildung beteiligt werden können.

Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Stadt Raunheim aus unterschiedlichsten Nationalitäten und Glaubensrichtungen zusammensetzt, die sich zu

# UNSERE STADT. UNSER WEG.

einem großen Teil über unterschiedlichste Vereinsstrukturen organisieren und einen wertvollen kulturellen sowie sozialen Beitrag in unserer Stadt leisten.

Der Vereinsring könnte in vielen Punkten als Katalysator dienen, um Jugendliche untereinander in kooperativer Zusammenarbeit mit der Stadt besser zu vernetzen.

Denkbare Projekte zur Stärkung der Vernetzung Raunheimer Jugendgruppen wären:

- . **Erweiterte Öffnungszeiten für das Raunheimer Jugendcafé**  
Raunheimer Jugendliche könnten Verantwortung für mehr Angebote im Jugendcafé übernehmen und gleichzeitig erste betriebswirtschaftliche Erfahrungen sammeln.
- . **Generationenübergreifende Kontakte**  
Jung und alt gehen Hand in Hand. Durch gemeinsame Projekte werden Verständnis und Wertschätzung zwischen den Generationen gesteigert.
- . **Lesestunden „Von groß zu klein“**  
Jugendliche könnten in der Mediathek in Rahmen einer Lesestunde vorlesen und die Aufgabe als Vorbildfunktion für die Kleineren übernehmen.
- . **Internationaler Austausch**  
An den unterschiedlichen Projekten können auch Jugendliche aus unseren diversen internationalen Städtepartnerschaften und -freundschaften beteiligt werden, um den internationalen Austausch nachhaltig zu stärken.

Über das Mitteilungsblatt „Raunheim Aktuell“ können Kinder und Jugendliche regelmäßig mit Inhalten in einfacher Sprache über das aktuelle Stadtgeschehen und Beteiligungsmöglichkeiten informiert werden.

Im Namen der SPD-Fraktion



Michael Gluch

# UNSERE STADT. UNSER WEG.

## Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

**Drucksache: A**

Fachdienst/Eigenbetrieb: FDIV.2

Datum: 19.10.2023

### **Betreff:**

**SPD-Prüfantrag  
Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung  
2023-542**

### **Beantwortung:**

#### **1. Inhaltliche Zusammenfassung**

Mit dem eingebrachten Prüfantrag ist die Verwaltung aufgefordert, zu ermitteln, wie die Raunheimer Kinder und Jugendlichen noch konsequenter an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden können, eine stärkere Vernetzung der einzelnen Jugendgruppen untereinander herstellbar ist sowie aufzuzeigen, welche Möglichkeiten bestehen für eine umfassende regelmäßige Information über die Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt.

#### **2. Beteiligung an Abstimmungsprozessen**

Die Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen bilden eine wesentliche Grundlage der pädagogischen Arbeit in Kita und Schule. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Durch altersgerechte Beteiligung werden die jungen Menschen darin gefördert, eigene Bedürfnisse für sich erkennen zu können, sich mitzuteilen und die Selbstwirksamkeit im Kontext mit anderen zu erleben. Sie eröffnet den Kindern vielfältige Lernerfahrungen, fördert ihr Selbstbewusstsein und damit ihre Resilienz, stärkt ihre soziale Kompetenz und ihr Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und die Gesellschaft. Partizipation bildet das Fundament einer demokratischen Gesellschaft, und beugt somit auch Radikalisierung und Fundamentalismus vor.

In den Raunheimer Kindertagesstätten partizipieren Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen. Sie werden aktiv in Entscheidungsprozesse

einbezogen und nehmen Einfluss darauf. Im Morgenkreis werden gemeinsame Entscheidungen getroffen, wodurch unsere Kinder frühzeitig demokratische Prozesse kennenlernen: Sie wählen Lieder und Fingerspiele selbst aus, entscheiden über Ausflugsziele und welche Bücher vorgelesene werden. Im Tagesverlauf entscheiden sie, mit welchen Aktivitäten sie sich beschäftigen möchten und wählen ihre Spielpartner aus. Situationen wie Frühstück und Mittagessen lassen Kindern die Wahl, was und wieviel sie essen möchten und neben welchem Kind sie sitzen. Konflikte im Kita-Alltag dürfen sie selbstständig lösen und erhalten bei Bedarf Unterstützung.

Auch in den Schulen wird u.a. durch Klassenräte und Schülervvertretungen die konsequente Beteiligung der Schülerinnen und Schüler zur Gestaltung ihres Lernorts gewährleistet. Und auch über den Lernort Schule hinaus sollen die Kinder in vielen Bereichen aktiv, engagiert und politisch denkend an der Gestaltung ihrer Umwelt beteiligt werden.

Die Stadt Raunheim hat bereits in der Vergangenheit sehr gute Erfahrung mit der Beteiligung Jugendlicher bei Planung und Ausführung von Jugendprojekten machen können. So erfolgte z.B. die Planung der inhaltlichen Ausgestaltung der Freisportanlage in mehreren Planungsrounds gemeinsam mit den späteren Nutzern, auch der Bau der Anlage erfolgte unter breit angelegter Bürgerbeteiligung an mehreren Bauwochenenden. Auch die Gestaltung der Buxbaum-Unterführung, der Spiellandschaft oder der Stresemannanlage erfolgten unter Beteiligung Jugendlicher bei Planung und Ausführung. Besonders bewährt hat sich die beschriebene Vorgehensweise auch hinsichtlich der Erhaltung der Anlagen. Hier ist bis heute nahezu kein Vandalismus zu verzeichnen, auch aufgrund der hohen Identifikation der Beteiligten mit „ihren“ Einrichtungen.

Direkte Beteiligung und Aufbau von Demokratieverständnis wurden in Raunheim auch mit der Gründung eines Kinder- und Jugendbeirates im Jahr 2002 verfolgt, allerdings konnte sich dieses Instrument aus unterschiedlichen Gründen zur damaligen Zeit nicht bewähren.

### **3. Stärkere Vernetzung**

Das freizeitpädagogische Angebot für Kinder und Jugendliche in der Stadt ist vielfältig und auf die unterschiedlichsten Interessen- und Bedarfslagen ausgerichtet aufgestellt. Die Vereine, religiösen Glaubensgemeinden und Initiativen leisten für die jungen Menschen in der Stadt ein umfangreiches Angebot und engagieren sich in zunehmenden Maße auch für übergeordnete Veranstaltungen der Stadtgesellschaft wie z.B. dem Stadtfest, der Kerb, dem Fest der Vereine auf dem Rathausplatz, dem Jubiläumswochenende der Städtepartnerschaft mit Le Teil und vielen weiteren.

Generationenübergreifende Projekte („Jung hilft Alt“) in der Stadt sind ebenso fest etabliert in Form von Vorleseangeboten in den Kitas, Kooperationen zwischen Kitas und der Seniorenresidenz, oder auch der Bereitschaft der TSV Kindertanzsportabteilung, den Tanztreff für Senioren in der TSV-Halle zu bewirten.

Die oft nur temporäre Vernetzung unter den Jugendgruppen erfolgt aus unserer Sicht überwiegend thematisch und für Einzelveranstaltungen, wie z.B. beim Fest der Vereine. Vor der Corona-Pandemie wurden durch unseren Streetworker Isack Majura Jugendkulturfestivals organisiert. Hierbei erhielten alle Raunheimer Jugendgruppen die Möglichkeit zu einem Bühnenauftritt (Musik, Gesang, Tanz etc.), um die eigenen Inhalte der Bevölkerung präsentieren zu können. Bei Vorbereitungstreffen hatten die Jugendgruppen so Gelegenheit, sich untereinander kennenlernen zu können.

#### **4. Information**

Über die Homepage der Stadt hat jeder die Möglichkeit, seine Veranstaltung zu platzieren und hierüber zu bewerben. Die Stadtverwaltung selbst nutzt für ihre Kinder- und Jugendveranstaltungen darüber hinaus die sozialen Medien (Facebook, Instagram), wie dies zeitgemäß selbstverständlich auch von den Vereinen und Initiativen individuell genutzt wird. Eine Zusammenfassung und Bekanntgabe aller Kinder- und Jugendveranstaltungen in der Stadt über ein entsprechendes Medium bestehen derzeit noch nicht. Da Papierformate speziell für diese Zielgruppe der Vergangenheit angehören, ist eine umfassende Information über digitale Angebote zielführend.

#### **5. Empfohlene Vorgehensweise**

Bei der Entwicklung einer Beteiligungsstruktur sowie von Angeboten für Kinder und Jugendliche sollte die Zielgruppe grundsätzlich umfänglich miteinbezogen werden. Gute Erfahrungen konnten diesbezüglich z.B. gerade beim diesjährigen Jugendaustausch im Rahmen der 50-Jahr-Feier der Verschwisterung mit Le Teil gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind die Städte Raunheim und Trofarello eingeladen, an Pfingsten 2024 gemeinsam mit Gruppen und Vereinen zum jährlichen Musikfestival nach Le Teil zu reisen, um hier ein spannendes gemeinsames Wochenende zu verbringen.

Die Vorbereitung dieser gemeinsamen Reise könnte als Grundlage dienen, alle Raunheimer Vereine, Jugendgruppen und Initiativen zur Planungskonferenz einzuladen. Aus diesem Plenum heraus könnte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich darüber hinaus mit den Themen

- Jugendbeteiligung
- Vernetzung
- gemeinsame Informationsplattform

fortan auseinandersetzen könnte.

## **5.1 Jugendbeteiligung**

Zur standardisierten Beteiligung von Jugendlichen sind mehrere Szenarien denkbar, diese würden von der Verwaltung dann im Plenum vorgestellt. So könnten jährliche Kinder- und Jugendkonferenzen einberufen werden, an denen u.a. die Veranstaltungen für das jeweils nachfolgende Jahr zu thematisieren wären.

Auch die Bildung eines Jugendrats zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 4c HGO bei Planungen und Vorhaben der Stadt Raunheim, die die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, wäre im Rahmen von Demokratieförderung und Beteiligung möglich. Dieser Jugendrat wäre in Form einer Wahl zu bilden, eine entsprechende Geschäftsordnung wäre durch die STV zu beschließen. Er würde nicht nur die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Raunheim vertreten, sondern auch die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die diese berühren, beraten.

## **5.2 Vernetzung**

Eine stärkere Vernetzung der Jugendgruppen wäre bereits durch die Einrichtung der Kinder- und Jugendkonferenzen und die hierfür vorgesehene engere Abstimmung von Kinder- und Jugendveranstaltungen in Raunheim eingeleitet.

Zusätzlich wäre möglich, im Rahmen der Anpassung der Raunheimer Vereinsförderrichtlinien, die bereits durch das Parlament beauftragt ist, den Fokus „Jugendförderung der Vereine“ zu erweitern. Denkbar wäre eine finanzielle Berücksichtigung von Vereinsjugendarbeit, die über die reine Vereinstätigkeit hinaus geht und auf Unterstützung der Stadtgesellschaft abzielt. Dies könnte aus unserer Sicht z.B. die Bewirtung von Seniorenveranstaltungen durch Jugendmannschaften, Engagement beim Ausrichten des Stadtfestes oder von Spendenläufen sein und vieles mehr. Auch hierüber wäre die Grundlage für eine stärkere Vernetzung von Gruppen und Bevölkerungsteilen untereinander bereitet bzw. angeregt.

## **5.3 Gemeinsame Informationsplattform**

Im Plenum könnte gezielt beraten und abgestimmt werden, ob das bestehende Angebot der Bekanntmachungsmöglichkeiten ergänzt werden soll. Denkbar wäre eine eigene Rubrik auf unserer städtischen Homepage, eine dauerhafte Seite in der neuen Stadtzeitung, oder ein eigener Auftritt über Social Media.

Es wird empfohlen, die beschriebenen Inhalte des Prüfantrages unter der dargestellten Beteiligung der betroffenen Zielgruppe Kinder und Jugendliche in der Stadt Raunheim zu erarbeiten. Ein Umsetzungsbericht sowie die Ergebnisse und Empfehlungen aus

dem Kinder- und Jugendplanum heraus würden Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Rendel  
Bürgermeister

Jühe  
Fachdienstleitung IV

**Fraktionsantrag**

- öffentlich -

Datum: 16.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
**SPD-Prüfantrag**  
**Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen**

Anlage(n):  
(1) Fraktionsantrag



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Michael Gluch

**Stellvertreter:**  
Giorgio Nasseh  
Angelo Pellilli

**Kontakt:**  
dorothee.herberich@gmx.de

**Datum:**  
09.10.2023

**Online:**

[www.raunheimer-spd.de](http://www.raunheimer-spd.de)

[www.facebook.de/SPDRaunheim](https://www.facebook.de/SPDRaunheim)

[www.instagram.com/Raunheimer\\_SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

## Prüfantrag

### Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, in einem umfassenden und kostendarstellenden Konzept darzulegen, welche versiegelten Flächen im Stadtgebiet vollständig oder teilweise entsiegelt oder zumindest durch leichtere, wasserdurchlässige Beläge ersetzt werden können, um die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Weiterhin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, ein Konzept für ein Entsiegelungsprogramm für private Haushalte zu erstellen.

#### Begründung:

Versiegelte Flächen verhindern das Versickern von Niederschlagswasser, belasten unnötigerweise die Kanalisation, wirken sich durch die geringere Verdunstung negativ auf das Kleinklima aus und heizen sich bei warmen Temperaturen stärker auf. Darüber hinaus führt die Versiegelung von Flächen zu einem unmittelbaren Verlust des Bodens als Naturgut und Schadstofffilter, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Erholungs- und Naturerlebnisraum für Menschen.

# UNSERE STADT. UNSER WEG.

Die Stadtverwaltung wird daher aufgefordert, den Grad der Verdichtung und Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren und zu diesem Zweck Flächen zu identifizieren, die durch eine Entsiegelung renaturiert oder begrünt werden können.

In diesem Zuge wird die Stadtverwaltung weiter beauftragt, ein Konzept zu erstellen, das private Haushalte bei der Entsiegelung von Flächen und der damit einhergehenden Steigerung des Grünflächenanteils und Versickerungspotentials auf privaten Flächen finanziell unterstützt.

Für die Fraktion der Raunheimer SPD

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Gluch', with a stylized flourish at the end.

Michael Gluch

**UNSERE STADT. UNSER WEG.**

**Antrag**  
**FA/2023-570**

**Fraktionsantrag**

- öffentlich -

Datum: 16.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Verkehrsausschuss	30.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
**FDP-Antrag**  
**zur Verkehrssicherung und Verkehrsberuhigung**

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



FDP-Fraktion Raunheim · Hermann-Löns-Str. 24 · 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender: Hans-Joachim Hartmann

Stellvertreterin: Birgid Latsch

Hermann-Löns-Str. 24 · 65479 Raunheim

Telefon: 06142-4778332

E-Mail: hartmannhj77@aol.com

Datum: 5. Oktober 2023

## Antrag zur Verkehrssicherung und Verkehrsberuhigung!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kissel

die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Antrag beschließen:

### Antrag:

Der Straßen Bereich nördlich der Bushaltestelle in der Bahnhofstrasse zwischen den Häusern Nummer 80 und 86 ist als Verkehrsberuhigte Zone auszuweisen!

### Begründung:

Dieser kurze Straßenbereich (siehe Bild) wird regelmäßig als Abkürzung verwendet, wenn die Bushaltestelle belegt ist. Dies stellt eine hohe Verkehrsgefährdung dar, gerade weil die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf diesem Teilstück vor den Hausausgängen nicht gerade angepasst ist. Daher sehen wir die Einrichtung als „Verkehrsberuhigte Zone“ als notwendig an, um den in diesem Bereich wartenden Personen und den Bewohnern die nötige Sicherheit zu geben. Diese Verkehrsführung wäre dann deckungsgleich mit der Verkehrsführung auf der südlichen Seite zu den Bahnhofsgleisen.



Verkehrszeichen für eine  
Verkehrsberuhigte Zone



Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Joachim Hartmann  
-Fraktionsvorsitzender-

**Fraktionsantrag**

- öffentlich -

Datum: 16.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.10.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
**SPD-Prüfantrag**  
**Einrichtung eines Grünschnittplatzes in Raunheim**

Anlage(n):  
(1) Fraktionsantrag



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Michael Gluch

**Stellvertreter:**  
Giorgio Nasseh  
Angelo Pellilli

**Kontakt:**  
hallo@raunheimer-spd.de

**Datum:**  
12.10.2023

**Online:**  
[www.raunheimer-spd.de](http://www.raunheimer-spd.de)  
[www.facebook.de/SPDRaunheim](https://www.facebook.de/SPDRaunheim)  
[www.instagram.com/Raunheimer\\_SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

## **Prüfantrag: Einrichtung eines Grünschnittplatzes in Raunheim**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der AöR zu prüfen, ob und wo in Raunheim ein Grünschnittplatz eingerichtet werden kann.

### Begründung:

Die *Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR* hat kürzlich in einem Pilotprojekt einen Grünschnittplatz in Bauschheim eingerichtet. Dort erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Gartenabfälle wohnortnah sowie auch außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs zu entsorgen.

Durch die kürzeren Wege sparen die Bürgerinnen und Bürger Zeit und Aufwand, außerdem wird CO<sub>2</sub> eingespart. Da Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Gartenabfälle täglich zu entsorgen, wird eine illegale Entsorgung bspw. im Wald unattraktiv. Bürgerinnen und Bürger werden ermutigt, ihre Gärten und Grünanlagen besser zu pflegen, da die Entsorgung von Gartenabfällen erleichtert wird. Dies kann die Pflege der Grünflächen in einer Gemeinde insgesamt verbessern.

Im Namen der SPD-Fraktion

Michael Gluch

# **UNSERE STADT. UNSER WEG.**

## Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 17.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	WsR

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	30.10.2023	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	30.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	29.01.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.02.2024	beschließend

**Betreff:**  
**WsR-Prüfantrag**  
**Anschaffung eines Mobilen Grünen Zimmers**

Anlage(n):  
(1) Prüfantrag



WsR- Fraktion M.Ghazi – In den Binsenbüschen 15 – 65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Mohammed Ghazi

**Stellvertreter/in:**  
1. Tissam Bellafkir  
2. Christos Evdokiou

**Kontakt:**  
[Mohammed-Ghazi@web.de](mailto:Mohammed-Ghazi@web.de)  
0178/8830322

**Datum:**  
16.10.2023

An Stadtverordnetenvorsteher  
Herr Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

### **Prüfantrag:**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung möge die Anschaffung von eines Mobilen Grünen Zimmers sowie deren Fördermöglichkeiten prüfen.

### **Begründung:**

Das Bewusstsein für den Klimawandel zu schärfen, ist in Zeiten immer heißerer Sommer von großer Bedeutung. Viele Menschen leiden unter der Hitze, die Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen und Erschöpfung begünstigt. Dies ist besonders in Innenstädten spürbar, in denen die Oberflächen meist versiegelt und windgeschützt sind, wodurch sich die Hitze besonders staut. Hier kann ein Mobiles Grünes Zimmer Abhilfe schaffen und gleichzeitig das Klimabewusstsein stärken. Pflanzen, die in solchen Zimmern verwendet werden, haben zahlreiche Vorteile: Sie filtern Feinstaub, speichern kühlendes Wasser, spenden Schatten und verbessern die Luftqualität. Zudem reduzieren sie den Lärm und bieten Lebensräume für andere Pflanzen und Tiere, wodurch die Aufenthaltsqualität gesteigert wird. Das Mobile Grüne Zimmer ist nicht nur ein Ort der Erholung, sondern auch eine Informationsplattform für den Klimawandel. Es dient als konsumfreier Treffpunkt und kann von verschiedenen städtischen Vereinen für Veranstaltungen genutzt werden.



Mobiles Grünes Zimmer der Firma Helix. Ein solches steht nun auch vor dem Mainzer Hauptbahnhof. – Foto: Helix

Durch seine Mobilität und Flexibilität kann es leicht umpositioniert werden, etwa um Platz für Veranstaltungen zu bieten. Darüber hinaus ergänzt das Mobile Grüne Zimmer das Raunheimer Klimaschutzkonzept optimal und unterstreicht die

Bemühungen der Stadt, nachhaltige und umweltfreundliche Lösungen für ihre Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die mobile Grünanlage zunächst vom Hersteller zu mieten, um ihre Nutzung und Vorteile in einem praktischen Kontext zu erproben, bevor eine endgültige Entscheidung über den Kauf getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mohammed Ghazi

## **Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien**

**Drucksache: A**

Fachdienst/Eigenbetrieb: FB IV

Datum: 19.01.2024

### **Betreff:**

#### **WsR-Prüfantrag**

**Die Stadtverwaltung möge die Anschaffung von eines Mobilen Grünen Zimmers sowie deren Fördermöglichkeiten prüfen.**

### **Beantwortung:**

#### **Umwelt- und Klimaschutz in Raunheim**

Umwelt- und Klimaschutz gehören zu den maßgeblichen Herausforderungen unserer Zeit. Intakte Ökosysteme, Wälder, Auen, Böden, Moore und naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) aus der Atmosphäre und speichern es langfristig, wirken so der Erderwärmung entgegen.

In unserem Raunheimer Klimaschutzkonzept ist eine Vielzahl an Maßnahmen auf kommunaler Ebene beschrieben, die der Erderwärmung entgegenwirken und so den eigenen Beitrag zum Erreichen bundesweiter und internationaler Klimaziele leisten sollen. Durch Unterkonzepte wie „Grünes Raunheim“ oder dem Gundsatz der Biodiversität im öffentlichen Raum verfolgt Raunheim konsequent diesen Ansatz, eine erhebliche Begrünung und Aufforstung Raunheims konnte in den letzten Jahren erfolgen.

Die Sensibilisierung und Beteiligung der Raunheimer Bevölkerung am Umwelt- und Klimaschutz erfolgt durch eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten wie beispielsweise gemeinsamen Pflanzaktionen, der Klima Mitmachausstellung, der Beteiligung an der Nachhaltigkeitswoche im Kreis Groß-Gerau, unseren Angeboten in den Raunheimer Kitas und Schulen durch AGs und Projektwochen.

#### **Die Einrichtung eines Mobilen grünen Zimmers**

Im Wesentlichen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Klimaschutz sowie für die Herstellung einer beschatteten Sitzgelegenheit für in den Sommermonaten extrem aufgeheizte Großinnenstädte wurden in den letzten Jahren hier Mobile Grüne Zimmer platziert.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind gerade in den überhitzten Städten, die einen sehr hohen Versiegelungsgrad haben, immer deutlicher zu spüren. Zur Anpassung an die sich wandelnden klimatischen Bedingungen sind daher weitere Maßnahmen zu treffen. Dabei stellt die Stärkung der grünen Infrastruktur in der dicht besiedelten Stadt eine zentrale Aufgabe dar. Das Erkennen der Notwendigkeit zur Entsiegelung und Begrünung soll durch Sensibilisierung der Bevölkerung weiter vorangetrieben werden, auch dazu soll das Mobile Grüne Zimmer mit seinen Informationen dienen.





Die Grünen Zimmer können durch Hinweistafeln oder Stelen Informationen zu Umwelt- und Klimaschutz geben, und in übergeordnete (kulturelle) Events miteinbezogen werden.

Das Grüne Zimmer kann mit einem Transporter an der jeweils gewünschten Stelle abgestellt werden (mobil).



Das Wässern der Pflanzen erfolgt über einen Wassertank, der sich unter der Sitzfläche befindet, eine Pumpe wird über Photovoltaik aktiviert, und sorgt über Schläuche für die Bewässerung. Im Herbst ist das Mobile Grüne Zimmer einzulagern, die Pflanzen überwiegend zu entsorgen.

Die Mindestmietdauer beträgt vier Wochen. Das Transportfahrzeug inklusive Grünem Zimmer hat ein Gewicht von rund 20 Tonnen, der Boden, auf dem das Grüne Zimmer abgestellt wird, muss diesem Gewicht standhalten, die allgemeinen Bedingungen (ausreichend Platz für den LKW) müssen erfüllt sein.

Der Wassertank ist einmal wöchentlich von der Stadt zu befüllen (je nach Witterung), ansonsten wäre die Pflege enthalten. Der Text für die Infostelen wäre durch die Stadt zu erstellen, die Kosten für die Stelen wären nicht enthalten.

### **Fördermöglichkeiten**

Großstädte wie Frankfurt, Hanau oder Wiesbaden platzierten die Mobilen Grünen Zimmer im Rahmen von zusammenhängenden Initiativen oder Events. Das Hessische Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ förderte z.B. integrierte Stadtentwicklungskonzepte, die Stadt Hanau beispielsweise wurde hier berücksichtigt mit einem Antrag, der auf Umgestaltung der Fußgängerzone und Aufwertung der Außengastronomie abzielte. Ein Mobiles Grünes Zimmer war hier nur ein kleiner Bestandteil des zur Umsetzung beantragten umfangreichen Konzeptes.

### **Kosten Ankauf**

Die Kosten für den Ankauf eines Mobilen Grünen Zimmers belaufen sich auf aktuell rund 80.000 €.

Weitere jährliche laufende Kosten bei Ankauf:

- Wassertank durch Personal wöchentlich zu befüllen mit Bewässerungswagen
  - April bis September
- Gestaltung und Druck von Informationstafeln (Stelen)
- Wiederherstellungskosten bei möglichem Vandalismus
- Einlagerung im Herbst durch einen herkömmlicher LKW mit Containerwechselsystem
  - Oktober bis März
- Kosten für den Einlagerungsort
  - Wohin kann es gelagert werden?
  - Abhängig von Größe und Gewicht im Einzelnen
  - Und in Abhängigkeit bzgl. des LKW - 20 Tonnen Gewicht und Rangiermöglichkeit des LKW
- Auslagerung im Frühjahr durch einen herkömmlicher LKW mit Containerwechselsystem
  - April bis September
  - Aufbaukosten
  - Pflanzkosten

### **Kosten Anmieten**

Auch ein Anmieten wäre möglich, hierzu würden folgende Kosten entstehen:

Miete pro Woche	1.500,00 €
Mindestmietdauer 4wöchig	6.000,00 €
Transport einmalig	3.000,00 €

Weitere Kosten bei Mietvereinbarung:

- Wassertank durch Personal wöchentlich zu befüllen mit Bewässerungswagen
- Gestaltung und Druck von Informationstafeln (Stelen)
- Bei Platzwechsel durch Umsetzung mit einem herkömmlichen LKW mit Containerwechselsystem

## **Fazit**

Die Stadt Raunheim ist von der Fläche und der Bevölkerungsgröße eine kleine Kommune mit einem geringeren Versiegelungsgrad wie vergleichsweise in Großstädten. Vom Stadtzentrum ausgehend ist man zu Fuß in wenigen Minuten in Grün- und Parkanlagen, an den Mainwiesen oder im Wald.

Der Ankauf eines Mobilen Grünen Zimmers erscheint sehr kostenintensiv, im Verhältnis zu dem Mehrwert der Nutzer und auch wenig nachhaltig.

Im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit wäre es hier sinnvoller, für den Betrag in Höhe von 80.000 € klimaresistente Bäume und Pflanzen anzuschaffen, und diese, z.B. in der Ringstraßensiedlung zu platzieren im Rahmen des Begrünungsprogrammes, was gerade in Kooperation mit der GWH entsteht.

Um dem eigentlichen Sinn des Mobilen Grünen Zimmers, nämlich der Sensibilisierung der Bevölkerung für den Klimaschutz, für klimafreundliches Verhalten und Bereitschaft zur Umsetzung der hierzu erforderlichen Konzepte am nächsten zu kommen, wäre eine projektbezogene Anmietung möglich. Vorstellbar wäre die Anmietung so z.B. zur Nachhaltigkeitswoche im Kreis Groß-Gerau, der Klima Mitmachausstellung oder dem Tag der Vereine auf dem Rathausplatz.

Hier könnten dann Erfahrungswerte generiert werden zu Resonanz und Zuspruch bei der Raunheimer Bevölkerung, um danach ein weiteres Vorgehen abzuklären.

Rendel  
Bürgermeister

Jühe  
FBL IV

## Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
**B90-Die Grünen-Antrag**  
**auf Wiederaufnahme der Berücksichtigung einer Steuerermäßigung für Hunde aus dem Tierheim oder aus staatlich anerkannten Tierschutzorganisationen**

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



Inge Bruttger  
Fraktionsvorsitzende  
des Ortsverbandes Raunheim  
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Limesstraße 37  
65479 Raunheim

[inge@bruttger.de](mailto:inge@bruttger.de)

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

---

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 17.10.2023

### **Antrag auf Wiederaufnahme der Berücksichtigung einer Steuerermäßigung für Hunde aus dem Tierheim oder aus staatlich anerkannten Tierschutzorganisationen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung dahingehend zu ändern, dass im § 7 Abs. 3 für alle Hunde, die von ihrem Halter in einem Tierheim oder einer staatlich anerkannten Tierschutzorganisation erworben wurden, der Steuersatz auf Antrag für den Zeitraum von 2 Kalenderjahren auf 50 v. H. ermäßigt wird.

#### **Begründung:**

Der SPD-Antrag vom 15.03.2022 ist ein ergänzender Antrag zu unserem Antrag FA/2022-188 vom 28.02.2022, in dem es hieß, dass Hunde aus staatlich anerkannten Tierschutzorganisationen Hunden aus Tierheimen gleichgestellt werden sollten. Für Hunde aus dem Tierheim galt zum Zeitpunkt der Antragsstellung, dass auf Antrag in den ersten beiden Kalenderjahren der Hundesteuersatz auf 50 v. H. reduziert wird.

So heißt es in den Absätzen 1 und 2 der Begründung des SPD-Antrages:

„Der vorgelegte Fraktionsantrag von Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, Hunde, die von einer staatlich anerkannten Tierschutzorganisation erworben wurden, solchen Hunden, die aus einem Tierheim erworben wurden, steuerlich im Sinne von § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Raunheim gleichzustellen.“

Dieses Ansinnen befürwortet die Fraktion der Raunheimer SPD, möchte es jedoch wie folgt ergänzen:“

---

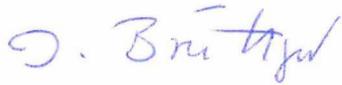
Der ergänzende Antrag der SPD zielte darauf ab, dass ältere Tiere sowie Hunde mit Handicap auch über 2 Kalenderjahre hinaus Steuer ermäßigt bleiben sollen sowie für Tiere aus dem Tierschutz ab dem Alter von 10 Jahren (jetzt 7 Jahren) wieder ein ermäßigter Steuersatz erhoben werden sollte.

Die damalige Begründung der SPD-Fraktion lautete:

„Bundesweit sind Tierheime überfüllt und kämpfen mit mangelnder finanzieller und personeller Ausstattung. Um die Tierheime zu entlasten und einen Anreiz zu schaffen, Hunde aus Tierheimen oder von anerkannten, in e.V.s organisierten Tierschutzorganisationen zu erwerben, soll die Steuerermäßigung für diese Tiere auch dann wieder gelten, wenn sie das zehnte Lebensjahr vollendet haben.“

Der Aussage, dass die Tierheime finanziell und personell an der Grenze ihrer Belastbarkeit sind, schließen wir uns vollständig an. Aus diesem Grund ist es notwendig, weiterhin alle steuerlichen Anreize für den Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



# Antrag FA/2023-594



## Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 31.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**  
**SPD - Änderungsantrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim**

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Michael Gluch

**Stellvertreter:**  
Giorgio Nasseh  
Angelo Pellilli

**Kontakt:**  
hallo@raunheimer-spd.de

**Datum:**  
31.10.2023

**Online:**

[www.raunheimer-spd.de](http://www.raunheimer-spd.de)

[www.facebook.de/SPDRaunheim](https://www.facebook.de/SPDRaunheim)

[www.instagram.com/Raunheimer\\_SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

## **Änderungsantrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim**

### Beschlussvorschlag:

§ 6 Abs. 2 wird um eine Nr. 3 ergänzt:

*„Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim oder von einer anerkannten Tierschutzorganisation übernommen wurden.“*

Die §§ 7 Abs. 3 bis 5 sind zu streichen.

### Begründung:

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Stadt Raunheim verfolgt als Lenkungszweck unter anderem das Ziel, die Abnahme von Tieren aus Tierheimen oder von anerkannten Tierschutzorganisationen zu begünstigen. Dafür wurden zahlreiche Anforderungen im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der Tiere festgelegt.

Das Durchblicken dieser Anforderungen ist für Steuerpflichtige nicht immer einfach; die Prüfung dieser Anforderungen erzeugt zudem einen hohen Verwaltungsaufwand.

Die SPD-Fraktion schlägt daher vor, Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim oder von einer anerkannten Tierschutzorganisation übernommen wurden, unbefristet von der Hundesteuer zu befreien, sofern der städtische Haushalt dadurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.

# UNSERE STADT. UNSER WEG.

Weiterhin von der Steuerbefreiung ausgenommen bleiben sollen Listenhunde im Sinne von § 5 Abs. 4 der Satzung.

Die Befreiung von der Hundesteuer kann weitere Anreize schaffen, Hunde aus Tierheimen oder von anerkannten Tierschutzorganisationen zu übernehmen, anstatt sie von Züchtern oder anderen Quellen zu kaufen.

Eine generelle Steuerbefreiung reduziert den Prüfungs- und Arbeitsaufwand für die Stadtverwaltung und hilft so, die Steuerbearbeitung zu vereinfachen und setzt Ressourcen für andere wichtige Tätigkeiten im Fachdienst Finanzen frei.

Im Namen der SPD-Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Gluch', with a stylized flourish at the end.

Michael Gluch

**UNSERE STADT. UNSER WEG.**

## Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 06.09.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

**Betreff:**

**CDU-, WsR- und B90/Die Grünen.Antrag: Aufhebung der Drucksache 2023-515: Hier Nachträgliche Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter des Eigenbetrieb Stadtentwicklung**

**Anlage(n):**

- (1) Gemeinsamer Anträge CDU, WsR, B90-Die Grünen Aufhebung Drucksache 2023-515 Provisionszahlungen
- (2) Widerspruch Bürgermeister zum gemeinsamen Antrag 2023-546 zur nachträglichen Genehmigung von Provisionszahlungen

An Stadtverordnetenvorsteher  
Herr Luca Kissel  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

Raunheim, 21.08.2023

**Antrag: Aufhebung der Drucksache 2023-515: Hier Nachträgliche Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter des Eigenbetrieb Stadtentwicklung.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. der Magistrat wird aufgefordert gemäß § 8 Abs. 2 1. Halbsatz Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) den am 11.08.2023 in der stattgefundenen Sitzung der Betriebskommission (BK) des Eigenbetriebs Stadtentwicklung gefassten Beschlusses 2023-515 zur Gewährung einer Provisionszahlung aufzuheben, da dieser gegen das Recht verstößt.
2. dass sofern der Magistrat diesem Beschluss aus Ziffer 1 dieser Drucksache nicht nachkommen sollte, der Beschluss 2023-515 der BK vom 11.08.2023 nicht aufgehoben wird, die Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreicht mit dem Ziel festzustellen, dass
  - a) die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens Eigenbetrieb „Stadtentwicklung“ über den in dem Beschluss der BK in wirtschaftlicher und damit finanzieller Hinsicht beinhalteten Grundsatzbeschluss nicht beteiligt wurde, nicht habe abschließend entscheiden können und damit in ihren Rechten beschnitten worden ist;

b) der Inhalt des zu Punkt 1 gefassten Beschlusses in der BK-Sitzung geltendem Recht widerspricht und dieser durch den Gemeindevorstand oder ersatzweise durch das Gericht aufzuheben ist

c) die Betriebskommission pflichtwidrig gehandelt hat

3. der Magistrat wird beauftragt gemäß § 7 Abs. 4 2. Halbsatz des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. V. m. § 50 Abs. 3 HGO über die Inhalte der am 11.08.2023 stattgefundenen Sitzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung (EB SE) und der dort gefassten Beschlüsse gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

### **Begründung:**

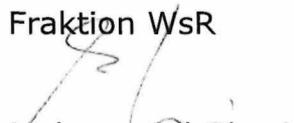
Eine ausführliche Begründung der Vorlage erfolgt mündlich zur Sitzung

Mit freundlichen Grüßen,

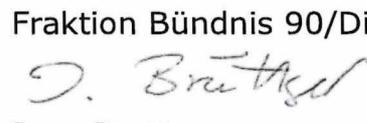
Für die  
CDU-Fraktion

  
Stefan Teppich

Für die  
Fraktion WsR

  
Mohammed Ghazi

Für die  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

  
Inge Bruttger

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Luca Kissel  
Carl-Zuckmayer-Weg 9  
65479 Raunheim

Der Magistrat

Postanschrift  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

Bürgermeister  
David Rendel  
Tel.: 06142 – 402 211  
Fax: 06142 – 402 228  
Mail: buero-bgm@raunheim.de

Datum: 04.10.2023

**Fraktionsantrag 2023-546 der Fraktionen CDU, WsR und Bündnis90/Die Grünen: „Aufhebung der Drucksache 2023-515: Hier Nachträgliche Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter des Eigenbetrieb Stadtentwicklung“**

Hier: Widerspruch gem. § 63 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

im Rahmen der bereits erfolgten Stellungnahme zu dem durch die Fraktionen der CDU, WsR und Bündnis90/Die Grünen eingebrachten Antrag 2023-489 zur dauerhaften Versagung einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu einer durch den Magistrat im Jahr 2016 beschlossenen Personalvorlage wurde durch den Magistrat bereits unter anderen eine Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur rechtlichen Bewertung dieses Fraktionsantrags eingeholt. Dies verfolgte die Zielsetzung, die zivil- und arbeitsrechtliche Ausgangslage im Vorfeld der Stellungnahme umfänglich rechtlich zu beleuchten und wirtschaftliche Risiken zu Lasten der Stadt Raunheim abzuklären, welche mit der im Antrag aufgeworfenen Rechtsfolge - einer Nichtigkeit geschlossenen Arbeitsvertrages - auftreten könnten.

Die rechtlichen Einschätzungen des Magistrates zu den oben genannten Anträgen wurde Ihnen im Widerspruch zum Antrag 2023-489 bereits zur Kenntnis gegeben.

Unabhängig von dieser dargebrachten rechtlichen Einschätzung ist der Magistrat verpflichtet, dennoch die möglichen negativen Rechtsfolgen des beschlossenen Antrages 2023-489 in den Blick zu nehmen. Die beantragte Rechtsfolge einer Nichtigkeit des geschlossenen arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisses ist aktuell nicht umfassend abschätzbar, ebenso wie die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken, welche mögliche Haftungen, aber auch die mögliche Nichtigkeit von geschlossenen Verträgen mit Dritten als Rechtsfolgen einschließen könnten.

Im Hinblick auf die hohen Gewinne, die der Eigenbetrieb Stadtentwicklung in den letzten Jahren erwirtschaftet hat, ist zumindest von einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko auszugehen.

Die durch die Betriebskommission beschlossene Vorlage 2023-515 verfolgt daher nachvollziehbar - wie umfänglich in der Vorlage dargelegt - die Zielstellung, diese wirtschaftlichen Risiken durch eine Klarstellung der durch den Magistrat im Jahr 2016 beschlossenen vertraglichen Grundlagen zu minimieren, vorausgesetzt, dass eine solche Befassung der Betriebskommission überhaupt hätte erfolgen müssen.

Sowohl der Magistrat als auch die Betriebskommission handelten hier ausdrücklich pflichtbewusst, um einen möglichen künftigen Schaden in kaum abschätzbarem Ausmaß von der Stadt abzuwenden.

Der Antrag führt in seinem Titel aus, die Betriebskommission des Sondervermögens hätte unter Beschlussnummer 2023-515 die Zahlung von Provisionen nachträglich genehmigt („*Hier: Nachträgliche Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter des Eigenbetrieb Stadtentwicklung*“).

Dies ist nachweislich falsch. Die Darstellung des gegenständlichen beschlossenen Antrages verzerrt die Intention, Inhalte und die Beschlussfassungen der Kommissionsvorlage in unzulässiger Weise, welche eine Klarstellung der gesamten bestehenden vertraglichen Grundlagen der Betriebsleitung und die Sicherung der künftigen personellen Handlungsfähigkeit zur Zielsetzung hat.

Dies vorausgeschickt nehme ich nachfolgend zu den beantragten Beschlusspunkten Stellung:

zu 1)

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Raunheim in Verbindung mit den §§ 51, 73 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Magistrat zuständig für die laufende Verwaltung. Demnach obliegen diesem und verantwortet dieser insbesondere alle Personalentscheidungen im Rahmen der im Haushalt oder in den korrespondierenden Wirtschaftsplänen bewilligten Mitteln.

Gem. § 9 (1) der Betriebssatzung über die Führung des Sondervermögens Eigenbetrieb „Stadtentwicklung“ (im Folgenden kurz auch „Betriebssatzung EB SE“) überwacht die Betriebskommission die Betriebsleitung und ist gem. § 9 (7) Betriebssatzung EB SE für Geschäfte aller Art bis zu einer Wertgrenze von 2,5 Mio. € in der Zuständigkeit. Nach aktueller rechtlicher Auffassung des Magistrates unterliegen Personalentscheidungen gem. der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Raunheim keiner Wertgrenze. Da auf Basis des Magistratsbeschlusses aus dem Jahr 2016 eine direkte Personalkostenabrechnung über das Vermögen des Eigenbetriebs Stadtentwicklung festgelegt wurde, ist eine notwendige Beteiligung über die in der Betriebssatzung EB SE festgelegten und über

die Jahre erreichten Wertgrenzen allerdings rechtlich zumindest denkbar und hat, soweit die Notwendigkeit erkannt wird, dann auch zu erfolgen.

Gem. § 8 Abs. 2 EigBGes hat der Magistrat nach Anhörung einen Beschluss der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser Beschluss geltendes Recht verletzt.

Der hier gegenständliche und beschlossene Antrag 2023-546 ist für den Magistrat nicht durchführbar, da keine Rechtsverletzung seitens der Betriebskommission ersichtlich ist.

Der Antrag führt weiterhin nicht aus, auf welcher rechtlichen Grundlage die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zu einer Aufhebung gem. § 8 Abs. 2 EigBGes auffordert. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich abschließend aus § 5 EigBGes in Verbindung mit der Betriebssatzung EB SE. Hieraus leitet sich kein entsprechendes Recht der Stadtverordnetenversammlung ab.

Weitere Hinweise, warum die Beschlussfassung 2023-515 gegen geltendes Recht verstößt, liegen nicht vor und wurden auch durch die antragsstellenden Fraktionen nicht vorgebracht.

Folglich muss ich zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Aufhebung des durch die Betriebskommission gefassten Beschlusses 2023-515 rechtswidrig wäre.

**Dem beschlossenen Antrag ist daher gem. § 63 der Hessischen Gemeindeordnung zu 1) zu widersprechen und ihm wird hiermit widersprochen.**

zu 2)

§ 63 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) regelt das Verfahren, welches bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen im Rahmen von Widersprüchen und Beanstandungen einzuhalten ist.

Der Antrag umgeht mit seiner Beschlussfassung die Vorgaben des § 63 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in unzulässiger Weise.

Gem. § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des § 121 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

Die hier beschriebenen Grundsätze der Ausgestaltung und wirtschaftlichen Zielsetzungen wurden durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Gründung des Sondervermögens festgelegt und jährlich durch Beschluss des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens inhaltlich ergänzend beraten und ebenso beschlossen.

Die durch die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtentwicklung unter Beschlussnummer 2023-515 beratene und beschlossene Klarstellung fällt in keinem Beschlusspunkt unter das Recht zur Entscheidung über die grundsätzlichen Aufgaben und Zielstellungen, welches gem. der Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten wird.

Dem beschlossenen Antrag ist daher gem. § 63 der Hessischen Gemeindeordnung auch zu 2) zu widersprechen und ihm wird hiermit widersprochen.

zu 3)

Der Magistrat ist gem. den Vorgaben des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) selbstverständlich bereit, über Beschlüsse der Betriebskommission Bericht zu erstatten.

**Der beschlossene Antrag zu 3) wird zur Kenntnis genommen und ein Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt.**

Mit freundlichen Grüßen



David Rendel  
Bürgermeister



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich–Am Stadtzentrum 5c•65479 Raunheim

Magistrat der Stadt Raunheim  
Am Stadtzentrum 1  
65479 Raunheim

**Fraktionsvorsitzender:**  
Michael Gluch

**Stellvertreter\*innen:**  
Giorgio Nasseh  
Angelo Pellilli

**Kontakt:**  
dorothee.herberich@gmx.de

**Datum:**  
13.10.2023

**Online:**

[www.raunheimer-spd.de](http://www.raunheimer-spd.de)

[www.facebook.de/SPDRaunheim](https://www.facebook.de/SPDRaunheim)

[www.instagram.com/Raunheimer\\_SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

## **Schriftliche Anfrage: Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Beschränkungen von Glücksspielbetrieben in Raunheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegender Anfrage bittet die SPD-Fraktion um Informationen, inwieweit die Stadtverwaltung und der Magistrat alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um die Aktivitäten und den Betrieb von Glücksspielunternehmen in unserer Stadt einzuschränken. Hintergrund dieser Anfrage sind die jüngst veröffentlichten Berichte über steigende Gewinne aus der Glücksspielsteuer sowie Meldungen über den Betrieb illegaler oder manipulierter Spielautomaten. Diese Entwicklungen bereiten der SPD-Fraktion sowie zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern in Raunheim erhebliche Sorgen.

Konkret bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Maßnahmen wurden bisher von der Stadtverwaltung und dem Magistrat unternommen, um gegen illegale oder manipulierte Automaten vorzugehen?
2. Wie wird sichergestellt, dass Glücksspielbetriebe alle gesetzlichen Auflagen und Vorschriften erfüllen?
3. Gibt es Überlegungen oder bereits konkrete Pläne, um die Aktivitäten von Glücksspielunternehmen in Raunheim weiter einzuschränken?

Wir bedanken uns für die zeitnahe, ausführliche Beantwortung und Ihre Bemühungen.

Im Namen der SPD-Fraktion

Michael Gluch

# **UNSERE STADT. UNSER WEG.**

## Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

**Drucksache: A**

Fachdienst/Eigenbetrieb: II

Datum: 01.11.2023

### **Betreff:**

**Anfrage der SPD-Fraktion: Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Beschränkungen von Glücksspielbetrieben in Raunheim**

### **Beantwortung:**

**1. Welche Maßnahmen wurden bisher von der Stadtverwaltung und dem Magistrat unternommen, um gegen illegale oder manipulierte Automaten vorzugehen?**

Am 28. März 2023 wurde der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk (VBB) „Überwachung von Gaststättenrecht“ der Kommunen Biebesheim am Rhein, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach, Nauheim, Raunheim, Riedstadt und Stockstadt am Rhein mit Sitz in Raunheim gegründet. Ziel des VBB ist die leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation der Aufgabenerfüllung auf dem Handlungsfeld des Gaststätten- und Spielrechts, d.h. die Bündelung von Fachwissen und fachliche Spezialisierung des Verwaltungspersonals, einheitliche Qualitätsstandards der Aufgabenwahrnehmung in allen Kommunen und die Erhöhung der Wirksamkeit des Verwaltungshandelns bei der Missbrauchsbekämpfung.

Im Zeitraum Juni bis September 2023 wurden in Raunheim 17 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden 23 Verstöße gegen die Spielverordnung und den Glücksspielstaatsvertrag festgestellt. Die ersten Kontrollen wurden ausschließlich in Gaststätten durchgeführt, bei denen anonyme Anzeigen und Hinweise auf illegale Automaten aus der Bevölkerung vorlagen.

Der Tätigkeitsbericht VBB liegt Ende des Jahres 2023 vor und wird anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**2. Wie wird sichergestellt, dass Glücksspielbetriebe alle gesetzlichen Auflagen und Vorschriften erfüllen?**

In den durchgeführten Kontrollen werden alle gesetzlichen Auflagen und Vorschriften des Gaststättenrechts und der Spielverordnung geprüft. Es wurde ein Kontrollverfahren ausgearbeitet; dieses wird bei Gesetzesänderungen regelmäßig angepasst. Werden Verstöße festgestellt, so werden diese umgehend geahndet. Je nach Art des Verstoßes können Auflagen erteilt oder Betriebe geschlossen werden.

**3. Gibt es Überlegungen oder bereits konkrete Pläne, um die Aktivitäten von Glücksspielunternehmen in Raunheim weiter einzuschränken?**

Die konsequente Ahndung von illegalem Glücksspiel sowie wie die Kontrolle aller aktuell gültigen Vorschriften in Bezug auf das Gaststätten- und Spielrecht bewirkt eine Reduzierung der Attraktivität des Betriebens von legalem Glücksspiel.

Lang  
Fachbereichsleitung II